

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 01.03.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 40/026/1

Beschlussvorlage

Sachstand zur Schulentwicklungsplanung im Primarbereich

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Schul- und Sportausschuss

06.03.2024
14.03.2024

Kenntnisnahme
Kenntnisnahme

Anlage 1 Raumanalyse-Hilden-nur GS
Anlage 2 Stadt Hilden-Eckpunkte

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum aktuellen Sachstand der Schulentwicklungsplanung im Primarbereich.

Grund der /1-Vorlage:

Gegenüber der SV zum Jugendhilfeausschuss am 06.03.2024 erweitert die Verwaltung die Sitzungsvorlage um folgende Hinweise:

Stand: 29.02.2024

Weiterführende Ergänzung der Erläuterungen zur Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/026

Da die Sitzungsvorlage zunächst nur zur Beratung im SSA vorgesehen war, ging die Stellungnahme des Amtes für Gebäudewirtschaft nach Freigabe der Sitzungsvorlage zur Beratung im Jugendhilfeausschuss im Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung ein.

Vor diesem Hintergrund werden die Erläuterungen der Sitzungsvorlage um folgende Aspekte und Hinweise ergänzt:

Aktueller Schulentwicklungsplan und Maßnahmenumsetzung

Im aktuell gültigen Schulentwicklungsplan wurde festgelegt, dass die angehängten kleinen Schulstandorte Düsseldorfer Str., Walder Straße, und Richrather Straße unbedingt erhalten und gesichert werden sollten. Auch aus diesem Grund sind dort in den letzten Jahren umfangreiche Baumaßnahmen umgesetzt worden.

Bei allen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Schulen sind deshalb die aktuell durchgeführten Neubauten und Sanierungen von Bestandgebäuden zu beachten, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (und darüber hinaus) in Abstimmung zwischen Schulamt und Amt für Gebäudewirtschaft durchgeführt worden sind bzw. derzeit geplant werden:

Sanierung Standort Düsseldorfer Straße	bis 2020
Sanierung Walter-Wiederhold-Str.	bis 2020
Erweiterung Küche W.-W.-Str.	bis 2023
Neubau Walder Str.	bis 2024
Aufstockung Elbseeschule	bis 2023
Erneuerung Speiseräume Mensa Elbseeschule	bis 2023
Schaffung Teamraum und zus. Klassenraum Schulstr.	bis 2023
Erweiterungsbau WBS	bis 2020
Erweiterung Mensa WBS	bis 2021
Teilsanierung Kalstert (Wasserschaden)	bis 2022
Teilsanierung Beethovenstr. (Starkregenschaden)	bis 2022
Haus des Lernens (Beethovenstr)	Vorplanung liegt vor
Wilhelm-Hüls-Schule, Mensa und WC-Anlagen	Grundlagenermittlung

Situation der Mensen

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Mensenversorgung vor der Initiierung von weiteren baulichen Maßnahmen erforderlich, an allen Schulen zu prüfen, ob weitere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit Mittagessen ergriffen werden können. Ggf. müssen sich aufgrund der durch bauliche Maßnahmen entstehenden höheren Standards die durch die Investitionen entstehenden Abschreibungen in den Gebühren niederschlagen.

Entwicklung von modernen Raumkonzepten

Bei der Entwicklung der pädagogischen Konzepte ist der Gebäudebestand mit den o.g. bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und die begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten ebenso wie die finanziellen und personellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 26.02.2024

Erläuterungen und Begründungen:

Im Hinblick auf den im Jahr 2026 beginnenden Rechtsanspruch (ab Klasse 1) auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe, stellt sich die Frage, ob das Raumangebot an den städt. Grundschulen hierfür ausreichend ist.

Hierfür ist sowohl eine Schülerzahlprognose erforderlich als auch eine Prognose, wie viele Eltern für ihre Kinder einen Ganztagsplatz beanspruchen werden.

Durch das Beratungsbüro Dr.Garbe, Lexis & von Berlepsch wurde das als Anlage 1 beigefügte Gutachten erstellt.

Das zusammengefasste Ergebnis des Gutachtens wurde dem Arbeitskreis Schulentwicklung am 13.12.2023 von Frau Lexis vorgestellt.

Zitat aus dem Sitzungsprotokoll:

Frau Lexis erklärte, sie kenne 75 % aller Schulen in NRW und habe eine klare Haltung zur Schullandschaft in Hilden und würde hier gerne ihre eigene Einschätzung geben.

*Bis auf die Wilhelm-Hüls-Schule, die in der Darstellung deutliche Defizite aufweist, könnte man ggf. irriger Weise glauben, alles so belassen zu können. Nach den rein **quantitativen Mindeststandards** ist weitestgehend der erforderliche Schulraum vorhanden.*

*Allerdings benötigt Schule mit den neuen Aufgaben von schulischem und außerschulischem Lernen auch gewisse **Qualitätsstandards**.*

Oftmals ist schon die reine Aufsicht in vielen Schulen heute fast unmöglich. Es gibt viele einzelne Räume, mitunter erstrecken sich die Räume über Gebäude, die nicht mit einander verbunden sind (Wilhelm-Busch-Schule mit dem Standort Richrather Straße 134, GSV Schulstraße inkl. dem Standort Walter-Wiederhold-Schule, Astrid-Lindgren-Schule mit dem Standort Richrather Str. 186, GVB Beethovenstraße).

Zum Halbtagsunterricht würde dies vielleicht noch passen, aber um Betreuung und Unterricht im Vormittags- und Nachmittagsbereich zusammenwachsen zu lassen, sei diese Raumkonstellation nahezu ungeeignet.

Die OGS Quoten sind in Hilden bereits sehr hoch und werden in Zukunft mit dem 2026 beginnenden Rechtsanspruch sicherlich weiter steigen. Die pädagogische Qualität werde weiter leiden, sowie organisatorische Abläufe werden immer schwieriger werden, wenn man nach Einschätzung vom Land die 75 % im Bereich OGS erreichen werde. Hierzu sollte jedes einzelne Gebäude hinsichtlich möglicher Großklassenräume (die gleichzeitig auch Betreuungsräume sind) untersucht

werden. OGS- und Lehrkräfte benötigen Besprechungs- und Aufenthaltsräume, dies am besten als gemeinsame Teamräume. Büroflächen sind zu verändern, denn eine OGS Verwaltung in der Schule benötigt Platz. Auch das Thema Mensa muss betrachtet werden, ein 3-Schicht-Betrieb ist sicherlich möglich, aber eine Küche muss selbst im cook und chill Verfahren eine gewisse Größe haben.

Fazit: Quantitativ sind die Schulen bis auf die Mensenbereiche meist ausreichend ausgestattet. Die Grundschulen können rein unterrichtsorganisatorisch betrachtet noch steigende Schülerzahlen verkraften, allerdings gibt es qualitative Probleme bei geänderten pädagogischen Anforderungen in Verbindung von Unterricht und Betreuungssystemen.

Frau Lexis fasste noch einmal zusammen, dass es entscheidend sei, die folgenden schulorganisatorischen und schulstrukturellen Fragen zu beantworten.

1. Soll die Zuweisung GL Schule geändert werden?
2. Wie geht man mit der Zügigkeit von Schulen nach Elternwille um?
3. Sind die Teilstandorte sinnvoll? Hier ist insbesondere Hilden-Süd zu betrachten
4. Sind die vier Betreuungsformen aus pädagogischer Sicht zukünftig sinnvoll?
5. Welche Raumkonzepte ist der Schulträger bereit umzusetzen? (Großklassen wo möglich, Mensen, neue Verwaltungsbereiche?)

Im Qualitätszirkel OGS wird in den nächsten Monaten mit den Schulleitungen, den Ganztagskoordinatoren und der Verwaltung das zukünftige pädagogische Konzept für den Offenen Ganztag abgestimmt. Ob es eine einheitliche Entscheidung für alle städt. Schulen „rhythmisierter Ganztag oder additives Modell“ geben wird, bleibt abzuwarten.

Aus dieser Entscheidung resultieren die Raumkonzepte. Deren mögliche Realisierung muss dann natürlich vor dem Hintergrund vorhandener Gebäudestrukturen und möglicher Kosten hinsichtlich Machbarkeit geprüft werden.

Weiterhin ist mit den Schulleitungen zu diskutieren, ob die vier Schulen des Gemeinsamen Lernens mit Grundschulverbund Schulstraße, Grundschulverbund Beethovenstraße, Wilhelm-Busch-Schule und GGS am Elbsee so fortgeführt werden sollen oder ob ggf. der Gemeinsame Unterricht von noch nicht feststehenden Schulen beispielsweise (so der Vorschlag der Gutachterin) an den Grundschulverbund Kalstert oder auch die Astrid-Lindgren-Schule abgegeben werden soll und kann. An einer solchen Entscheidung ist die untere Schulaufsichtsbehörde zwingend zu beteiligen.

Die vier Betreuungsformen VGS 14.00 Uhr, VGS + bis 14.30 Uhr inkl. Mittagessen, OGS bis 15.00 Uhr und OGS bis 16.00 Uhr wurden zwecks Reduzierung von Kosten eingeführt. Ob diese bei einem 2026 beginnenden Rechtsanspruch von den Eltern noch so nachgefragt werden, bleibt abzuwarten.

Die Verteilung der Schulstandorte in Hilden-Süd wird seit Jahrzehnten immer mal wieder ohne Ergebnis kontrovers diskutiert. Vielleicht können im Rahmen dieses Schulentwicklungsprozesses tragfähige Konzepte entwickelt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind aktuell für das Jahr 2026 folgende Prioritäten zu setzen:

Der beginnende Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ab Klasse 1 muss zunächst in den vorhandenen Räumlichkeiten abgedeckt werden. Hier wird es sehr wahrscheinlich eine Verschiebung zu Lasten der Angebote VGS 14.00 Uhr und VGS 14.30 Uhr geben.

Schon heute sind die Mensen an allen Schulstandorten ausgelastet. Die Essensnachfrage in den Kitas zeigt deutlich, dass 90 % der Eltern ein Mittagessen für ihre Kinder wünschen. Dieser Wunsch endet nicht mit Eintritt des Kindes in die Schule. Somit ist an allen Schulen mit Priorität 1

die Schaffung einer angemessenen Mensenversorgung (3-Schicht-System) erforderlich.

Im Jahr 2024 und 2025 ist für jeden Schulstandort ein umsetzungsfähiges Raumkonzept zu entwickeln, welches ab dem Jahr 2026 beginnend, vorbehaltlich der finanziellen und personellen Ressourcen, realisiert wird.

Jeder anstehende Realisierungsschritt in der Schulentwicklung wird selbstverständlich im Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung vorgestellt und im Schul- und Sportausschuss beraten und beschlossen werden.

Für den Bereich der Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen wird mit Rechtskraft des Haushaltes 2024 ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden.

Die Fertigstellung ist für Juni 2024 geplant.

gez.

Dr. Claus Pommer

Klimarelevanz:

Grundsätzlich hat die SV keine Auswirkungen. Durch mögliche, zukünftige Baumaßnahmen ist eine Klimarelevanz durchaus möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	030201	Schulverwaltungsangelegenheiten
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung x (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	0302010010	529100	Sonst. Aufw. f. Dienstl.	10.000,00

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Raumanalyse Grundschulen

2022/23-2027/28

ENTWURF

Stadt Hilden

10.08.2023

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH



Beratung für Kommunen und Regionen

Raumanalyse Grundschulen 2022/23 - 2027/28

Stadt Hilden

E N T W U R F

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Hengeberg 6a

33790 Halle/W.

Telefon +49 5201/9711638

Fax +49 5201/9711643

Email:

Alle aktuellen Infos: www.garbe-lexis.de

Autorin:

Ulrike Lexis

Halle (Westf.), den 10.08.2023

Geändert: 12.09.2023, 06.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Inhalt der Raumanalyse	3
2.	Hinterlegtes Raumprogramm für dieses Gutachten	6
	2.1 Grundschulen	6
	2.2 Weiterführende Schulen	7
	2.3. Sonderkategorien	8
2	Raum- und Funktionalanalyse Grundschulen	16
	2.1 Wilhelm-Hüls-Schule	19
	2.1.1. KGV Astrid-Lindgren-Schule	23
	2.2. GSV Beethovenstr. (KG)	27
	2.3. GS Am Elbsee	28
	2.4. GSV Schulstr.	31
	2.5. GSV Im Kalstert	36
	2.6. GSV Wilhelm-Busch-Schule	39
	2.7. Übersicht Soll-Ist-Vergleich Grundschulen	44
	2.2 Kapazitätsberechnung	47
3	Handlungsempfehlungen Grundschulen	48
4	Fazit/ Empfehlungen	50
5	Anhang	51

Abkürzungsverzeichnis

APO	Prüfungsordnung (APO SI für die SI und APO GÖSt für die SII)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
Bib.	Bibliothek/Mediothek
BOB	Berufsorientierungsbüro
BYOD	Bring your own device
DuG	Darstellen und Gestalten (Schulfach GE/SK)
E1-3	drei Einführungsjahre in der Grund- und Förderschule
EF	Einführungsphase Sek II, Klasse 10 oder 11 GES
FöS	Förderschule
FR	Fachraum
GE	Gesamtschule
GS	Grundschule
GYM	Gymnasium
HIS	Hochschulinformationssystem
HST	Hauptstandort
HS	Hauptschule
HTB	Halbtagsbetreuung, auch Kurzbetreuung
LES	Lern- und Entwicklungsstörungen
LM	Lehrmittel
LuL	Lehrerinnen und Lehrer
LZ	Lehrerzimmer
MSB	Ministerium für Schule und Bildung, NRW
MZR	Mehrzweckraum
NR	Nebenraum
NW	Naturwissenschaften
OGS	Offene Ganztagschule (auch OGGS oder OGATA)
PZ	pädagogisches Zentrum
Q1	1. Jahr der Qualifizierungsphase SII
Q2	2. Jahr der Qualifizierungsphase SII
RA	Raumanalyse
RS	Realschule
Sek	Sekretariat
SK	Sekundarschule
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
SLZ	Selbstlernzentrum
StuBo	Studien- und Berufswahlkoordinatoren
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schülervertretung
TST	Teilstandort
ÜE	Übungseinheiten (bei Turnhallen)
ÜMi	Über Mittagsbetreuung

Weitere Abkürzungen für einzelne Raumkategorien sowie Angaben zu Mindestgrößen befinden sich im Anhang.

1 Auftrag und Inhalt der Raumanalyse

Die Raumanalyse stellt den zweiten Teil des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung dar. Sie entspricht den Anforderungen von § 80 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Raumanalyse hat einen Planungshorizont von fünf Jahren, im Gesetz ist die mittlere Frist erwähnt. Darüber hinaus bietet Teil 1 des Gutachtens einen Ausblick auf weitere fünf Jahre. Der Hintergrund dieser Fristfestsetzung besteht darin, dass die Anzahl der Kinder, die in den kommenden fünf Jahren eingeschult werden, bereits geboren und den Planenden zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bekannt sind. Es muss dann nur noch abgeschätzt werden, und dies tun wir mithilfe einer Fortschreibung nach dem gewichteten Mittel, wie groß der zukünftig zu erwartende Effekt von Zuwanderung, Zuzug, Rückstellung und Klassenwiederholung ist, um die Zahl der Erstklässler im kommenden Fünfjahreszeitraum zu berechnen.

Die folgenden Jahrgangsstufen werden dann mithilfe der aus der Vergangenheit bekannten Übergangsquoten und nach der Methode des gewichteten Mittels hochgerechnet. Auf diese Art und Weise ist unsere Prognose entstanden, die im ersten Teil dieses Gutachtens berechnet wurde. In diesem zweiten Teil des Gutachtens wird nun die Prognose benutzt, um den Raumbedarf der Zukunft zu berechnen und mit dem Bestand zu vergleichen. Das Ergebnis ist ein Soll-Ist-Vergleich nach Anzahl von Räumen und Fläche von Räumen – es handelt sich hierbei, wie es das Schulgesetz vorsieht, um eine quantitative Betrachtung.

Wir nehmen uns allerdings das Recht heraus, auf besonders herausragende Schulgebäude oder Einrichtungen – ebenso wie auf Missstände –, die wir vor Ort entdecken, hinzuweisen, meist in Form von eingefügten Fotos mit Erläuterung. Nicht immer finden sich aber Hinweise auf qualitative Aspekte im Text – teilweise sind sie im Prozess vertraulich mit dem Schulträger besprochen worden.

Exkurs zum Prozess der Schulentwicklungsplanung (SEP)

Bei Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch ist der Prozess einer SEP durch lange Jahre der Erfahrung immer wieder angepasst und verbessert worden. Durch zunehmende Digitalisierung sind wir auch schneller geworden. Wir führen die folgenden Schritte durch: Aufnahme der Schülerdaten (öff. Schulstatistik des IT NRW) in unsere Datenbank, Berechnung der Prognose. Wir können parallel oder anschließend die Begehungen durchführen, die wir zur Feststellung des Raumbestands benötigen. Jede Schule wird begangen und in jeder Schule wird ein Gespräch mit der Schulleitung geführt, in dem das Vorgehen und der Prozess erläutert wird. Die RA wird dann geschrieben. Sie stellt dann IST und SOLL gegenüber, die Ergebnisse werden zunächst mit dem Schulträger und dann i.d.R. (wir empfehlen dies sehr) mit den Schulleitungen besprochen und durchlaufen eine Korrekturschleife. Erst im Anschluss daran können die zentralen Ergebnisse mit Blick auf Empfehlungen und Folgerungen mit weiteren Akteuren (wie VV, Schulaufsicht oder Nachbarkommunen, Eltern oder einzelnen Schulen) besprochen werden. Der letzte Akt ist die Vorstellung im Ausschuss, wo i.d.R. eine Kenntnisnahme anliegt. Sobald die Gutachten mit Maßnahmen flankiert werden, kann auch ein schulorganisatorischer oder auch baulicher Beschluss (Ausschuss → Rat) gefasst werden.

Die Leserinnen und Leser unserer Gutachten ahnen sofort, dass, wer Soll-Ist-Vergleiche anstellt, einen Maßstab besitzen muss; diesen gibt es für NRW derzeit nicht mehr, nachdem das Raumprogramm der BASS, das bis Ende 2011 galt, auslief. Den Ist-Stand finden Sie in diesem Text in Form von Raumlisten zu den Beständen abgedruckt. Die Raumlisten stammen aus den Verwaltungen und werden meist im Gebäudemanagement erstellt, z.B. um Reinigungsdienstleistungen auszuschreiben, die eine Flächenangabe voraussetzen. Diese Raumlisten werden von uns mit Plänen und durch die Begehungen vor Ort überprüft und mit den Schulleitungen besprochen und hier als Raumbestand gesetzt.

Wesentlich ist der **Unterschied von Mindeststandards in Bestandsbauten und Neubaustandards**. Wir müssen hier natürlich Mindeststandards in Bestandsbauten nutzen, es sei aber selbstredend jedem Schulträger gestattet und sogar empfohlen, bei Neu-, An- und Erweiterungsbauten diese zu überbieten.

Zum Schluss sei dem geeigneten Leser und der Leserin empfohlen, die Begriffe

Raumanalyse: Raum- und Funktionalanalyse von Gebäuden, Gegenüberstellung von Raum-IST und Raum-SOLL, Berechnung von Raumkapazitäten

Raumprogramm: Vorgabe von mindestens vorzuhaltenden oder zu errichtenden Räumen durch Aufsichtsbehörden oder durch Kunden eines Architekten

Raumkonzept: Idealverteilung von Funktionen auf Räume, ggf. unter Einbindung von Bestandsbauten, bei uns sind dies graphische Ausarbeitungen.

voneinander zu trennen, es gibt sonst häufig Missverständnisse.

Exkurs zu Raumprogrammen

Es gibt sehr viele Leitlinien, die überwiegend Neubauten zum Ziel haben: Eine vom Schulministerium 2015 erstellte Arbeitshilfe zum Schulbau liegt z.B. unter dem Titel „Materialien zum Schulbau“ vor, herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster / Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen. Die **Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)** hat ein eigenes Raumprogramm vorgelegt, das von unseren Standards nicht weit entfernt ist¹. Einige Bezirksregierungen nutzen auch die etwas großzügigeren **Vorgaben für die Ersatzschulen**. Die **Montagsstiftung** hat recht großzügige Richtlinien veröffentlicht, die für Neubauten gut geeignet sein können. Weitere Anregungen bietet die Webseite „Ganztagschulen.org“.² Die hier genannten Standards ergänzt um die der Stadt Hannover haben wir im Rahmen eines regelmäßigen Benchmarkings mit unseren verglichen.³

Auch die **Kölner Schulbauleitlinien**⁴, die sich als recht pragmatisch erwiesen haben, haben wir für unsere eigene Standardbildung analysiert und mit unseren eigenen Erfahrungen aus der Praxis ergänzt.

Die Gesetzgebungsverfahren seit 2012 und die seitdem verfassten Erlasse, aber auch Regelungen aus anderen Rechtskreisen, wie z.B. zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz, müssen beachtet werden. Die rein quantitative Entwicklung des Ganztags, die zunehmende Schulsozialarbeit, die Berufsorientierung und die Einführung der Inklusion haben Auswirkungen auf vorzuhaltende Räume. All die uns bekannten Regelungen, haben wir aufgenommen, soweit sie gesetzlich kodifiziert worden sind.

Die Standards müssen sich - wie die Realität - ständig ändern, daher nutzen wir keine unveränderlichen Standards, sondern analysieren Raumprogramme anderer und passen uns den Anforderungen kontinuierlich an.

Es gibt also kein verbindliches Raumprogramm, so dass wir unsere eigenen Standards, die sich auf dem alten Raumprogramm und unserer Erfahrung in der Raumplanung von vielen hundert von Schulen in NRW und darüber hinaus aufbauend ergeben haben, anwenden. Wir sind überzeugt, einen guten **Kompromiss zwischen den pädagogischen Bedarfen von Schulen und finanziellen Restriktionen** von Schulträgern vorzulegen. Die Standards sind **Mindeststandards für Bestandsgebäude**, bei **Neubauten empfehlen wir dringend größere Flächen, wie sie z.B. die Kölner Richtlinien empfehlen**.

Dennoch gibt es auch viel **Bewertungsspielraum** und Grauzonen, denen wir durch möglichst transparente Darstellung unserer Bewertung versuchen zumindest zu veröffentlichen. Wir empfehlen jeder Kommune, um Differenzen zu vermeiden, die Entwicklung eines eigenen Raumprogramms.

¹ Den Bericht aus der Vergleichsarbeit BV 1/2015 finden KGSt®-Mitglieder auf www.kgst.de unter der Kennung 20151211A0020. Das Excel-Tool kann unter der Kennung 20160119A0015 abgerufen werden.

² <https://www.ganztagschulen.org/de/1116.php> (aufgerufen 24.8.2020)

³ <https://garbe-lexis.de/category/schulbau/> und detaillierter im geschützten Kundenbereich (login erforderlich).

⁴ Planungsrahmen für pädagogische Raumkonzepte an Kölner Schulen, Amt für Schulentwicklung, 2. Auflage 2016, <https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf40/planungsrahmen-fue-paedag-raumkonzepte.pdf>

2. Hinterlegtes Raumprogramm für dieses Gutachten

Grundsätzlich nutzen wir das alte BASS-Raumprogramm mit den seitdem notwendig gewordenen Ergänzungen (heterogenere Klassen, Inklusion, Ganzttag, OGS, Digitalisierung, G9, Stärkung der Berufsorientierung, Schulsozialarbeit, Veränderung der Lehrpläne, beispielsweise Stärkung der Technik/Hauswirtschaft an Gesamtschulen sowie mehr Beschäftigte an Schule (Praktikanten, Referendare, multiprofessionelle Teams, Schulassistenten, Inklusionsbegleiter, Förderschullehrer...):

2.1 Grundschulen

Kategorie	Anzahl	Mindestgröße
Klassen	1/Lerngruppe	60 m ²
Inklusionsräume	1/JGSt	15 m ²
Gruppen/Diff.-räume	1/Zug	15 m ²
PC-Raum	0	
MZR	1/Zug	60 m ²
LZ	1 ⁵	2,25 m ² /Kopf
Ganzttag	120 m ² /Zug	
OGS-Büro	1	15 m ²
Kopierer	1	
Sanitätsraum	1	
LM	1	
Besprechungsraum	1	20
SL-Büro	1	18
Büro Stellv.	1 ab zwei Zügen	18

⁵ Bei Ganzttagsschulen zuz. LuL-Arbeitsraum

2.2 Weiterführende Schulen

Hier kommt es sehr auf die Schulform an, z.B. benötigen integrierte Schulen mehr Differenzierungsräume, weil bei der Leistungsdifferenzierung mehr Lerngruppen als Züge entstehen können. Dies gilt für die JGSt 7 – 10.

Kategorie	Anzahl	Mindestgröße
Klassen	1/Lerngruppe	60 m ²
Inklusionsräume	1/JGSt (außer Gymn.)	15 m ²
Diff.-räume	6 bei integrierten Schulen, davon 4 große	15 m ² / 60 m ²
PC-Raum	0	
Fachräume	Nach Schulform und Profil / Berechnung Stundenscharf	75 m ² , HSW 150 m ²
Vorb.- und Sammlungsräume		110 m ² /Zug
MZR	1	60 m ²
LZ	1*	2,25/Kopf
Ganztag	180/Zug bei Ganztagschulen	
Kopierer	1	
Sanitätsraum	1	
LM	1	
Besprechungsraum	1	20
SL-Büro	1	18
Büro Stellv.	1	18
Weitere Büros	Nach Schulform und Größe	

2.3. Sonderkategorien

Medio-/Bibliothek/SLZ

Weitere Kategorien wie Bibliotheken sind keine Pflichtkategorien. Wir halten eine für SuS in Grundschulen zugängliche Bibliothek auch als Ruhezone im Ganzttag für notwendig. Wir berechnen die Flächen - wenn vorhanden - als IST = SOLL. Wenn vorhanden, sollten die Bibliotheken als Zonen der Ruhe und des Rückzugs für den Ganzttag geöffnet werden. Damit ist Aufsicht bereit zu stellen.

In weiterführenden Schulen halten wir ein Selbstlernzentrum mit Schülerarbeitsplätzen für notwendig - dies kann unterschiedliche Größen aufweisen, muss aber für die Nutzung von Digitalmedien elektronisch ausgestattet sein.

Inklusionsräume (Anzahl und Größe)

Die Umsetzung des Landesinklusionsplans und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes - erstellt infolge der entsprechenden UN-Konvention - machte die Inklusion zur **Pflichtaufgabe für alle Schulen**; auch durch den Inklusions-Erlass von 2018 sowie den Grundschulmasterplan von 2020 hat sich - mindestens **für die LES-Förderbedarfe** - daran nichts geändert. Damit müssen seitens des Landes und des Schulträgers die personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen zur Realisierung dieser Aufgabe bereitgestellt werden, auch wenn es noch immer Grundschulen gibt, die keine GL-Schulen sind, oder die sich nicht so nennen. Die Raumplanung geht davon aus, dass der Schulträger nicht verpflichtet werden kann, an allen Standorten die räumlichen Möglichkeiten für alle Förderbedarfe abzusichern, sondern dass er dazu - in Abstimmung mit der Schulaufsicht - Standorte im Sinne von „Schwerpunktschulen“ festlegen darf. Dies ist auch die Strategie der Landesregierung in NRW seit 2017. Förderbedarfe, die keine besonderen Gebäude- und Raumkonzepte benötigen, wie Lernen, emotionale und soziale bzw. sprachliche Entwicklung („LES“) können letztlich an allen Standorten und Schulformen beschult werden. Dies ist räumlich z.B. durch folgende Regel zu berücksichtigen: Für besondere Unterrichts-, Betreuungs- und Diagnosesituationen ist für die Umsetzung der Inklusion **pro Jahrgangsstufe ein Inklusionsraum** zusätzlich vorzuhalten, dessen Größe etwa mind. 15 bis zu 30 m² sein sollte. Für Grundschulen sind dies 4 Räume, für weiterführende 6 Räume, Gymnasien sind in Zukunft nicht mehr zwingend mit Räumlichkeiten für die Inklusion auszustatten.

Sport

Wir berechnen pro angefangene 10 Klassen eine eigene Übungseinheit (406 m²) als notwendig zur Erfüllung der Lehrplanvorgaben im Fach Sport und für die Vorhaltung von Flächen für Ganztagsangebote. Schwimmhallen und Gymnastikhallen werden bei Grundschulen angerechnet. Wir betrachten das Angebot nach Schule und im Bedarf nach Sozialraum/Ortsteil, so dass gemeinschaftliche Nutzung von Sporthallen ermöglicht wird und sich Überhänge und Defizite möglichst ausgleichen.

Eine genaue Betrachtung der Sportkapazitäten ist nur möglich, wenn alle Sportstätten mit den an die Schulen verteilten Nutzungszeiten analysiert werden - das ist leider im Rahmen dieses Gutachten nicht möglich. Hier finden nur den Schulen direkt zugeordneten Hallenteile Beachtung.

Ganztag

Bundesweit gilt nach der KMK; an **offenen Ganztagschulen der Primarstufe** ist „ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an i.d.R. allen fünf Wochentagen von täglich i.d.R. acht Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler gegeben⁶. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für jeweils mindestens ein Schuljahr verbindlich zu erklären“. Bei offenen Ganztagschulen findet der Unterricht am Vormittag statt, am Nachmittag werden Arbeitsgemeinschaften, zum Teil offene Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung „additiv“ angeboten. An diesen Angeboten nehmen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, die dafür angemeldet werden.

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz

Dieses Bundesgesetz gilt aufsteigend ab 2026, 2029 also für alle Jahrgangsstufen der Grundschulen. Schulträger müssen sich bereits jetzt darauf vorbereiten, die Ansprüche aus diesem Gesetz befriedigen zu können, entsprechende Fördermittel für den Ganztag stehen bereit.⁷ Kurz gefasst hat die Bundesebene diesen Betreuungsumfang festgelegt:



a.a.O., die Ferienbetreuung ist auch im Anschluss an die vierte Klasse anzubieten.

⁶Vgl. KMK Ganztagschulbericht von 2015 <http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2015/352-KMK-TOP-009-Ganztagschulbericht.pdf> (14.3.2016) Dies gilt auch für NRW: Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich ([§ 9 Absatz 3 SchulG](#)) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

⁷ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-fuer-ab-2026-beschlossen-178826>

Für NRW gilt der darauf abgestimmte Grundlagenerlass des Schulministerium 12-63 Nr. 2 von 2010 in der jeweils aktuellen Fassung. Es haben sich verschiedene Ganztagsformen herausgebildet, die Grenzen sind fluide:

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 **Gebundene** Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.

In einer **offenen Ganztagsschule** im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

Teilgebundene Ganztagsschulen zeichnen sich strukturell dadurch aus, dass sie nur für den Teil der Schülerinnen und Schüler verbindlich sind, die zu Ganztagsschulklassen zusammengefasst werden. In einer mehrzügigen Schule können ein oder mehrere Züge als Ganztagsschulzüge geführt werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass nur ein Teil der Jahrgänge – meistens die unteren Stufen – in Ganztagsform geführt werden. Laut KMK-Definition vom 27.03.2003 gelten Schulen dann als teilgebundene Ganztagsschulen, wenn ein Teil der Schülerinnen und Schüler verbindlich dazu verpflichtet ist, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen. Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die verbindlich am Ganztag teilnehmen, kann der Tageslauf rhythmisiert werden. Phasen von Anspannung und Entspannung können sinnvoll aufeinander bezogen und der Stundenplan kann so gestaltet werden, dass längere Unterrichts- und Arbeitsphasen für Projekte entstehen.

Gebundene Ganztagsschulen zeichnen sich strukturell dadurch aus, dass sie für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind. Laut Kultusministerkonferenz (KMK)-Definition vom 27.03.2003 gelten Schulen dann als gebundene Ganztagsschulen, wenn Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten

der Schule teilzunehmen. Hinsichtlich der Betreuung bieten gebundene Ganztagsschulen alle Möglichkeiten der offenen Ganztagsschule, sind diesen aber in vielen Bereichen überlegen. Erst im Kontext gebundener Ganztagsschule kann es gelingen, Schule grundsätzlich zu verändern und eine andere Lernkultur zu etablieren. Da alle Schülerinnen und Schüler verbindlich in der Schule anwesend sind, kann der Tageslauf grundsätzlich rhythmisiert werden. Phasen von Anspannung und Entspannung können sinnvoll aufeinander bezogen und der Stundenplan kann so gestaltet werden, dass längere Unterrichts- und Arbeitsphasen für Projekte entstehen.

Ganztagsklassen: dieses Modell ist zwischen der recht fluiden OGS und dem rhythmisierten Ganztag anzusiedeln. Die Schüler melden sich dabei in einer Ganztagsklasse an (z.B. immer im Zug „a“) und verbleiben auf ihrem Weg in festen Gruppen in diesem Ganztagszug. Sie haben vormittags Unterricht und nachmittags OGS.

Rhythmisierter Ganztag: Unterricht und Ganztagsangebote werden über den Tag verschränkt und integriert. Ganztagskräfte und LuL sind bis zum Ende der Schulzeit (frühestens 15:00 an den drei langen Tagen) in der Schule. Es bietet sich die Chance zum Teamteaching, wenn Ganztagskräfte im Unterricht – zusätzlich zum Lehrer – eingesetzt werden können. Die SuS erleben einen Wechsel von „Anstrengung und Entspannung“ durch Musik, Sport und Outdooraktivitäten. Wir bilden einen beispielhaften Stundenplan ab:

Stunde/Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:00-8:45	KL	KL	KL	Reli	KL
8:45-9:30	Sport	KL	KL	KL	KL
9:30-10:00	1. Pause				
10:00-10:45	KL*	Englisch	KL*	Lernzeit	Englisch
10:45-11:30	Lernzeit	OGS/Fö	Lernzeit	OGS	KL
11:30-11:45	2. Pause				
11:45-12:30	Reli	Lernzeit	KL*	Mittagessen	Mittagessen
12:35-13:20	Mittagessen		Mittagessen	OGS/Fö	Kunst
13:25-14:10	Musik	Mittagessen	Sport	Kunst	OGS
14:15-14:55	OGS	OGS	Sport	Kunst	

Quelle: Bsp. Aus der OGS-Broschüre des Kreises Mettmann zeigt einen Stundenplan der GS Millrath, *OGS Kräfte unterstützen nach Absprache = Teamteaching, Lernzeit in Doppelbesetzung soweit möglich⁸

⁸ Beispiele, die Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch begleitet haben sind hier z. B. die GS Monheim am Lärchenweg oder auch in Hilden Süd. Die Stadt Düsseldorf macht ihren Schulen ebenfalls das Angebot, in den gebundenen Ganztag zu gehen, die Schulen setzen dies in der Mehrzahl um. Bei Einführung des rhythmisierten Ganztags sind die Räumlichkeiten noch einmal neu zu überdenken, da z. B. auch Lehrerarbeitsplätze eine größere Rolle spielen.

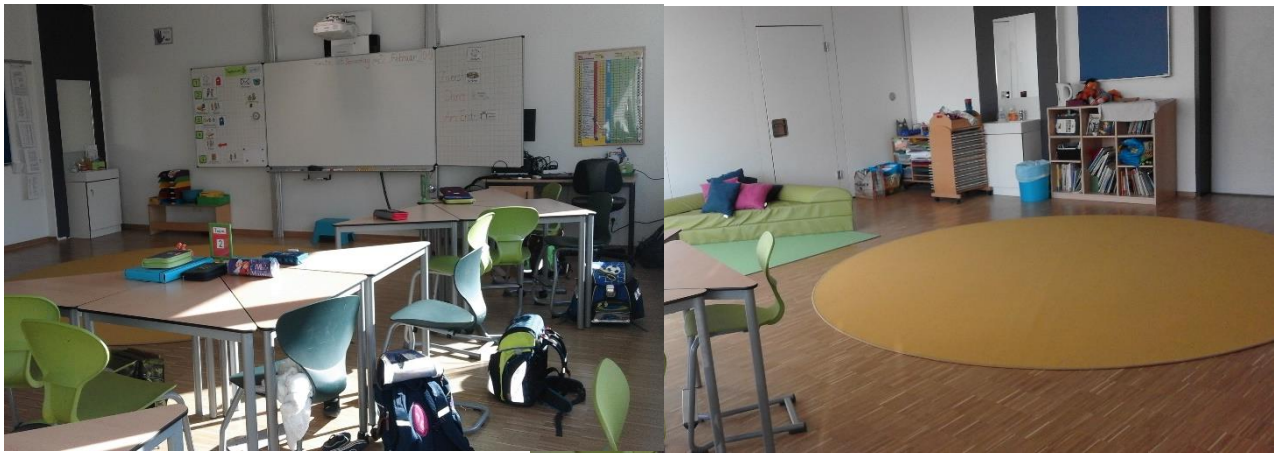
Ganztagsflächen

Das (nicht mehr gültige) BASS Musterraumprogramm forderte pro Zug in Grundschulen mind. 120 m². Für weiterführende Schulen sind es 180 m². Bei 120 m² in Grundschulen steht jeder zweiten Klasse ein Gruppenraum (in Klassenraumgröße) zur Verfügung, bis zu einer OGS-Quote von 50 % ist das additive Modell also ohne Einschränkungen möglich. Für die Kurzbetreuung (Randstunde etc.), kann kein verpflichtendes, eigenständiges Raumangebot vorgehalten werden, die Klassenräume müssen multifunktional genutzt werden und dafür entsprechend flexibel möbliert sein.

Als Ganztagsflächen werden in weiterführenden Schulen eingerechnet: Selbstlernzentren, Bibliotheken, Foren, Aufenthaltsräume, Mensen, Cafeterien, Kioske, PZ und Räume derselben Kategorie unter ggf. anderen Bezeichnungen. In GS sind es meistens sog. „Gruppenräume“, Betreuungsräume oder auch Bewegungsräume. Multifunktionale Nutzung von Räumen für den Ganztag ist in Grundschulen mit OGS-Betrieb grundsätzlich zulässig und oft auch notwendig.

Ganztag in der Grundschule: Bei weiterer Steigerung der OGS-Quote wird aus Sicht der Gutachter sowie mancher Schulverwaltung und des Städte- und Gemeindebundes keine andere Lösung möglich sein, als das bisherige System der OGS- und Randstundenbetreuung zumindest zum Teil in ein System des rhythmisierten Ganztags zu überführen. Dieser Prozess ist eine innere Schulangelegenheit. Der rhythmisierte Ganztag ist aber aus Sicht des Gutachters nicht nur pädagogisch, sondern auch räumlich sinnvoll. Von ca. 8 bis mind. 15 Uhr gibt es im rhythmisierten Ganztag einen Wechsel von Unterricht, Angeboten wie Sport, Theater oder Musik und Entspannungsphasen an mind. drei Wochentagen. Die Rhythmisierung führt zu einer besseren personellen Besetzung von Unterricht und Betreuung und kann auch zu einer besseren Raumnutzung führen.

Das additive Modell von Vormittagsunterricht + OGS am Nachmittag wird damit abgelöst von einer integrierten Form (vgl. auch die folgenden Seiten). Die ideale räumliche Lösung für den rhythmisierten Ganztag sind unseres Erachtens sog. Großklassen von 90 - 100 m², die hier hinterlegte Logik ist die Addition und Verschmelzung von Klassenraum und Gruppenraum. Werden Jahrgangskluster gebildet, sollten auf den Verkehrsflächen zwischen den Klassen sog. „Marktplätze“ angelegt werden, also Kommunikations- und Lerninseln. In rhythmisierten Räumen ist es noch augenscheinlicher als im klassischen additiven Ganztagsmodell, dass Ausstattung und Raum zusammen betrachtet werden müssen. Ein Klassenraum kann nur im Rahmen der Rhythmisierung genutzt werden, wenn das Mobiliar flexibel einsetzbar, schnell umzuräumen und leicht zu reinigen ist.



Beispiel Ganztagsklassen in der Grundschule An den Linden in Kleve⁹

Ganztag an weiterführenden Schulen

Durch die Wiedereinführung von G9 in Gymnasien ist es nicht mehr nötig, den Unterricht in den Nachmittag zu ziehen, Ganztageseinrichtungen für Gymnasien sind also nicht mehr zwingend vorzuhalten.¹⁰ Es gibt aber viele Ganztagsgymnasien, die ihren gebundenen oder sogar den erweiterten, gebundenen Ganztag beibehalten. Häufig gibt es auch in den Gymnasien ohne gebundenen Ganztag in den unteren JGSt eine „OGS“.

Das vorgesagte gilt auch für Realschulen und die verbliebenen Hauptschulen, die oft im Ganztag geführt werden. Insbesondere in Realschulen mit sog. Hauptschulzweig ab Klasse 7 empfiehlt sich die Einrichtung des gebundenen Ganztags.

Integrierte Schulen sind immer im Ganztag (SK, GE), auch Förderschulen GG sind meistens gebundene Ganztagsschulen.

In der Regel haben Förderschulen einen offenen Ganztag.

Büro Ganztagskoordination

Die immer stärkere Nutzung der OGS und anderer Ganztagsformen führt zu mehr Personal einerseits und zu einem steigenden Koordinationsaufwand andererseits. Auch für die Ganztagskoordination ist daher ein Raum mit einem PC-Anschluss/Laptop mit WLAN/LAN notwendig.

⁹Vgl. <http://www.ggs-an-den-linden-kleve.de/seite/293459/unsere-schule.html>; hier eigenes Photo von 2018

¹⁰ Vgl. BASS 12-63 Nr. 3, mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang ab dem Schuljahr 2019/2020 hat sich die Anzahl der Wochenstunden für die sechsjährige Sekundarstufe I reduziert. Ein Betrieb ohne verpflichtenden Nachmittagsunterricht ist dadurch genauso möglich geworden, wie die Einrichtung oder Beibehaltung schulischer Profile und die besondere Förderung leistungsstarker wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler. Dementsprechend wurde der Bedarf angezeigt, die Regelung zur verbindlichen Mittagspause zu flexibilisieren und nicht mehr zwingend nach 300 Minuten Vormittagsunterricht eine solche durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde für das Schuljahr 2019/2020 probeweise eine Regelung eingeführt, die es den Schulen nach Beschluss der Schulkonferenz ermöglicht, den Vormittagsunterricht auf 315 Minuten zu erhöhen und sodann auf die Mittagspause und den Nachmittagsunterricht zu verzichten. Da sich die Regelung in der Erprobung bewährt hat, wird sie nun dauerhaft eingeführt. (ABl. NRW. 06/2020).

Sozialraum / Personalraum

Für weitere an Schule Beschäftigte sollte **Sozialraum** eingerichtet werden (nach der Arbeitsstättenverordnung ab 10 Personen).

Mensa / Essensbereiche

Pro Essplatz sah die BASS bis Ende 2011 $2/3 \text{ m}^2$ verbindlich vor, der HIS¹¹ plant mit durchschnittlich $1,40 \text{ m}^2$ pro Gast im „Gastbereich“ also ohne Zubereitungszone und für Erwachsene. Unseres Erachtens ist ein Mittelwert von 1 m^2 pro Schüler zuz. einem Quadratmeter für Bewegung und Verkehrsfläche für Schulkinder für den Essensbereich (also ohne Essensausgabe) ausreichend. Es kann grundsätzlich im Mehrschichtbetrieb gegessen werden, denn die Schulen müssen eine volle Stunde Mittagspause gewähren. Die Daumenregel kann dann heißen: $1 \text{ m}^2/\text{Kopf}$ und Zweischichtbetrieb, was dann in der Praxis für eine Schule mit 100 Kindern bedeutet, dass der Speisebereich 100 m^2 groß sein soll, in zwei Schichten gegessen wird und damit und pro Kind 2 m^2 pro Durchgang zur Verfügung stehen. In weiterführenden Schulen muss ein Dreischichtbetrieb möglich sein. Wir halten eine Mensa für eine Muss-Kategorie in modernen Grundschulen. Dennoch kann ein Schulträger sich auf mit multifunktionalen Speiseräumen behelfen, wenn das Mobiliar ausreichend flexibel ist, dass in demselben Raum auch andere Aktivitäten stattfinden können.

HINWEIS: liegt die prognostizierte Zügigkeit einer Schule genau zwischen zwei ganzen Zahlen, bemessen wir den Raumbedarf, der sich an Zügigkeiten orientiert, bei den Gruppenräumen in Richtung höherer Zügigkeit und bei den MZR in Richtung geringerer Zügigkeit. Die Ganztagsflächen rechnen wir scharf um.

¹¹ Hochschul-Informations-System; Leitfaden zur Mensaplanung, Bettina Heidberg, Hannover 2013.

Situation in Hilden

Der Schulträger benötigt eine Raumanalyse wegen der steigenden Schülerzahlen und der sich verändernden Situation im Ganztags seiner Grundschulen.

Wir haben die Grundschulen einer intensiven Betrachtung unterzogen und vor Ort besucht. In jeder Schule wurde ein Gespräch mit der Schulleitung und einer Vertreterin der Schulverwaltung geführt. Die Raumlisten und Saldotabellen stellen den Nutzungszustand am Tag der Begehungen dar.

Nicht begangen wurde die Walderstr., die einzügig fast fertig gebaut ist (TST GSV Im Kalstert) und der GSV Beethovenstr., der ebenfalls neu gebaut werden soll.

Hinweis zur Perspektive

Die Raumanalyse gehört zur Schulentwicklungsplanung und hat einen Horizont bis 2027/28. Wenn wir von perspektivischer Betrachtung sprechen, meinen wir damit diesen Planungszeitraum. Wir analysieren jeweils, ob das Raum-IST heute – dies ist das SJ 2022/23 – ausreicht und weiterhin, ob es zu den prognostizierten Schülerzahlen von 2027/28 noch passt. Die Begehung fand kurz vor Beginn des neuen SJ statt, die SuS-Zahlen für 2023 waren also ungefähr bekannt, so dass hier in der RA die aktuellen Werte für das SJ 2023/24 benannt sind, die Prognose berechnet aber nur die Jahre 2018 – 2022 mit ein, da der volle Datensatz für 2023 noch nicht vorliegt!

Hinweise zu den vorliegenden Unterlagen

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch arbeitet auf der Grundlage von Begehungen, Raumlisten und Plänen, die die Verwaltung bereitgestellt hat. Bezeichnungen auf den Plänen passten bis auf wenige Ausnahmen zu den Angaben in den Reinigungslisten. Nicht alle Unterlagen waren vollständig.

Es werden nur pädagogisch genutzte und nutzbare Flächen und Räume gelistet. Räume unter 10 m² werden i.d.R. nicht angegeben.

Vor Ort fehlen durchgehend die Raumnummern in den Fluchtplänen. Nicht alle Räume tragen Nummern, teils ist die Verwirrung vor Ort groß (die Schulen nutzen andere Nummern als die Baupläne der Stadt), die vielen Bauteile erschweren für alle Beteiligten die Übersicht über die bauliche Situation.

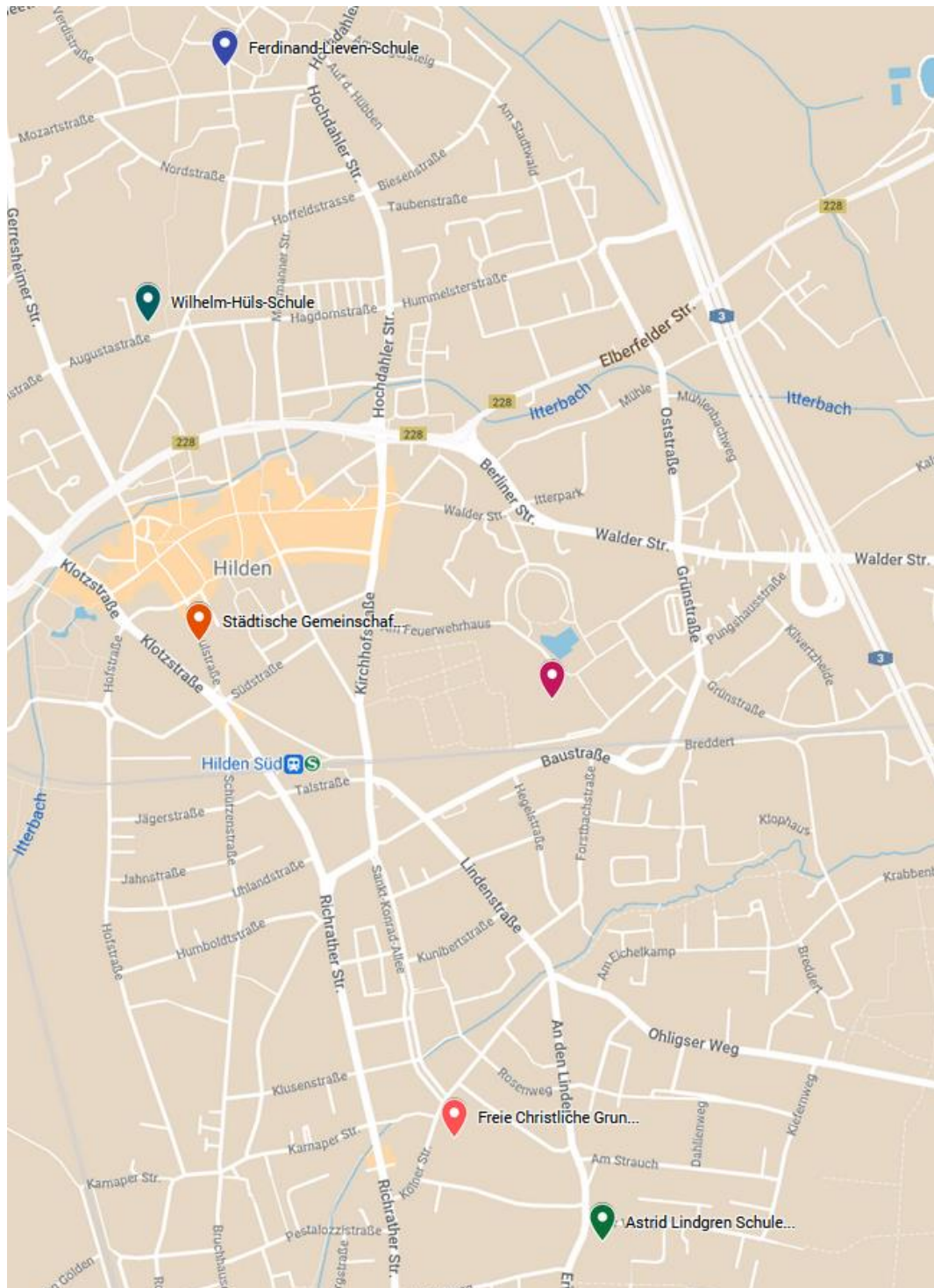
Hinweise zu den Tabellen

Die hier aufgeführten Tabellen sind der Prognoseberechnung (SEP Band I) entnommen. Grundlage sind u. a. die Geburtenzahlen von IT NRW und die aktuellen Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23. Die beschlossenen Zügigkeiten sind in diesem Gutachten enthalten. Dem Schulträger liegen mehr Daten aus den Berechnungen vor, als in den Gutachtentexten abgebildet sind.

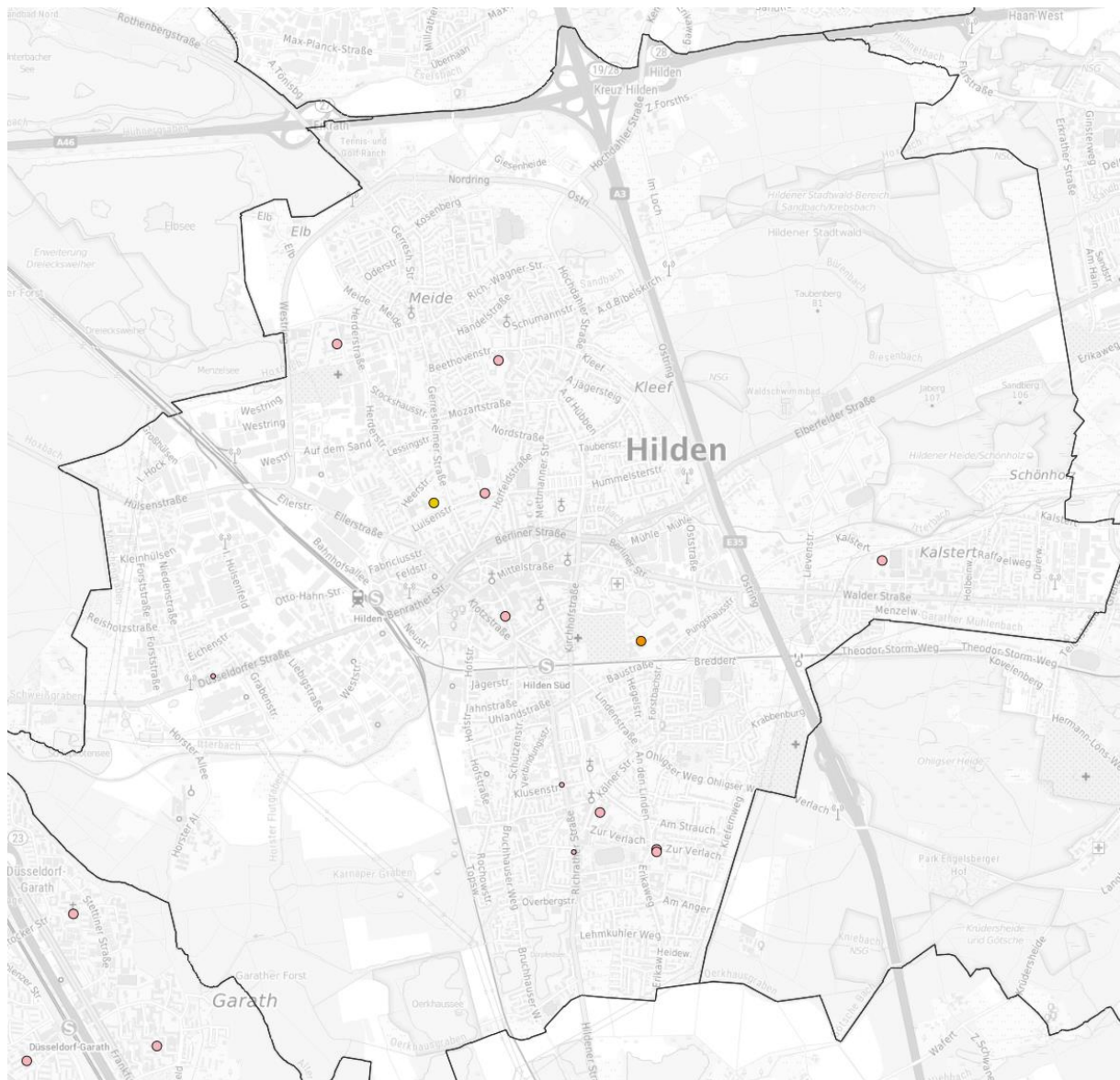
2 Raum- und Funktionalanalyse Grundschulen

Wir stellen die Grundschulen in der Reihenfolge der Begehung vor. Die diesjährigen Begehungen fanden vom 6. – 7.9.2023 statt. Rauml Listen und -pläne, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden sind, waren Gegenstand der Vor-Ort Begehungen. An jeder Schule hat ein Gespräch mit der Schulleitung stattgefunden.

Lage der Schulen:



Quelle: google maps, 04.07.2023



<https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/MapSeries/index.html?appid=a2e6ce45b8304ddaaed23fb92054b1ea>

Für alle Grundschulen gelten zusammenfassend die folgenden Befunde:

- Nicht alle Grundschulen der Stadt bieten Schülern und Lehrerschaft ein angenehmes Arbeitsumfeld. Die Gebäudequalität ist sehr verschieden an den einzelnen Standorten.
- Nicht alle Standorte sind Schulen des gemeinsamen Lernens, die als GL-Schulen benannten Schulen verfügen nicht über barrierefreie Zugänge. Zwei Schulen sind barrierefrei (Elbsee und Im Kalstert, nur die Elbseeschule ist GL-Schule).
- Alle GL-Grundschulen haben OGS-Sozialarbeit, je eine halbe Stelle steht zur Verfügung.
- Nicht alle haben eine eigene Turnhalle auf dem Schulgelände. Eine bestehende Zweifach-TH steht derzeit nicht zur Verfügung (Flüchtlingsunterkunft).
- Alle Grundschulen verfügen über eine OGS und bieten zusätzlich mehrere Formen der Kurzbetreuung „VGS“ und „VGS+“ an (An einigen Schulen sind kleinere OGS-Wartelisten vorhanden). Es gelten stadtweite Auswahlkriterien für die OGS-Teilnahme.
- Als OGS- und VGS-Träger fungiert die Stadt Hilden.

- Die OGS-Quote liegt bereits recht hoch.
- Einige Schulen arbeiten oder arbeiteten rhythmisiert. Das additive Modell in der Übermittagsbetreuung erhöht den Raumbedarf der GS. Das Mobiliar der Schulen ist noch nicht durchgängig so beschafft, dass eine multifunktionale Raumnutzung erleichtert wird.
- An einigen Schulen gibt es Teamräume statt Lehrerzimmer, die OGS-Kräfte werden also dort untergebracht und mitgezählt. Der Sozialraum für letztere ist dann nicht mehr nötig.
- An allen Schulen gibt es große Außengelände, die von der OGS und der Kurzbetreuung genutzt werden.
- An den Grundschulen fehlen hauptsächlich notwendige kleine Differenzierungsräume für heterogene Lerngruppen, in einigen Schulen wurden entsprechende Raumteilungen bereits umgesetzt. Es gibt white boards in allen Klassen.
- Die Grundschulen sind teilweise in alten, häufig erweiterten Gebäuden untergebracht und daher teilweise nur im EG oder gar nicht barrierefrei. Die älteren Gebäude wurden häufig durch An- und Ergänzungsbauten erweitert, Laufwege sind daher oft lang und Raumkonzepte nicht immer funktional befriedigend.
- Unterbringungsmöglichkeiten für Kleidung und mitgebrachtes Material befinden sich auf den Fluren. Dies wurde bereits vielerorts verboten und sollte mittelfristig mithilfe geeigneten Mobiliars gelöst werden (Brandschutz, Hygiene)¹².
- Teilweise sind Tische und Stühle in den Fluren/Foyers zu finden, die für Differenzierung genutzt werden. Hierbei sind der Brandschutz und die Fluchtwege besser zu beachten.

¹² Brandschutz: das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung etwa schreibt in einem Kommentar, dass in Fluren auch kleinere Brandlasten wie zum Beispiel Plakate toleriert werden sollten. Jacken sind jedoch verboten. **Brandschutzordnung für Schulen nach DIN 14096 des TÜV Nord:** <http://www.tuev-nord.de/de/bautechnik/brandschutzordnung-fuer-schulen-17053.htm> **dort heißt es z.B.:** Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen. Auf der Normebene gilt die Schulbau-richtlinie https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=13061.

2.1 Wilhelm-Hüls-Schule



Quelle: Schulportal Hilden, 9.8.2023

Die Schule nutzt ein Gebäude von 1908, sie ist nicht als Schule des gemeinsamen Lernens benannt und arbeitet rhythmisiert. Die OGS-Betreuungsquote liegt insgesamt bei gut 72 %. Zur Kurzbetreuung sind weitere 27 Kinder angemeldet. OGS-Sozialarbeit ist nicht vorhanden. Die SuS essen überwiegend im benachbarten Schulzentrum. Auch eine Kita befindet sich in direkter Nachbarschaft. Die Schüler-toiletten sind im Außenbereich konzentriert, es gibt keine innenliegenden WCs. Auf dem Gelände befindet sich – neben den Außentoiletten – noch ein bewohntes HSM-Haus, ein Lagerhaus des HSM und weitere zwei kleine Gebäude.

2.7.1 Prognose der Schülerzahlen

Laut Prognose steigen die Schülerzahlen nur noch leicht an. Der Höchststand wird 2027 mit 331 SuS erreicht. Die Klassenzahlen bleiben im Prognosezeitraum bei 12. Eine Beschränkung auf drei Züge liegt vor.

Prognose GG Wilhelm Hüls - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	81	73	78	78	77	78	78	72	73	80	76	69	68	68	67	67
2	89	86	77	80	86	82	83	83	77	78	85	81	73	72	72	71
3	86	85	88	82	88	90	86	87	87	81	82	89	85	76	75	75
4	75	79	80	83	75	82	84	80	81	81	75	76	83	79	71	70
Gesamt	331	323	323	323	326	332	331	322	318	320	318	315	309	295	285	283
#Kl, Jgst 1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	3	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	3	3
#Kl, Jgst 4	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3
#Kl, Gesamt	12	14	13	14	12	12	12	12	12	12	14	13	14	12	12	12

2.7.2. Raumbestand

Nr.	Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
1		DG - Aula	Aulen	114,15
5	32	DG OGS	Klassenraum	60,03
6	36	DG OGS-Büro	Klassenraum	38,05
7	31	DG - OGS	Klassenraum	55,92
8	37	DG Klasse	Klassenraum	60,14
31	24	2. OG Klasse	Fachraum	59,78
32	23	2. OG 2 Diff.-räume	Fachraum	59,69
33	26	2. OG geteilt in Diff.-raum und Server	Lehrmittelraum	25,39
34	22	2. OG Klasse	Klassenraum	57,48
35	21	2. OG Klasse	Klassenraum	59,87
36	28	2. OG Klasse	Klassenraum	59,63
38	19	1. OG Klasse	Klassenraum	58,50
39	11	1. OG Klasse	Klassenraum	59,07
40	15	1. OG Lehrerzimmer incl. Teeküche	Verwaltungsräume	55,09
41	14	1. OG Klasse	Klassenraum	59,43
42	13	1. OG Klasse geteilt: 2 Gruppenr.	Klassenraum	60,01
43	18	1. OG Konrektorin	Verwaltungsräume	14,42
44	17	1. OG Schulleitung	Verwaltungsräume	12,05
45	16	1. OG Sekretariat	Verwaltungsräume	14,42
47	6	EG Klasse	Klassenraum	59,47
48	5	EG Klasse	Klassenraum	59,46
49	4	EG Klasse geteilt: 2 Gruppenr.	Klassenraum	56,25
50	3	EG Klasse	Klassenraum	58,75
51	9	EG Klasse	Klassenraum	58,55
52	7	EG Arztzimmer WC	Sozialraum	3,34
53	7	EG Arztzimmer Behandlung	Sozialraum	9,62
54	10	EG Büro / Besprech.	Verwaltungsräume	15,29
55	8	EG Büro / Hausmeister	Verwaltungsräume	15,67
57	KG3	Küche mit Speisemöglichkeit	Sozialraum	52,06
58		KG Betreuung Raum 1	Schüleraufenth.	61,30
62	KG6	KG Werkraum	Fachraum	22,96
63	KG4	KG Betreuung Raum 4	Schüleraufenthaltsraum	61,15
65	KG2	KG Bücherei	Lehrmittelraum	16,49
	KG5	LM		c. 15

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, Raumlisten und Pläne nicht zuverlässig, Ungenauigkeiten sind nicht auszuschließen, UG teilweise feucht

2.7.3. Check der Funktionen

Verwaltung: drei Büros für die Schulleitung und den Konrektor/In und das Sekretariat, ein Besprechungsraum und ein explizierter Sanitätsraum sind vorhanden. Ebenso eine Hausmeisterloge und ein Lehrmittelraum. Ein Kopierraum, ein Büro für die Schulsozialarbeit und ein Archiv sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 12 Klassenräume (alle um, aber überwiegend leicht unter 60 m²) für 12 Lerngruppen, 7 Differenzierungsräume, aber kein Mehrzweckraum zur Verfügung. Eine Aula hingegen ist vorhanden. Da alle Klassenräume recht klein sind, kann Differenzierung nicht im hinteren Teil stattfinden.

Ganztag (OGS: 240 SuS; VGS/VGS+ 27 SuS): Den derzeit 267 Kindern steht mit 238,41 m² (SOLL zweizügige Schule: 240 m²) knapp ausreichend Fläche zur Verfügung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 24) ist das Lehrerzimmer ausreichend groß (Soll = 54 m² / Ist = 55 m²).

Inklusion: es gibt ausreichend Diff.-räume für Differenzierung und Inklusion.

Bibliothek: eine „Bibliothek“ ist im Untergeschoss vorhanden. Es handelt sich hier eher um ein Buchlager.

Sport: den 12 Lerngruppen steht eine Einfachturnhalle zur Verfügung. Die Turnhalle wird von der OGS und örtlichen Vereinen mitgenutzt. Das ist für 12 Klassen zu wenig.

2.7.4 Soll-Ist-Vergleich

WH-Schule	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	12	12	0	0
Gruppenräume	3	3	0	0
Inklusionsräume	4	4	0	0
Mehrzweckräume	0	3	-3	-180
Ganztag	238	240 m ²		-2 m ²
LZ	55	54 m ²	1 m ²	
Sport	1 ÜE	2 ÜE	-1 ÜE	
Saldo				-182 m²

2.7.5 Fazit / Empfehlungen

Die Schule hat für den Unterricht ausreichend Klassenräume, der Ganztag muss im UG und DG je zwei Räume und einen Speiseraum nutzen. Das UG ist qualitativ (Deckenhöhe, vergitterte Fenster, Geruchsbelästigung) für die Betreuung und Essenaufnahme von über 200 Kindern nicht geeignet. Die schulisch notwendigen MZR werden dem Ganztag zugeschlagen – deshalb fehlen mind. 3 klassenraumgroße Räume. V.a. aber gibt es in diesem Schulbau qualitative Problem im UG.

Das UG ist feucht – der Betreuungsraum KG4 muss renoviert werden.

Außen-WC sind nicht mehr zeitgemäß und abgängig.

Die Nutzung der Mensa des SZ ist eine Zwischenlösung – die Zugänge müssen aber verbessert und der jetzige Küchen-/Speisebereich in nutzbare Betreuungsräume umgebaut werden (Luft, Licht, Akustik!). Zukünftig sollte die Schule eine Mensa erhalten.

2.1. KGV Astrid-Lindgren-Schule



Quelle: Schulportal Hilden, 9.8.2023

Die Schule liegt im Hildener Süden, direkt benachbart liegt die GGS Wilhelm Busch. Die beiden Nachbarschulen teilen sich einen Schulhof, die ALS hat einen Speiseraum im Nachbargebäude und beide haben zusätzlich je einen TST.

Die Gebäude sind nicht barrierefrei. Zurzeit beherbergt die Schule 9 Klassen, 3 davon an der Richrather Str., 6 am HST. Keine Schule des gemeinsamen Lernens. Die OGS-Quote liegt bei 46 %; eine kleine Warteliste ist vorhanden. Zusätzlich gibt es noch die beiden Hildener Kurz-Betreuungsformen, die 93 Kinder nutzen.

2.1.1. Prognose der Schülerzahlen

Die Gesamtschülerzahl steigt kaum noch an. Die Klassenzahl bleibt konstant. Eine Beschränkung auf insgesamt zwei Züge liegt vor.

Prognose KGV ALS - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	74	55	56	51	80	63	59	54	56	61	58	53	52	52	51	51
2	74	77	57	59	57	85	67	63	58	60	65	62	57	56	56	54
3	68	71	77	56	54	55	82	64	61	56	58	62	60	55	54	54
4	79	68	73	75	55	54	55	81	64	61	56	58	62	60	55	54
Gesamt	295	271	263	241	246	257	263	262	239	238	237	235	231	223	216	213
#Kl, Jgst 1	3	2	2	2	3	3	3	2	2	3	3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 3	3	3	3	2	2	2	4	3	3	2	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 4	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	2	2
#Kl, Gesamt	9	11	11	10	10	11	12	11	11	11	11	11	11	9	8	8

2.1.2. Raumbestand Verlach

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
Ro2	EG Sek	Verwaltungs-räume	15,61
3	EG Lehrerzimmer	Verwaltungs-räume	56,43
	EG Schulleitung	Verwaltungs-räume	20,87
	EG Hausmeister	Verwaltungs-räume	20,47
21	1. OG Klasse	Klassenraum	61,84
19	1. OG Klasse	Klassenraum	61,52
	1. OG Galerie	Aula	144,19
18	1. OG Klasse, VGS+	Klassenraum	61,87
17	1. OG Teamraum	Klassenraum	60,68
16	1. OG Lehrmittelraum	Lehrmittelraum	10,53
15	1. OG Klassenraum, VGS+	Fachraum	63,02
14	1. OG Klasse	Klassenraum	61,87
13	1. OG Klasse	Klassenraum	61,71
12	1. OG Kopierraum	Verwaltungs-räume	5,98
11	1. OG Klasse	Klassenraum	61,87
6/04	EG OGS	Klassenraum	61,64
5	EG OGS Gruppenraum	Klassenraum	86,57
OGATA	EG Holzspielburg i. Gruppe	Klassenraum	9,20
8	EG Mensa	Gruppenraum	60,40
10	EG Betreuung	Gruppenraum	ca. 25
7	EG OGATA Küche	Küchen	50,88
OGATA9	Kunterbunt Gruppenraum	Gruppenraum	41,78
9	EG Betreuung	Gruppenraum	c. 25

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

2.1.3. Check der Funktionen

Verwaltung: Büros für die Schulleitung, das Sekretariat und den Hausmeister stehen zur Verfügung. Ebenso sind ein Kopierraum, ein Lehrmittelraum und ein Teamraum für die OGS-Kräfte vorhanden. Ein Büro für den Konrektor/In ist am TST vorhanden. Ein Besprechungsraum und ein expliziter Sanitätsraum sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 6 Klassenräume (alle > 60 m²) für derzeit 6 Lerngruppen, ein Differenzierungsraum, aber keine Mehrzweckräume zur Verfügung. Eine Aula (offene Galerie) ist vorhanden. Da alle Klassenräume recht groß sind, kann Differenzierung im hinteren Teil stattfinden.

Ganztag (OGS: SuS; VGS: 30 SuS): Es stehen sieben Gruppenräume und ein Büro für die Betreuung sowie die Mensa zur Verfügung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 17) ist das Lehrerzimmer gerade ausreichend groß (Soll = 38,25 m² / Ist = 56,43 m²).

Inklusion: es gibt keinen Inklusionsraum.

Bibliothek: eine Bibliothek ist im Erdgeschoss vorhanden.

Sport: den 9 Lerngruppen steht eine Einfachturnhalle auf dem Schulgelände zur Verfügung. Diese wird von der OGS und örtlichen Vereinen mitgenutzt. Eine weitere Zweifachhalle ist vorhanden, aber derzeit nicht nutzbar.

2.1.4. Soll-Ist-Vergleich Status Quo Verlach

Zum heutigen und künftigen Stand mit 10 Klassen sieht die Saldenberechnung wie folgt aus:

ALS (Verlach)	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	6	6	0	0
Gruppenräume	1	1	0	0
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	338,72 m ²	180 m ²		158,72 m ²
LZ (o. Berechnung)	56 m ²	38 m ²	18 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				38,72 m²

2.1.5. Fazit / Empfehlungen, Verlach

Die Schule ist mit Räumen gut ausgestattet bei ihrer momentanen Größe von 6 Klassen. Aus räumlicher Sicht empfehlen wir, die Schule ohne weitere Veränderungen auf bis zu zwei Züge weiterhin zu nutzen.

Der externen Gutachterin erschließt sich nicht, warum den insgesamt 4 Schulstandorten im Hildener Süden (2 GSV mit zusammen 5 – 6 Zügen) mit zusammen sechs Zügen die Erschwernis von jeweils zwei Standorten mit dysfunktionalen Zuständigkeiten und einer unguten Verteilung der Züge zugemutet werden. Die doppelt vorzuhaltenden Räumlichkeiten sind zudem teuer. Wir schlagen eine Reorganisation der Schulen vor. Am Standort Verlach können 3 Züge einer Grundschule unterkommen (Vgl. Schlusskapitel).

2.1.6. Raumbestand Richrather Str. 186



Quelle: Schulwebseite, 9.9.23

Auf dem Gelände an der Richrather Str. sind 3 Klassen untergebracht. Hier gibt es neben dem Hauptgebäude von 1873 noch eine leerstehende HSM-Wohnung, ein Gebäude für die (Außen-)Toiletten und ein weiteres Gebäude, das ein Billard-Verein nutzt, hier kann die Schule auch einen Raum nutzen. Das DG ist gesperrt. Die TH ist derzeit nicht nutzbar.

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Fläche/m ²
2	1. OG Klasse	66,98
3	1. OG Klasse	60,97
3	1. OG Garderobe zu Klasse	8,81
6	EG Klasse	64,66
5	EG Klasse/VGS	60,22
2/3	EG Lehrerzimmer	24,65
	EG Besprechungsraum	15,57

2.1.7. Check der Funktionen

Verwaltung: es gibt weder Büros für die Schulleitung, das Sekretariat oder den Hausmeister noch einen Kopierraum, einen Lehrmittelraum oder einen Teamraum für die OGS-Kräfte. Ein Besprechungsraum ist am TST vorhanden. Ein expliziter Sanitätsraum ist nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 3 Klassenräume (> 60 m²) für derzeit 3 Lerngruppen zur Verfügung. Differenzierungsräume, Mehrzweckräume und Aula fehlen.

Ganztag: Es steht ein Gruppenraum, aber kein Büro für die Betreuung (VGS) zur Verfügung. Die OGS gibt es nur am HST.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 6) ist das Lehrerzimmer ausreichend groß.

Inklusion: es gibt keinen Inklusionsraum.

Bibliothek: fehlt.

Sport: den 3 Lerngruppen steht keine Halle auf dem Schulgelände zur Verfügung.

2.1.8. Soll-Ist-Vergleich Status Quo Richrather Str. 186

ALS (Ri)	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	3	3	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	0	3	-3	-45
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	60 m ²	120 m ²		- 60 m ²
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	<i>24,65 m²</i>	<i>13,5 m²</i>	<i>10,15 m²</i>	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>0 ÜE</i>	
Saldo				-180 m²

2.1.9. Fazit / Empfehlungen, Richrather Str. 186

Die Schule ist bei ihrer momentanen Größe von 3 Klassen mit Räumen quantitativ nicht ausreichend ausgestattet. Aus räumlicher Sicht empfehlen wir, dieses Schulgebäude nicht mehr zu nutzen, sondern anderweitig zu verplanen oder zu veräußern. Die Außentoiletten sind nicht mehr zeitgemäß. Die Vielzahl der schulfremden Gebäude auf dem Gelände ist störend, die Qualität der Gebäude ist für die schulische Nutzung nicht mehr geeignet. Die drei Klassen können am HST der ALS unterkommen.

2.2. GSV Beethovenstr. (KG)



Quelle: Schulportal Hilden, 9.8.2023

Die Schule wurde nicht begangen, weil ihr Abriss und ggf. Neuerrichtung derzeit geplant werden.

2.3.2. Raumbestand

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
6	OGATA Klasse	Gruppenraum	76,82
2	Klasse	Gruppenraum	74,69
3	Diff.-raum	Verwaltungsraum	24,52
5	Klasse	Gruppenraum	74,53
	Hausmeister	Verwaltungsraum	9,10
	Sozialraum	Sozialraum	7,00
32	Klasse	Klassenraum	74,70
31	1. OG Diff.-raum	Fachraum	22,13
30	1. OG OGS-Sozialarbeit	Schüleraufenthaltsraum	24,00
28	1. OG Klasse	Klassenraum	75,46
27	1. OG Diff.-raum		22,17
26	1. OG Heilpäd.		36,26
25	1. OG Medienraum	Fachraum	77,61
9	Diff.-raum		22,85
10	Diff.-raum		18,09
11	Bib.	Verwaltungsraum	50,20
12	Diff.-raum	Sozialraum	24,53
19	1. OG Klasse	Klassenraum	76,65
20	1. OG Klasse	Klassenraum	74,44
24	1. OG Klasse	Klassenraum	74,87
23	1. OG Gruppe		22,75
18	EG Klasse	Klassenraum	74,61
18	EG Nebenraum	Gruppenraum	14,55
15	EG MZR Musik	Klassenraum	74,36
14	EG Klasse	Klassenraum	76,82
Nebengeb. 34	Speiseraum	Fachraum	62,97
Nebengeb. 35	Küche	Küche	26,46
Nebengeb. 35	Speiseraum	Sozialraum	62,43

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, Raumlisten und Pläne nicht zuverlässig, Ungenauigkeiten sind nicht auszuschließen, der Verwaltungstrakt im EG wurde in 3 Diff.-räume und Bib. umgebaut

Raumangebot OG nach Umbau (Vgl. Anlage):

- 6 Klassen-/MZR-räume
- 2 Therapeutenräume
- 4 Büros/Besprechungsräume
- 1 Teamraum
- 2 Diff.-/Gruppenräume

2.3.3. Check der Funktionen

Verwaltung: im OG ist ein neuer Verwaltungstrakt entstanden (fehlt in der Liste), drei Büros stehen für die Schulleitung, das Sekretariat und die OGS-Koordination zur Verfügung. Ein Besprechungsraum, ein LuL-Arbeitsraum und ein Teamraum sind vorhanden, ein Kopierraum, ein Lehrmittelraum, eine Hausmeisterloge und ein expliziter Sanitätsraum sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 12 Klassen- und MZRRäume (alle über 60 m²) für 8 Lerngruppen zur Verfügung, die auch für die Betreuung genutzt werden. 4 Differenzierungsräume wurden zusätzlich geschaffen. Des Weiteren steht ein kleinerer Gruppenraum zur Verfügung.

Ganztag (OGS: 107 SuS): Es stehen 4 Klassenräume, die beiden Speiseräume und ein Büro für die Leitung zur Verfügung. Die Turnhalle wird (bis 16:00 Uhr) mitgenutzt. Den derzeit 107 OGS-Kindern steht (SOLL zweizügige Schule: 240 m²) ausreichend Fläche zur Verfügung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in und sonstige erwachsene Kräfte (N = 30) ist das Lehrer-/Teamzimmer mehr als ausreichend groß (Soll = 67,5 m² / Ist = ? m²). Ein Raum mit mehreren Lehrerarbeitsplätzen ist zusätzlich vorhanden.

Inklusion: es gibt zwei Räume für Therapeuten.

Bibliothek: eine Schülerbücherei ist nach Umbau im Erdgeschoss vorhanden.

Sport: den 8 Lerngruppen steht eine Einfachturnhalle zur Verfügung.

2.3.4. Soll-Ist-Vergleich Status Quo

GS Am Elbsee	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	8	8	0	0
Gruppenräume	2	2	0	0
Inklusionsräume	3 (ohne Therap.)	4	-1	44,28
Mehrzweckräume	0	2	-2	-120
Ganztag	279 m ²	240 m ²		39
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	<i>m²</i>	<i>67,5 m²</i>	<i>m²</i>	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>0 ÜE</i>	
Sonstige (Therap.)	2	0	2	Ca. 60
Saldo				23,28 m²

2.3.5. Fazit / Empfehlungen

Die Schule ist mit Räumen gut ausgestattet. Der Bedarf an (kleinen) Räumen ist an dieser Schule erhöht, da der Anteil der Förderkinder besonders groß ist und einen erhöhten Förderbedarf mit sich bringt. Die Therapeutenräume sind kein Pflichtangebot und können multifunktional genutzt werden – die Schule hat also kein Defizit, sondern ein auskömmliches Raumangebot.

Außentoiletten sind nicht mehr zeitgemäß.

2.4. GSV Schulstr.



Quelle: Schulportal Hilden, 9.8.2023

Der Hauptstandort (HST) des Grundschulverbunds liegt in der Innenstadt. Das Schulgebäude besteht aus drei Teilen, der Altbau steht unter Denkmalschutz. Der OGS-Bau (Gebäude 44) wird mit einer Kita geteilt, es gibt offene Durchgänge, die Decken sind zu niedrig und die Fenster im EG sind vergittert. Der Neubau stammt von etwa 1995. Eine Einfach-Turnhalle befindet sich in etwa 10 Minuten Entfernung. Zurzeit gibt es 9 Klassenverbände am HST. Als Schule des gemeinsamen Lernens werden zusammen mehr als 20 Kinder mit anerkannten Unterstützungsbedarfen auch jenseits von LES beschult. Eine Inklusionssonderausstattung besteht aus einer Rampe und einem Behinderten-WC. 130+48 Kinder besuchten 2022 die OGS. Die OGS-Quote liegt bei 55 %. OGS-Sozialarbeit wird zur Verfügung gestellt.

2.4.1. Prognose der Schülerzahlen

Die Gesamtschülerzahl steigt bis 2027 kaum mehr an. Die Zügigkeit bleibt bei drei (bei entsprechender Verteilung auf die Standorte!). Die Mehrklasse in 2023 ist einmalig. Eine Beschränkung auf insgesamt zwei Züge liegt für den HST vor.

Prognose GSV Schulstr. - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	56	54	72	65	70	89	69	63	65	71	68	61	61	60	60	59
2	70	70	60	78	87	84	107	83	76	78	85	82	73	73	72	72
3	56	54	64	60	73	80	77	98	76	70	72	78	75	67	67	66
4	47	49	55	61	62	72	78	75	96	74	69	71	76	74	66	66
Gesamt	229	227	251	264	292	325	331	319	313	293	294	292	285	274	265	263
#Kl, Jgst 1	2	2	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	4	4	5	4	3	3	4	4	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	2	2	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	2	2	2	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	9	9	11	12	13	14	14	14	13	12	13	13	12	12	12	12

2.4.2. Raumbestand

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
Gebäude 40 - Altbau			
15	DG PC Raum / Klasse1	Klassenraum	77,46
12	DG Werkraum	Fachraum	55,20
7	1. OG Klasse2	Klassenraum	66,32
7	1. OG Klasse - Nebenraum	Klassenraum	5,12
6	1. OG Kopierraum	Kopierraum	9,63
8	1. OG Klasse	Klassenraum	62,82
9	1. OG Klasse	Klassenraum	62,89
10	1. OG Sekretariat	Verwaltungsraum	11,29
11	1. OG Schulleitung	Verwaltungsraum	15,07
VGS2	EG Gruppenraum	Gruppenraum	65,65
VGS2	EG Nebenraum zum Gruppenr.	Gruppenraum	5,08
1	EG Hausmeisterbüro	Verwaltungsraum	9,48
3	EG Teamraum/LZ	Klassenraum	58,06
4	EG Klasse5	Klassenraum	61,85
5	EG Lehrerzimmer/Teamr.	Verwaltungsraum	34,05
Gebäude 42			
25	EG Klasse	Klassenraum	68,97
24	EG Lesecke	Förderr./Gardrobe	16,38
23	EG Klasse/Förderraum	Klassenraum	69,93
22	EG Klasse	Klassenraum	71,71
20	EG Teeküche	Küchen	10,02
29	1. OG OGS	Klassenraum	31,54
28	1. OG Bücherei	Lehrmittelraum	31,46
31	1. OG Lehrmittelraum	Lehrmittelraum	13,59
32	1. OG OGS-Büro	Verwaltungsraum	14,68
33	1. OG Förderraum	Klassenraum	22,53
27	1. OG Klasse	Klassenraum	71,67
26	1. OG Klasse9	Klassenraum	71,71

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
Gebäude 44			
	Foyer / Eingang/Fahnenhalle	Verkehrsfläche	72,35
	1. OG Gruppe I	Gruppenraum	49,12
	1. OG Gruppe II	Gruppenraum	52,12
	1. OG Gruppe III	Gruppenraum	49,53
	1. OG Gruppe IV	Gruppenraum	51,79
	1. OG Personalraum	Küchen	6,35
	EG Speiseraum	Gruppenraum	29,43
	EG Küche	Küche	39,30
	EG Speiseraum	Gruppenraum	49,50
	EG Personalraum		10,80

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

2.4.3. Check der Funktionen

Verwaltung: Büros für die Schulleitung und das Sekretariat stehen zur Verfügung. Ein Raum für den Hausmeister, ein Kopierraum, ein Lehrmittelraum, ein Besprechungsraum und ein Archiv sind vorhanden. Ein Büro für die Schulsozialarbeit und ein explizierter Sanitätsraum sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 9 Klassenräume (sechs knapp 60 m², zwei über 70 m²) für 9 Lerngruppen, ein Werkraum und zwei Förderräume zur Verfügung. Eine Aula ist nicht vorhanden.

Ganztag (OGS: 130 SuS): Es stehen vier Gruppenräume, eine Küche und ein Büro für die Betreuung zur Verfügung. Zwei gesonderte Speiseräume gibt es zusätzlich. Den derzeit 130 OGS-Kindern stehen also mit knapp 380 m² (SOLL zweizügige Schule: 240 m²) mehr als genügend Fläche zur Verfügung. Weitere 44 Kinder nutzen die Kurzbetreuung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 27) sind die beiden Team-/ Lehrerzimmer ausreichend groß (IST = 92 m²).

Inklusion: es gibt 2 Inklusionsräume.

Bibliothek: Leseecke und Bib. vorhanden.

Sport: den derzeit 9 Lerngruppen stehen eine Einfachturnhalle in fußläufiger Entfernung zur Verfügung. Die Turnhalle wird von örtlichen Vereinen mitgenutzt.

2.4.4. Soll-Ist-Vergleich für zwei Züge

GSV Schulstr. HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	9	9	0	0
Gruppenräume	0	2	-2	-30
Inklusionsräume	2	4	-2	32,46
Mehrzweckräume	1	2	-1	-64,8
Ganztag	378,68 m ²	240 m ²		138,68 m ²
LZ (o. Berechnung)	92,11 m ²	60,75 m ²	31,4 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				76,34 m²

2.4.5. Fazit / Empfehlungen

Die Schule ist mit Räumen heute quantitativ ausreichend ausgestattet. Es fehlen kleine Räume für Inklusion/Differenzierung. Das Problem ist auch an diesem Standort die Gebäudequalität, die Laufwege und die Vielzahl der Gebäudeteile.

Die gemeinsame Nutzung des Gebäudes 44 bringt Schwierigkeiten mit sich, die Aufenthaltsräume sind nicht nur unschön (vergittert), sie sind auch zu niedrig. In den Fluchtplänen fehlen Raumnummern (dies gilt für viele der genannten Gebäude).

2.1.1 TST Düsseldorf Str.

Zusätzlich zu den beschriebenen drei Standorten enthält der TST an der Düsseldorf Str. (für 4 Klassen) weitere zwei Gebäude; das „Schulgebäude“ und eine mit einer Kita (EG) gemeinsam genutzte „Villa“ in fußläufiger Entfernung. Hier gibt es keine Turnhalle, es muss per Bus gefahren werden.

Die Villa enthält im 1. OG (alle ohne Nummer)

1 Betreuungsraum	ca. 25 m
1 Betreuungsraum	ca. 60 m ²
1 Küche	ca. 25 m ²
1 Speiseraum	ca. 35 m ²
1 Zw. raum	ca. 20 m ²

Im 2. OG gibt es noch

1 Besprechungsraum

1 Gymnastikraum - hier hat die Schule nur eine Mitnutzung, der Raum gehört zur Kita.

Das Schulgebäude enthält im EG:

Klassenräume 1 (R1), 14 und 15 mit je ca. 60 m².

Bib., (R11)

Förderraum (R18) ca. 25 m²

HSM-R (ca. 8 m²)

PuMi

LM

Es fehlt also ein Sani-Raum.

Im OG:

1 Kl (R 20), ca. 60 m²

Förderraum (R21) ca. 55 m²

LZ, ca. 20 m²

Büro Konrektor, ca. 10

Sekretariat, ca. 10 m²

Küche, ca. 10 m²

Im DG (Schrägen verringern die Nettoflächen!):

1 VGS-Gruppenraum, ca. 35 (R28)

1 VGS-Gruppenraum, ca. 20

1 Küche, ca. 25 m²

GSV Schulstr. TST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	4	4	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	2	4	-2	Ca. 20
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	Ca. 195 m ²	120 m ²		75 m ²
LZ (o. Berechnung)	Ca. 20 m ²	m ²	m ²	
Sport (o. Berechnung)	0 ÜE	1 ÜE	-1 ÜE	
Saldo				Ca. 20 m²

2.1.2 Fazit / Empfehlung

Auch hier zeigt sich, dass insgesamt zwar die Flächen reichen, um unsere Mindeststandards zu erreichen, die Verteilung und die Qualität aber ungünstig sind. Aufsicht wird erschwert, Laufwege sind deutlich zu lang. Es gibt Mischnutzung und viele Funktionen müssen doppelt angeboten werden, wegen der Zweistandortlösung.

2.5. GSV Im Kalstert



Quelle: Schulportal Hilden, 9.8.2023

Die Schule liegt im Grünen, sehr schön und ruhig im östlichen Teil der Stadt Hilden. Das Schulgebäude ist aus dem Jahr 1973 und hat einen TST an der Walderstraße, der nicht Gegenstand der Analyse ist. Das Gebäude im Kalstert ist barrierefrei, die Schule ist jedoch keine (!) GL-Schule.

Zurzeit gibt es neben den eigentlich vorgesehen 8 Klassenverbänden am Hauptstandort weitere vier ausgelagerte Klassen (vom TST Walderstr.). Die OGS-Quote liegt bei 62 %; eine sehr kleine Warteliste ist vorhanden. Zusätzlich gibt es noch die beiden Hildener Betreuungsformen (69 SuS). OGS-Sozialarbeit wird zur Verfügung gestellt.

2.5.1. Prognose der Schülerzahlen

Die Gesamtschülerzahl des Verbundes steigt bis 2027 nicht weiter an. Die Klassenzahl ist konstant. Eine Beschränkung auf drei Züge liegt vor.

Prognose GSV Im Kalstert - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	63	64	72	56	66	72	62	56	58	63	60	55	54	54	53	53
2	64	64	66	72	62	69	75	65	58	61	66	63	57	56	56	55
3	81	63	65	65	65	60	67	72	63	56	59	64	61	55	54	54
4	69	80	62	60	68	64	59	66	71	62	55	58	63	60	54	53
Gesamt	277	271	265	253	261	265	263	259	250	242	240	240	235	225	217	215
#Kl, Jgst 1	0	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 3		3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 4		3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	2
#Kl, Gesamt	0	12	12	11	12	12	12	11	12	11	11	11	11	9	8	8

2.5.2. Raumbestand

Nr.	Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
3	8	Lehrerzimmer	Verwaltungs- räume	44,26
4	9	EG - Sekretariat	Verwaltungs- räume	17,76
5	10	EG Schulleitung	Verwaltungs- räume	18,32
7	6	EG - Hausmeisterbüro	Verwaltungs- räume	19,95
12	51	1. OG - Konferenzraum	Verwaltungs- räume	49,63
13	59/60	1. OG 2 Klassen mit Faltwand	Klassenraum	144,59
18		1. OG Flur	Verkehrsflächen	53,53
19	Altbau - 43	1. OG Klasse	Klassenraum	65,72
20	42	1. OG Klasse geteilt in 2 Diff.- räume	Klassenraum	66,50
21	41	1. OG Klasse	Klassenraum	66,57
22	48	1. OG Lehrmittelraum	Lehrmittelraum	16,70
23	49	1. OG Klasse	Klassenraum	66,19
24	50	1. OG Klasse	Klassenraum	66,83
30	46	1. OG Klasse	Klassenraum	63,77
31	47	1. OG Klasse	Klassenraum	83,66
32	52	1. OG Klasse	Klassenraum	83,97
33	53	1. OG Klasse	Klassenraum	63,86
40	20	EG Putzraum	Lager	15,25
41	21c	EG OGS	Lehrmittelraum	30,68
43		EG Werkstatt Hausmeister	Haustechnik	10,17
44		EG OGS-Sozialarbeit	Verwaltungs- räume	10,66
45		EG Küche	Küchen	7,50
46	22	EG Förderraum	Fachraum	53,93
47	14	EG Klasse	Gruppenraum	81,55
48	13	EG Klasse	Klassenraum	64,77
49	12	EG Lehrmittelraum	Lehrmittelraum	21,28
55	19	EG OGS	Klassenraum	63,84
56	8	OGS-Büro	Verwaltungs- räume	15,16
57	17	OGS	Gruppenraum	75,78
61		Küche	Küchen	15,03
62	30	Mensa	Gruppenraum	93,32

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

2.5.3. Check der Funktionen

Verwaltung: zwei Büros für die Schulleitung und das Sekretariat sowie ein OGS-Büro und ein Büro für die Sozialarbeit sind vorhanden, ein Büro für den Konrektor fehlt. Ebenso vorhanden eine Hausmeisterloge, und ein Lehrmittelraum. Ein Besprechungsraum, ein Kopierraum, ein Archiv und ein explizierter Sanitätsraum sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 12 Klassenräume (alle > 60 m², teilweise sogar über 70 m²) für heute 12 (eigentlich 8) Lerngruppen, zwei Differenzierungsräume, ein Förderraum, aber kein expliziter Mehrzweckraum zur Verfügung (wir haben zwei Klassenräume aus dem Überhang als MZR gezählt). Eine Aula ist nicht vorhanden. Da die Klassenräume recht groß sind, kann Differenzierung im hinteren Teil stattfinden.

Ganztag (OGS: 165 SuS; VGS: 67 SuS): Den Kindern stehen mit 279 m² (SOLL zweizügige Schule: 240 m²) ausreichend Fläche zur Verfügung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 18) ist das Lehrerzimmer ausreichend groß (Soll = 40,5 m² / Ist = 44 m²).

Inklusion: es gibt einen Inklusionsraum.

Bibliothek: eine Bibliothek ist im Untergeschoss vorhanden.

Sport: den 8 Lerngruppen stehen eine Einfachturnhalle auf dem Schulgelände zur Verfügung. Die Turnhalle wird von der OGS und örtlichen Vereinen mitgenutzt.

2.5.4. Soll-Ist-Vergleich Status Quo

Der Standort ist auf zwei Züge beschränkt, daher ist der Saldo wie folgt darzustellen:

GGs Im Kalstert, HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	10	8	2	127,64
Gruppenräume	2	2		0
Inklusionsräume	1	4	-3	-6,07
Mehrzweckräume	2	2	0	0
Ganztag	279,35 m ²	240 m ²		39,35m ²
LZ (o. Berechnung)	44 m ²	40,5 m ²	3,5 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				160,92 m ²

2.5.5. Fazit / Empfehlungen

Die Schule ist mit Räumen für die Zukunft (bei zwei Zügen) gut ausgestattet. Da die Klassenräume über 60 m² groß sind, kann Differenzierung auch im hinteren Teil der Räume stattfinden. Aus räumlichen Gründen könnten diese Schule auch gut als GL-Schule benannt werden.

Derzeit sind alle 12 Klassen im Hauptstandort untergebracht, daher gibt es einen zusätzlichen Container mit 2 großen und 2 kleinen Räumen.

2.6.2. Raumbestand Verlach

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Fläche/m ²
	Halle	121,89
3	Lehrerzimmer	38,46
4a	Rektorzimmer	18,59
6	Sekretariat	16,32
	OGS-Büro	Ca. 12
5	LZ	61,53
	Holzspielburg i. Gruppe	9,20
2	Betreuung	39,25
	Lehrmittelraum	18,98
1	Klasse	62,76
10	Klasse	83,52
11	Klasse	82,43
12	OGATA	64,73
13	Klasse	63,25

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

2.6.3. Check der Funktionen

Verwaltung: Büros für die Schulleitung, das Sekretariat und die OGS-Koordination stehen zur Verfügung. Ein Teamraum und ein LZ sind vorhanden, ebenso ein Lehrmittelraum, aber kein eigener Sanitätsraum. Ein Büro für die OGS-Sozialarbeit den Hausmeister sind nicht vorhanden.

Pädagogik: es stehen 4 Klassenräume ($> 60 \text{ m}^2$) für 4 Lerngruppen zur Verfügung. Mehrzweckräume gibt es nicht.

Ganztag: Es stehen 2 Gruppenräume, eine Küche mit Speiseraum in der ALS zur Verfügung (etwa 180 m^2).

Lehrerzimmer: bei $2,25 \text{ m}^2$ pro Lehrer/in ($N = 17$) sind das Lehrerzimmer und Teamraum ausreichend groß (Soll = $38,25 \text{ m}^2$ / Ist = 100 m^2).

Inklusion: es gibt keine kleinen Räume für Inklusion.

Bibliothek: nicht vorhanden.

Sport: den 4 Lerngruppen steht eine Einfachturnhalle zur Verfügung.

2.6.4. Soll-Ist-Vergleich

Bei der prognostizierten Einzügigkeit ergibt sich das folgende Bild:

Wilhelm Busch Schule, HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	4	4	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	157,5+ca. 60 (ALS) m ²	120 m ²		Ca. 97,5
LZ (o. Berechnung)	100 m ²	38,25 m ²	61,75 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				-37,5 m²

2.6.6 Fazit / Empfehlungen

Die Schule hat mehr als ausreichend Raum für Unterricht und den Ganztag sowie die beiden Kurzbetreuungsformen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der größere Standort der TST ist, der kleinere aber der Hauptstandort.

Dieses Gebäude ist für eine einzügige Schule (ohne Verwaltung!) großzügig – hier sollte der TST der ALS untergebracht werden, Doppelangebote werden so vermieden, es entstehen Gruppenräume, Kinder und LuL müssen nicht hin- und herfahren. Unterricht und Betreuung kann wieder verzahnt werden.

2.6.2. Raumbestand Richrather Str. 134

Es handelt sich an diesem Standort um ein Gebäudekonvolut von 3 Bauteilen verschiedenen Alters, die nicht miteinander verbunden sind. Durch die vielen Treppen ist eine Barrierefreiheit nahezu unmöglich zu erreichen. In allen Gebäudeteilen gibt es Mischnutzung (OGS – Unterricht). Der Altbau ist aus dem 19. Jhdt, der Neubau aus der Mitte des 20. Jhdts und der kürzlich errichtete Modulbau für die OGS von 2020.

Raum-Nr.	Etage / Raumnutzung	Raumgruppe nach DIN 77400	Fläche/m ²
5	DG Bücherei	Lehrmittelräume	14,38
4	DG Bücherei Vorraum	Verkehrsfläche	14,81
1	DG Lehrmittel	Lehrmittelräume	9,44
2	DG Lehrmittel	Lehrmittelräume	14,23
3	DG Lehrmittel	Lehrmittelräume	14,27
OG04	1. OG Betreuung	Gruppenraum	15,69
OG03	1. OG Besprechung	Gruppenraum	16,03
OG02	1. OG Küche	Küchen	3,04
OG01	1. OG Betreuung	Gruppenraum	30,58

6	EG Klasse1	Unterrichtsräume	65,15
6	EG Garderobe in Klasse	Garderobe	7,06
7	EG Klasse2	Unterrichtsräume	64,37
5	1. OG Klasse3	Unterrichtsräume	65,06
5	1. OG Garderobe in Klasse	Garderobe	8,05
6	1. OG Klasse4	Unterrichtsräume	65,96
1	EG LuL-Arbeit/Kopierer	Verwaltungsräume	12,96
2	EG Büro	Lehrerzimmer	13,82
	EG Küche i. Räumen 1+2	Küchen	3,55
5	EG Hausmeisterbüro	Verwaltungsräume	13,34
Neubau (mittleres Alter)			
14	EG OGS	Unterrichtsräume	64,38
14	EG NR zur Klasse	Gruppenraum	4,26
15	EG Mensa	Unterrichtsräume	66,24
15	EG NR zur Klasse	Gruppenraum	3,42
	Mensa		Ca. 60
	Küche		Ca. 60
9	EG Serverraum	Haustechnik	3,02
9	1. OG OGS	Unterrichtsräume	71,72
9	1. OG NR zu Klasse		5,15
8	1. OG Klasse 5	Unterricht	63,48
8	1. OG NR zu Klasse		4,66
7	1. OG Klasse6	Früher: Aula	64,14
7	1. OG Mehrzweckraum	Bühne in Aula	12,22
7	1. OG NR zu Klasse		3,44

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

RÄUME – Fläche OGS Neubau (Modulbau)			
Ebene	Nr.	Name	Fläche
00 EG OK FFB	0.01	Klasse 1 OGS	64,11 m ²
00 EG OK FFB	0.02	Büro OGS	14,75 m ²
	0.11	Büro SL + Sek	Ca. 18
00 EG OK FFB	0.12	Teamraum	67,05 m ²
01 1OG OK FFB	0.13	Klasse 2 (7)	64,26 m ²
01 1OG OK FFB	0.14	Garderobe 3	14,68 m ²
01 1OG OK FFB	0.17	Garderobe 4	18,21 m ²
01 1OG OK FFB	0.26	Klasse 3 (8)	64,80 m ²

Quelle: Stadtverwaltung, Änderungen Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, Modulbau von 2020

2.6.3. Check der Funktionen

Verwaltung: Büros für den Hausmeister und für die LuL in Mehrfachfunktion als Kopiererraum sind im erstgenannten BT vorhanden, zusätzlich gibt es dort einen Besprechungsraum und mehrere LM-Räume. Es fehlt ein Sanitätsraum. Im Modulbau gibt es ein Büro für Sekretariat und Schulleitung sowie ein großes Team-/LZ (umgenutzter Klassenraum).

Pädagogik: es stehen 8 Klassenräume (> 60 m²) für die acht Lerngruppen und verteilt auf alle drei Gebäudeteile zur Verfügung. Einen Mehrzweckraum gab es im 1. OG, heute ist dieser eine Klasse. Die

kleinen Nebenräumen sind Garderoben und werden nicht als Gruppenräume gezählt. Im OGS-Neu-Modulbau gibt es 2 Klassenräume.

Ganztag: Es stehen eine Küche mit zwei Speiseräumen sowie ein Gruppenraum im EG des mittelalten Neubaus zur Verfügung (etwa 240 m²). Zusätzlich stehen im Neu-Modulbau weitere zwei Gruppenräume zur Verfügung. Im Altbau stehen weitere, sehr kleine Räume und ein umgenutzter Klassenraum im OG zur Verfügung.

Lehrerzimmer: bei 2,25 m²pro Lehrer/in (N = 22) sind das Lehrerzimmer / Teamraum ausreichend groß (Soll = 49,5 m²).

Inklusion: es gibt keine kleinen Räume für Inklusion.

Bibliothek: vorhanden.

Sport: den 8 Lerngruppen steht eine Einfachturnhalle zur Verfügung.

2.6.4. Soll-Ist-Vergleich

Bei der festgelegten Zweizügigkeit ergibt sich das folgende Bild:

Wilhelm Busch Schule, TST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	8	8	0	0
Gruppenräume	0	2	-2	-30
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	2	-2	-120
Ganztag	372,72 m ²	240 m ²		Ca. 132,72
LZ (o. Berechnung)	67,05 m ²	49,5 m ²	10,55 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				Ca. 77,28m²

2.6.6 Fazit / Empfehlungen

Die Schule hat hier nicht mehr ausreichend Raum für Unterricht und den Ganztag sowie die beiden Kurzbetreuungsformen, aber das ist nicht das Hauptproblem. Die Gebäudevielfalt und die Tatsache, dass die Bauteile nicht verbunden sind, lässt die Laufwege zu lang werden, die Qualität der Gebäude ist nicht ausreichend. Alle Funktionen sind auf alle Gebäudeteile verteilt, das lässt den Überblick verschwinden und führt zu hohem Betreuungs- und Aufsichtsaufwand.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der größere Standort der TST ist, der kleinere aber der Hauptstandort.

Diese Gebäudeansammlung sollte für schulische Zwecke aufgegeben oder umorganisiert werden.

2.7. Übersicht Soll-Ist-Vergleich Grundschulen

Die Situation in Hilden ist quantitativ noch befriedigend.

WH-Schule	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	12	12	0	0
Gruppenräume	3	3	0	0
Inklusionsräume	4	4	0	0
Mehrzweckräume	0	3	-3	-180
Ganztag	238	240 m ²		-2 m ²
LZ	55	54 m ²	1 m ²	
Sport	1 ÜE	2 ÜE	-1 ÜE	
Saldo				-182 m²

ALS (Verlach)	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	6	6	0	0
Gruppenräume	1	1	0	0
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	338,72 m ²	180 m ²		158,72 m ²
LZ (o. Berechnung)	56 m ²	38 m ²	18 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				38,72 m²

ALS (Ri)	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	3	3	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	0	3	-3	-45
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	60 m ²	120 m ²		- 60 m ²
LZ (o. Berechnung)	24,65 m ²	13,5 m ²	10,15 m ²	
Sport (o. Berechnung)	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				-180 m²

GS Am Elbsee	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	8	8	0	0
Gruppenräume	2	2	0	0
Inklusionsräume	3 (ohne Therap.)	4	-1	44,28
Mehrzweckräume	0	2	-2	-120
Ganztag	279 m ²	240 m ²		39
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	<i>m²</i>	<i>67,5 m²</i>	<i>m²</i>	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>0 ÜE</i>	
Sonstige (Therap.)	2	0	2	Ca. 60
Saldo				23,28 m²

GSV Schulstr. HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	9	9	0	0
Gruppenräume	0	2	-2	-30
Inklusionsräume	2	4	-2	32,46
Mehrzweckräume	1	2	-1	-64,8
Ganztag	378,68 m ²	240 m ²		138,68 m ²
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	<i>92,11 m²</i>	<i>60,75 m²</i>	<i>31,4 m²</i>	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>0 ÜE</i>	
Saldo				76,34 m²

GSV Schulstr. TST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	4	4	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	2	4	-2	Ca. 20
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	Ca. 195 m ²	120 m ²		75 m ²
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	<i>Ca. 20 m²</i>	<i>m²</i>	<i>m²</i>	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	<i>0 ÜE</i>	<i>1 ÜE</i>	<i>-1 ÜE</i>	
Saldo				Ca. 20 m²

GGs Im Kalstert, HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	10	8	2	127,64
Gruppenräume	2	2		0
Inklusionsräume	1	4	-3	-6,07
Mehrzweckräume	2	2	0	0
Ganztag	279,35 m ²	240 m ²		39,35m ²
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	44 m ²	40,5 m ²	3,5 m ²	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				160,92 m ²

Wilhelm Busch Schule, HST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	4	4	0	0
Gruppenräume	0	1	-1	-15
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	1	-1	-60
Ganztag	157,5+ca. 60 (ALS) m ²	120 m ²		Ca. 97,5
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	100 m ²	38,25 m ²	61,75 m ²	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				-37,5 m ²

Wilhelm Busch Schule, TST	IST 2022/23	SOLL 2027/28	Differenz	Saldo m ²
Klassenräume	8	8	0	0
Gruppenräume	0	2	-2	-30
Inklusionsräume	0	4	-4	-60
Mehrzweckräume	0	2	-2	-120
Ganztag	372,72 m ²	240 m ²		Ca. 132,72
<i>LZ (o. Berechnung)</i>	67,05 m ²	49,5 m ²	10,55 m ²	
<i>Sport (o. Berechnung)</i>	1 ÜE	1 ÜE	0 ÜE	
Saldo				Ca. 77,28m ²

2.2 Kapazitätsberechnung

Die räumliche Aufnahmekapazität der Grundschulen beträgt – jenseits der qualitativen Probleme - :

1. Wilhelm-Hüls-Schule: 3 Züge
2. ALS: 2 Züge
3. Wilhelm Busch: 3 Züge
4. Im Kalstert: 3,5 Züge (10 Klassen am HAST und 4 am neu errichteten TST)
5. GSV Schulstraße: 3 Züge
6. Elbseeschule: 2 Züge
7. GSV Beethovenstr.: mind. 4 im Neubau

Zusammen können die Schulen also 16,5 Züge + Neubau fassen. Die Prognose ergibt mit der freuen ev. Schule max. 23 Eingangsklassen im Jahr 2027, danach folgen schwächere Jahrgänge. Die Schlussfolgerung ist also, dass die neu zu errichtende Schule mind. 4 Züge haben muss.

Die räumliche Ausstattung der Schulen ist allerdings sehr verschieden, die Verwaltung sollte in Zukunft darauf hinarbeiten, vergleichbare Standards in allen Schulen zu erreichen.

3 Handlungsempfehlungen Grundschulen

Wir empfehlen aus räumlicher Sicht für die GS:

Die Grundschulen der Stadt Hilden sind quantitativ recht gut mit Räumen ausgestattet. Die laut Prognoseberechnungen aufgestellten Soll-Ist-Vergleiche zeigen, dass die überwiegende Zahl der Grundschulen den Anstieg der Schülerzahlen und der OGS-Quoten bis 2027 aus räumlicher Sicht gut aufnehmen können.

Die Stadt Hilden

- Sollte sich vor allem anderen mit einer **Neusortierung der Standorte** bei deutlicher Reduzierung der Gebäudeteile beschäftigen. Es muss in Richtung **kompakterer Schulgebäude** gehen mit möglichst großen Räumen, die Unterricht UND Betreuung erlauben (Großklassen ab 90 m² mit Verkehrsflächennutzung, keine additiven Flächen mehr außer den Mensen).
- Fast alle Schulen sind GS-Verbünde, die Verbünde halten für viele Funktionen doppelte Räume vor. Nicht in allen Fällen ist das nötig, auch ergeben sich daraus sehr ungewöhnliche Gebilde, wie etwa der benachbarte Betrieb von ALS und WBS zeigen.
- Parallel sollte die Stadt die **Vielzahl der Betreuungsangebote reduzieren**. Bei der bereits erreichten OGS-Quote ist es deutlich leichter, sinnvolle Rhythmisierungsangebote zu schaffen, als drei Betreuungsangebote, die sich zeitlich kaum unterscheiden, finanziell aber sehr unterschiedlich zu bewerten sind, parallel zu fahren. Die rhythmisierten Angebote brauchen auch nur bis 15 Uhr zu dauern – gegenüber der sog. Kursbetreuung bis 14:30 Uhr wäre dies nur eine halbe Stunde.
- muss sich mit mit Planungen für eine **Umgestaltung der Essensversorgung** beschäftigen und versuchen, ausreichend große Speiseräume zu schaffen. Dies ist notwendig und sinnvoll. Die Schulen sollten ihrerseits - teilweise nur für den Übergang - mehr Essensschichten anbieten, drei Schichten sind über Mittag machbar. Dies ist eine organisatorische Anforderung an die Schule, die aber grundsätzlich lösbar ist, wie viele Beispiele - in Grundschulen bis zu vier Schichten – zeigen.

Herausforderungen gibt es für den Schulträger derzeit auch beim **Sport**, es gibt zwar ausreichend Hallen, aber nicht immer auf den Schulgrundstücken. **Für die 22 Züge in den GS müssten 264 Hallenstunden zur Verfügung stehen, das wären bei einer nur vormittäglichen Nutzung 9 Übungseinheiten.**

Die Schülerzahlen sollten jährlich überprüft werden, damit auf einen Anstieg entsprechend schnell – auch baulich – reagiert werden kann.

- Das Wichtigste erscheint uns für die nächsten Jahre weiterhin eine Überprüfung und ggf. konzeptionelle Entwicklungsplanung des pädagogischen Ganztags. Obwohl sich die Situation für die OGS deutlich verbessert hat, ist sie noch nicht überall befriedigend. Hier müssten Funktionen klar dargestellt werden und mehr multifunktionelle Nutzung erlaubt und gelebt werden. Die Stadt muss mit den Schulen die Frage beantworten, ob sie das additive Modell mit zwei verschiedenen Betreuungsformen (VGS, VGS+) noch aufrechterhalten kann und will und welche Steuerungsinstrumente sie mit welchem Ziel einsetzt.

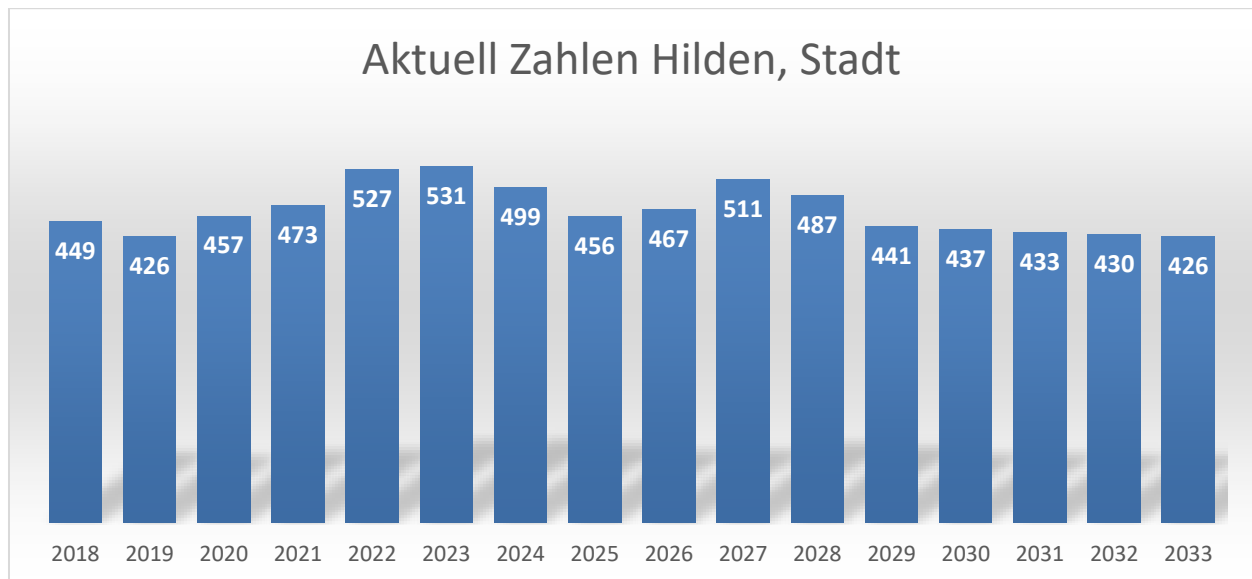
- Ein Einstieg bzw. Wiedereinstieg in die Rhythmisierung oder die Bildung von OGS-Klassen wäre zumindest für die großen Schulen denkbar und wünschenswert und wird von den Schulen auch überwiegend befürwortet.
- Schaffung von Lerninseln für die Differenzierung und von mehr Verwaltungsräumen.

Die Schule im Kalstert sollte aus räumlichen Gründen GL-Schule werden – als eine von zwei Schulen ist sie barrierefrei, das Gebäude liegt im Grünen, ist kindgerecht und modern eingerichtet, die Laufwege sind kurz. Dies lässt sich für die anderen Schulen mit ihren vielen Gebäudeteilen so nicht sagen. Die Stadt Hilden als Schulträger sollte die Einstufung der Standorte hinsichtlich GL mit der unteren Schulaufsicht neu vornehmen.

4 Fazit/ Empfehlungen

- Bei den Grundschulen war das Einschulungsjahr 2023 – laut Prognose – bereits das stärkste Jahr, 2027 wird noch einmal ein starker, aber etwas kleinerer Jahrgang die ersten Klassen erreichen. Mit den bisher geltenden Zügigkeitsbeschränkungen und unter der Annahme, dass die neue GS vierzünftig gebaut wird, werden ausreichend Plätze für 20 Eingangsklassen bereitgestellt. Wir erwarten für die nächsten Jahre überwiegend 22 Eingangsklassen.

Die hier auf Einschulungsjahre hochgerechneten Geburten illustrieren das oben Gesagte. Hinzu kommen noch Zugezogene, Geflüchtete oder Auswärtige im Ausmaß von historisch etwa 3 %.



- Für die Grundschulen der Stadt wäre aus unserer Sicht – insbesondere bei den großen Schulen - über ein modernisiertes Ganztagskonzept bei gleichzeitiger Reduzierung oder Abschaffung der Kurzbetreuung nachzudenken.
- Die Stadt sollte sich eine Strategie zurechtlegen, wie mit zukünftigem OGS-Wachstum umzugehen ist. Die Fragen, ob Raum für die Kurzbetreuung in Zukunft additiv vorgehalten werden soll, ist politisch zu entscheiden.
- Ein vorrangiges Ziel sollte auch in einem Abbau der Verbünde liegen. Mind. ALS und WBS sollten in einem ersten Schritt reorganisiert werden. Am jetzigen Standort In der Verlach wäre dann die ALS mit zwei bis drei Zügen alleine gut untergebracht. Der Standort Richrather Str. der ALS würde aufgegeben. Die WBS könnte einen neuen, kompakten, dreizügigen Standort an der Richrather Str. erhalten.

5 Anhang

Raumangebot OG nach Umbau Elbschule



Stadt Hilden

Schulentwicklungsplan 2022/23 - 2027/28

Eckpunkte

**DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH**

Beratung für Kommunen und Regionen



Stadt Hilden

Schulentwicklungsplan 2022/23 - 2027/28

Eckpunkte

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Hengeberg 6a

33790 Halle/W.

Telefon +49 5201/9711638

Email:

Alle aktuellen Infos: www.garbe-lexis.de

Autorin: Ulrike Lexis

Halle (Westf.), den 13.09.2023

Geändert: 06.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe der Schulentwicklungsplanung	6
1.1 Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung	7
1.2 Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe	9
1.3 Inklusion - eine gesellschaftliche, kommunale und schulische Aufgabe	10
1.4 Lehrkräftemangel – Rückwirkungen auf die Klassengrößen	15
1.5 Schulfrieden NRW und integrierte Schulformen	17
1.6 Ganzttag an den Grundschulen	19
1.7 Schulentwicklungsplanung als Dialog	21
2 Methodik der Prognoserechnung	22
2.1 Eingangsdaten	22
2.1.1 Simulation des Übergangsverhaltens zwischen den Jahrgängen	23
2.1.2 Prognose der Einschulungen	25
2.1.3 Neubaugebiete	28
2.1.4 Flüchtlinge, Quereinsteiger	28
2.1.5 Zügigkeitsbeschränkungen	28
2.2 Erstellung Prognose der weiterführenden Schulen	29
3 Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen	32
3.1 Grundschulen - Mindestgröße und Klassenbildung	32
3.2 Schulen der Sekundarstufe	35
3.3 Klassengrößen, Klassenbildung und Klassenfrequenzrichtwert	35
4 Trend-Prognose Grundschulstandorte	38
4.1 Das Einschulungspotential	38
4.2 EG Freie Christliche Schule	40
4.2.1 Historische Entwicklung	40
4.2.2 Prognose	40
4.3 GG (Verb.) Im Kalstert	42
4.3.1 Historische Entwicklung	42
4.3.2 Prognose	42

4.4	GG (Verb.) Schulstraße	44
4.4.1	Historische Entwicklung	44
4.4.2	Prognose	44
4.5	GG Am Elbsee	46
4.5.1	Historische Entwicklung	46
4.5.2	Prognose	46
4.6	GG Wilhelm-Busch	48
4.6.1	Historische Entwicklung	48
4.6.2	Prognose	48
4.7	GG Wilhelm-Hüls-Schule	50
4.7.1	Historische Entwicklung	50
4.7.2	Prognose	50
4.8	KG (Verb.) Beethovenstraße	52
4.8.1	Historische Entwicklung	52
4.8.2	Prognose	52
4.9	KG Astrid-Lindgren	54
4.9.1	Historische Entwicklung	54
4.9.2	Prognose	54
4.10	OGS	56
4.11	Fazit Grundschulen	58

Abkürzungsverzeichnis

APO	Prüfungsordnung (APO SI für die SI und APO GOST für die SII)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
E1-3	drei Einführungsjahre in der Grund- und Förderschule
EF	Einführungsphase SII, Klasse 10 oder 11 GES
GE/GES	Gesamtschule
GH	Gemeinschafts-Hauptschule
gew. DS	gewichteter Durchschnitt
GGs	Gemeinschaftsgrundschule
GSV	Grundschulverbund
GYM	Gymnasium
HIS	Hochschulinformationssystem
HS	Hauptschule
HST	Hauptstandort
JGSt	Jahrgangstufe
KGS	Katholische Grundschule
lin. DS	linearer Durchschnitt
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung, NRW
MZR	Mehrzweckraum
OGS	Offene Ganztagschule (auch OGGS oder OGATA)
QA	Qualitätsanalyse des Landes NRW
Q1	1. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 11 oder 12 GES
Q2	2. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 12 oder 13 GES
RS	Realschule
SAW	Standardabweichung; lin. DS – SAW/ + SAW (linearer Durchschnitt minus und plus Standardabweichung)
Sek	Sekretariat
SJ	Schuljahr
SK	Sekundarschule
SL	Schulleitung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TST	Teilstandort
ÜE	Übungseinheiten (bei Turnhallen)
ÜMi	Über Mittagsbetreuung

1. Aufgabe der Schulentwicklungsplanung

Die Stadt Hilden hat als Schulträgerin eine Fortschreibung ihrer Schulentwicklungsplanung in Auftrag gegeben. Für den Schulträger stehen die folgenden Fragen im Vordergrund, um die künftige Entwicklung der Schulen zu analysieren, bzw. die Raumsituation zu überprüfen:

- Mögliche schulorganisatorische Veränderungen in der Zukunft,
- Entwicklung der OGS,
- Entwicklung der Geburten und
- Verteilung der Neuanmeldungen in Klasse 1 auf die Grundschulen in Hilden, Stadt
- Gründung oder Entwicklung privater Schulen oder Schulen im Umland,
- Die Entwicklung der Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen.

Das jetzt vorgelegte Gutachten zur Schulentwicklungsplanung liefert neben der Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen der einzelnen Schulen und deren Standorten, Aussagen zu den gegebenenfalls notwendigen schulorganisatorischen Konsequenzen (z. B. Schulschließungen, Schulfusionen, Auflösung und Veränderung von Zügigkeiten, Neugründungen oder Einführung von Schulbezirken).

Die räumlichen Konsequenzen, die sich aus der Entwicklung der Schülerzahlen ergeben, werden im zweiten Band (Raumanalyse) des SEP-Gutachtens betrachtet. Das hier vorgelegte Gutachten zur Schulentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Hilden, Stadt thematisiert ausschließlich die Entwicklung der Schülerzahlen, der Standorte und Schulen bis zum Schuljahr 2027/28. Formal notwendig ist ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Auch die Entwicklung der OGS betrachten wir i.d.R. im Rahmen der Raumanalyse. Hier soll nur erwähnt werden, dass mit der Zielquote von 75 Prozent, die das Land NRW (mündlich auf Veranstaltungen) für die Zukunft ansetzt, für $\frac{3}{4}$ aller Grundschulkinder in der längeren Frist OGS-Plätze vorgesehen werden sollten. 2020 liegt der Durchschnitt der OGS-Nutzung bei etwa 50 Prozent, letzte verfügbare Statistik bei IT NRW hat den Stand des Schuljahres 2022/23 und lag bei 50,59 %¹) in den Grundschulen in NRW.

¹ <https://www.landesdatenbank.nrw.de> (20.04.2023 für private und öff. Schulen), Vgl. Kapitel 1.6

1.1 Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung

Die Städte und Gemeinden werden durch die Verfassung des Landes NRW² und das Schulgesetz NRW als Schulträger verpflichtet, „zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots“ Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Aufstellung eines Schulentwicklungsplans ist Pflichtaufgabe des Schulträgers; eine Anzeigepflicht gegenüber dem Land ist grundsätzlich damit nicht verbunden.

Folgende Mindestanforderungen für die Schulentwicklungsplanung sind nach § 80 Abs. 5 obligatorisch:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl, Zügigkeit und Schulstandorte);
- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen in Hilden, Stadt nach Schulformen und Jahrgangsstufen;
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit der Planung benachbarter Schulträger abzustimmen, um Fehlentwicklungen, Doppelangebote und zu kleine und unwirtschaftliche Schulen zu vermeiden. Sie dient somit als Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers³. Weiter sind die Schulen bei der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen zu beteiligen⁴. Diese Beteiligung geschieht durch Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahmen gegenüber dem Schulträger beschließen die jeweiligen Schulkonferenzen.

Schulentwicklungsplanung beinhaltet somit die Darstellung des aktuellen und die Planung des zukünftigen Schulangebotes, d. h. eine Analyse und Prognose zur bedarfsgerechten Sicherstellung von Schulabschlussmöglichkeiten und Bildungsgängen. Mit der Übertragung der Planungskompetenz wird dem Selbstverwaltungsrecht des Schulträgers in Bezug auf den

² Art. 6 ff. LVerf NRW

³ Diese Aussage des Schulgesetzes gilt sicher auch für den Ressourceneinsatz des Landes beim Lehrpersonal und bei den Schulleitungspositionen; letztere werden bei Freiwerden einer Position nur mit Blick auf die künftige Entwicklung dieser Schule erneut besetzt.

⁴ § 76 Nr. 2 SchulG NRW

Schulbereich ausdrücklich Rechnung getragen. Er wird auf diese Weise in die Lage versetzt, bildungspolitische Zielsetzungen und Rahmenvorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen umzusetzen. Damit ist Schulentwicklungsplanung zentrale Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge.

Das Dauerproblem der Unterfinanzierung von Schulgebäuden, Schulbetrieb und Personal wird zwischen Land und Kommunen zwar diskutiert, nicht aber gelöst. Der Städte- und Gemeindebund ist der Meinung „die Haushalte der kommunalen Schulträger sind den neuen Herausforderungen nicht gewachsen.“⁵ und will die Finanzierung bei Auslaufen des Schulkonsenses 2023 neu regeln.

Die Selbstverwaltungskompetenz des Schulträgers kommt auch bei der Frage der Errichtung, der Auflösung oder der Änderung von Schulstandorten im § 81 des Schulgesetzes NRW zum Ausdruck. Dort heißt es im Abs. 2 des § 81:

„Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.“

Schulentwicklungsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, das Planwerk als solches ist fortzuschreiben, um Verwaltung, Politik und allen Schulbeteiligten ein verlässliches Planungsinstrumentarium an die Hand zu geben. Hierzu bieten Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch ein jährliches Schülerzahlenmonitoring an.

Nicht alle Zahlen der Planung befinden sich in diesem Gutachten, das sich nur als Auszug aus dem umfangreichen Rechenwerk versteht, das der Schulverwaltung als pdf.-Dokument vorliegt und ggf. im Rahmen des Monitorings jährlich aktualisiert werden kann - dort enthalten sind alle Quoten, Herkunft und Übergänge, die für die Planung von Interesse sein können.

⁵ Städte- und Gemeinderat, 03/2022, S.6.

1.2 Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe

Das in den Verlautbarungen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages formulierte Verständnis einer veränderten Schulträger-Rolle bezeichnet vor allem eine auf Gestaltung und Vernetzung angelegte Dienstleistungskonzeption. Kennzeichen dieser Konzeption sind insbesondere⁶:

- Schulergänzende Unterstützungsstrukturen
- Ressortübergreifende Vernetzung
- Unterstützung der „Öffnung von Schule“⁷
- Förderung schulischer Eigenverantwortung
- Aufbau und Moderation von Kommunikationsstrukturen
- Beratungs- und Serviceleistungen der kommunalen Schulverwaltung
- Förderung innovativer Schulentwicklung.

Die systematische Verknüpfung der verschiedenen in einer Region tätigen Bildungseinrichtungen verspricht eine Erhöhung der Qualität pädagogischer und kommunaler Dienstleistungen und zugleich einen ressourcenbewussten Umgang bei der Modernisierung der Region in einem wichtigen Innovationsfeld.

Damit wird aber auch deutlich, dass Schulentwicklungsplanung in einem zeitgemäßen Verständnis mehr ist als die quantitative Analyse der Entwicklung von Schülerzahlen in einer Kommune oder Region⁸ sowie die Bewertung von Raumkapazitäten und Standorten. Schulentwicklungsplanung heute versucht,

- die Optimierung der Rahmenbedingungen und Chancen entlang der Lebensbiographie von Kindern und Heranwachsenden zu thematisieren,

⁶ Hebborn, Klaus, Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe, S. 4ff.

⁷ Vgl. z.B. http://elternverein-nrw.de/infoschriften/Oeffnung_von_Schule.pdf (Abruf 26.8.2020)

⁸ Der Städte- und Gemeindebund hat v.a. darauf hingewiesen, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden in einer Netzwerkplanung ein Mitspracherecht bei Schulschließungen haben müssen und dies ist 2014 höchstgerichtlich auch so entschieden worden.

- die Übergänge in den Biographien von Kindern und Schülerinnen und Schülern so zu gestalten, dass das Risiko von Brüchen in der Entwicklung beim Übergang von einer Institution oder Schule in die andere bzw. beim Übergang in die Ausbildung und den Beruf minimiert wird
- die Grundlagen für eine Verantwortungsgemeinschaft der am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligten Akteure durch den Aufbau von Kommunikationsstrukturen, Verantwortungsbewusstsein und den Konsens über strategische und operative Ziele sowie die damit verbundenen Maßnahmen zu legen.
- Damit wird auch klar, dass es wünschenswert ist, im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung alle Schulen eines Ortes der betrachteten Schulstufen einzubeziehen, auch die Schulen in Trägerschaft Privater.

1.3 Inklusion - eine gesellschaftliche, kommunale und schulische Aufgabe

Als 50. Vertragsland räumte die Bundesrepublik 2009 durch die Ratifizierung der einschlägigen UN-Konvention Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz sowie auf eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft ein.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und einige Folgeerlasse sind mit Wirkung ab 2014ff. verabschiedet worden. Es formulierte neben den bekannten Mindestschulgrößen von Förderschulen, deren Einhaltung von 2014 - 2017 stärker durchgesetzt wurde, auch weitgehende Verpflichtungen der Schulträger im Umgang mit Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Diese betrafen v. a. die freie Wahl des Förderortes sowie den Entfall der Lernformen Gemeinsamer Unterricht (GU) und die integrierte Lerngruppen (ILG) zugunsten eines generellen Gemeinsamen Lernens, aber auch die Festlegung neuer, geringerer Frequenzmittelwerte und Regeln zur Verteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.

Für die Schulentwicklungsplanung interessant ist, dass insbesondere die Förderschulen Lernen sich in der Fläche nicht mehr halten konnten. Die Durchsetzung der Mindestschülerzahl von 144 (Weiterführung der Schule bei bis zu 72 Schülern) hat zu knapp 200 Schließungen von Förderschulen in NRW bis 2018 geführt. Die Kinder sollten ab 2014 zunehmend und vornehmlich an Regelschulen beschult werden. Die betroffenen Schulen nahmen in Klassen 1 und 5 keine neuen

Schüler mehr auf und laufen nun sukzessive aus. Nach der Landtagswahl in NRW vom Frühjahr 2017 sind hier Änderungen in der politischen Schwerpunktsetzung erkennbar. Seit dem 15.10.2018 liegt ein Runderlass des Ministeriums vor⁹, der neben einer Erhöhung der Qualität und der Verbesserung der Lehrerversorgung vorsieht;

- Eine schrittweise **Reduktion der Standorte der Schulen Gemeinsamen Lernens in der SI**: nur Schulen, die im Schnitt auf mehr als 3 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Eingangsklasse kommen, werden als GL-Schulen geführt und können damit den Klassenfrequenzwert auf 25 senken und bekommen zusätzliche Personalmittel, Kinder mit Unterstützungsbedarf, die in bisherigen GL-Schulen mit nur 2/Klasse aufgenommen wurden, führen ihre Laufbahn dort zu Ende.
- An Gymnasien soll sonderpädagogische Förderung zukünftig in der Regel zielgleich stattfinden. Die Schulaufsicht kann Gymnasien, die zieldifferente Förderung (weiterhin) ermöglichen wollen, in die regionale Planung einbeziehen. Ein solches Gymnasium nimmt dann in der Regel jährlich mindestens sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Eingangsjahrgang auf.
- Die Grundschulen erhalten mehr Personalmittel für die Umsetzung der Inklusion. Die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase wurden 2018 gegenüber den Vorjahren fast verdoppelt. Der in 2020 neu konzipierte Masterplan Grundschulen stärkt erneut die Personalausstattung für den Gemeinsamen Unterricht der Grundschulen über fünf Jahre.¹⁰ Der Erlass 13-11 Nr. 2 vom März 2021 macht nun das Gemeinsame Lernen an allen Grundschulen verbindlich.¹¹ Mindestens die LES-Förderbedarfe werden nun regelmäßig an allen Grundschulen aufgefangen. Explizit wird vom Schulträger nicht erwartet, dass er an allen seinen Grundschulen Beschulungsmöglichkeiten für alle sieben Förderbedarfe schafft. Die Beschulung soll „mit vertretbarem Aufwand“ einzurichten sein.

⁹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html> (11.7.2018)

¹⁰ Zitate aus: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/ministerin-gebauer-der-masterplan-ist-die-grundlage-fuer-die-grundschule> (21.8.2020)

¹¹ <https://bass.schul-welt.de/19384.htm> (2.6.2021)

„Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen des Schulamtes die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können ([§ 20 Absatz 5 SchulG - BASS 1-1](#)).“

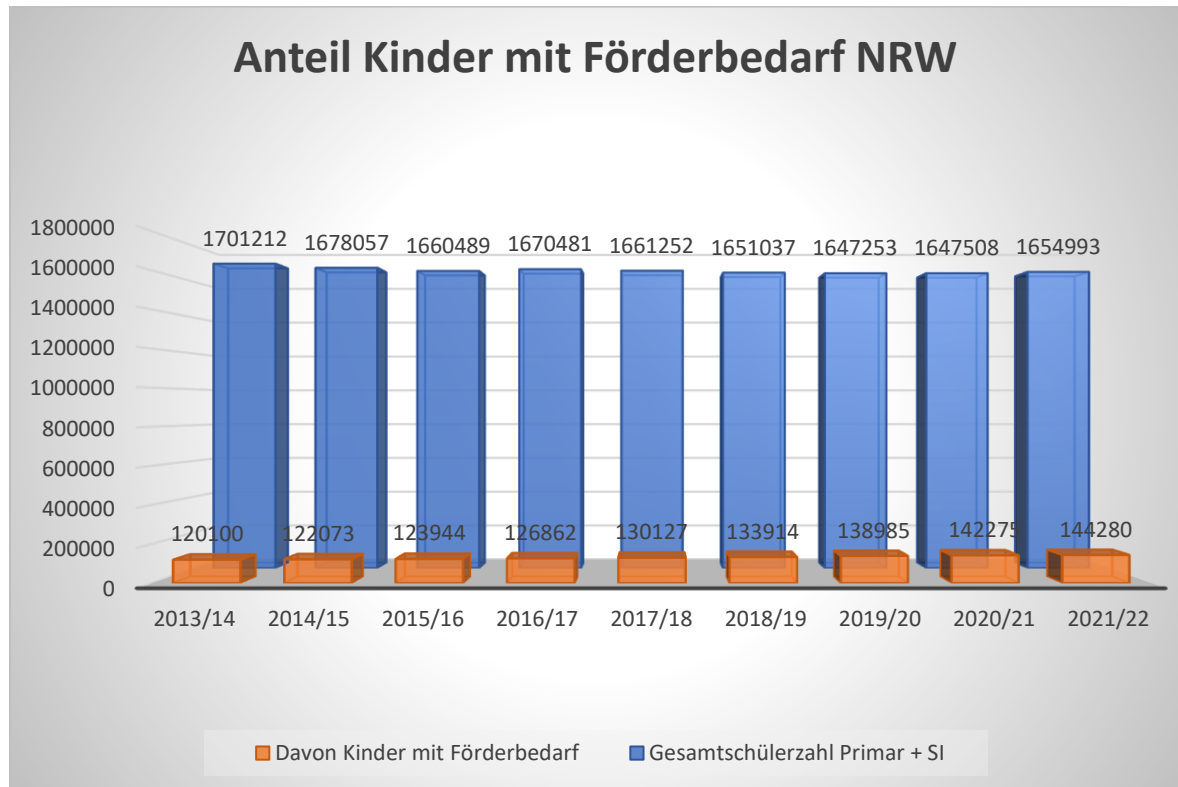
- Mit Blick auf ein wohnortnahes Angebot wird die Bildung mehrerer **Förderschulgruppen** an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen möglich. In rechtlicher Hinsicht sollen diese Förderschulgruppen **als Teilstandorte von Förderschulen** – beispielsweise an einem Schulzentrum – verankert werden. Eine solche Förderschulgruppe besteht aus mindestens 14 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Der Unterricht in dieser Förderschulgruppe soll in Doppeljahrgängen durchgeführt werden.
- die **Bestandsgarantie für Förderschulen**, die die Mindestgröße nicht erreichen, die vorübergehend durch Verordnung vom 24. August 2017 gegeben wurde, galt bis 31.7.2019. Für die Zeit danach sind die Mindestgrößen neu bestimmt worden. Dabei werden Erreichbarkeit von Förderschulen, Wahlrecht der Eltern zwischen Gemeinsamem Lernen an allgemeinen Schulen und Förderschule sowie das in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung verankerte Gebot hinreichender Schulgrößen gegeneinander abgewogen. Die Schulträger haben noch bis zum SJ 2023/24 Zeit, die neuen Regeln umzusetzen.¹²
- **Förderschwerpunkte:** Etwa gut sieben Prozent aller Kinder hatten sonderpädagogischen Förderbedarf bei Einführung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in sieben möglichen Schwerpunkten (Vgl. Graphiken). Aufgrund verschiedener Anreizproblematiken und durchaus auch aufgrund gesellschaftlich-sozialer Veränderungen hat sich der Anteil der Kinder mit Förderbedarf auf knapp 9 % deutlich erhöht.
- Im Schuljahr 2013/14 zählte das Schulministerium 120.100 Kinder mit Förderbedarf in der Primar- und Sekundarstufe (7,1 %).¹³
- Im Schuljahr 2014/15 waren es bereits 122.073 (7,3 %).

¹² BASS, MindestgrößenVO z.B. hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000318 (26.8.2020)

¹³ <https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/statistiktelegramm-2021.pdf>
(Abruf 20.10.2022)

- Bis zum Schuljahr 2021/22 stiegen die Zahlen auf 144.280 Kinder mit Förderbedarfen bei 1.654.993 Schülerinnen und Schülern insgesamt an NRWs Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (8,7 %).



- **Förderorte** sind auch heute noch Förderschulen, Schulen für Kranke und v.a. für die LES-Störungen vorwiegend die Regelschulen. Kompetenzzentren sind ausgelaufen, im neuen Modell ab 2019 für die Förderschulen sollen diese unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten. Damit knüpft es wieder an den Gedanken der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung an, das Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen und gegebenenfalls anderen Leistungsträgern unterstützte. 3 % aller Kinder besuchen Förderschulen der Primar- und Sekundarstufe.¹⁴ Mehr als die Hälfte der Kinder mit Förderbedarf besucht eine Förderschule (54 %).

¹⁴ Bildungsministerium NRW, Inklusionsberichterstattung, zuletzt 19/20 sowie https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion_2020.pdf (Abruf 20.8.2021)

- Seit 2014/15 ist der sog. Klassenfrequenzrichtwert der Eingangsklassen bei Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen auf 27 abgesenkt worden (gilt also seit 2019/20 für die gesamte SI), um den Anforderungen der Inklusion besser Rücksicht zu tragen, denn die Eltern von Kindern mit sozialpädagogischem Förderbedarf haben ein **Recht auf Gemeinsames Lernen** –die Kinder werden nicht mehr gebündelt, sondern gleichmäßiger über die Klassen einer Stufe verteilt. Auch in den Grundschulen sind die Klassenfrequenzen sowie die Schüler-Lehrer-Relation weiter (auf 22,5 respektive 21,95) gesenkt worden.
- Die **Bildungsziele** der Kinder mit Förderbedarf sind „zieldifferent“ oder „zielgleich“. Das bedeutet, dass sie entweder nach denselben Zielvorgaben unterrichtet werden wie die nicht geförderten Kinder (zielgleich) oder eben mit anderen Bildungszielen, z.B. mit dem Ziel eines eigenen Abschlusses (zieldifferent; Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“).

1.4 Lehrkräftemangel – Rückwirkungen auf die Klassengrößen

In NRW können Schulträger aus bestimmten Gründen die Klassengrößen beschränken (die Norm ist in [Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz \(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG\)](#) zu finden). Die zulässigen Ausnahmen für Über- oder Unterschreitung (Absätze 4, 5 und 6; jahrgangsübergreifender Unterricht, mehrere Standorte bei Verbundschulen, zu langer Schulweg, gemeinsame Betrachtung benachbarter Schulen) sind abschließend definiert. An Grundschulen ist es möglich, aufgrund pädagogischer, schulorganisatorischer oder baulicher Tatbestände die Klassengröße zu unterschreiten (§6a (1)).

Einige Kommunen nutzen den letztgenannten Passus, um Schulen zu entlasten und die Bildungsqualität zu verbessern. Häufig wird von der SEP verlangt, dass sie diese kleineren Klassen für die Zukunft einplant, den Klassenteiler also in der Prognose verringert. Wir tun dies hier nicht und halten dies in der momentanen Situation auch nicht für empfehlenswert, da aufgrund des Lehrermangels die Klassen eher größer als kleiner werden. Erstrebenswert ist das zwar nicht, aber die bisherigen Maßnahmen der Schulpolitik in NRW haben nicht dazu geführt, dass sich die Lehrerversorgung gebessert hat, im Gegenteil steigt der Unterrichtsausfall. Für die Zukunft wird der Mangel eher größer.

Die ständige wissenschaftliche Kommission der KMK hat zur Bekämpfung des Lehrkräftemangels unter anderem Schritte zur Rückgewinnung von Lehrkräften aus dem Ruhestand oder zur Weiterbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern über die Altersgrenze hinaus empfohlen. Auch hält sie eine Begrenzung der Teilzeit für sinnvoll. Ob diese Maßnahmen in NRW umgesetzt werden, ist allerdings fraglich. **Das Problem des Lehrkräftemangels wird aller Voraussicht nach in den kommenden 20 Jahren bestehen bleiben, heißt es in ihrer Stellungnahme für die KMK von Ende Januar 2023.**¹⁵ „Die Kommission empfiehlt dafür u. a. die Ausweitung von Hybridunterricht und Selbstlernzeiten in höheren Klassenstufen sowie den flexiblen Umgang mit Klassengrößen ab der Sekundarstufe I.“ auf den Seiten der KMK werden die empfohlenen Maßnahmen der Bildungsforscher so zusammengefasst:

- „1. Erschließung von Beschäftigungsreserven bei qualifizierten Lehrkräften
2. Weiterqualifizierung von Gymnasiallehrkräften für andere Schulformen sowie Nachqualifizierung in Mangelfächern

¹⁵ www.kmk.org, abgerufen am 03.05.2023

3. Entlastung und Unterstützung qualifizierter Lehrkräfte durch Studierende und andere, formal nicht (vollständig) qualifizierte Personen
4. Flexibilisierung durch Hybridunterricht in höheren Jahrgangsstufen, Erhöhung der Selbstlernzeiten sowie **Anpassung der Klassenfrequenz**
5. Vorbeugende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
6. Bestandsaufnahme, Bewertung und Weiterentwicklung von Modellen des Quer- und Seiteneinstiegs“

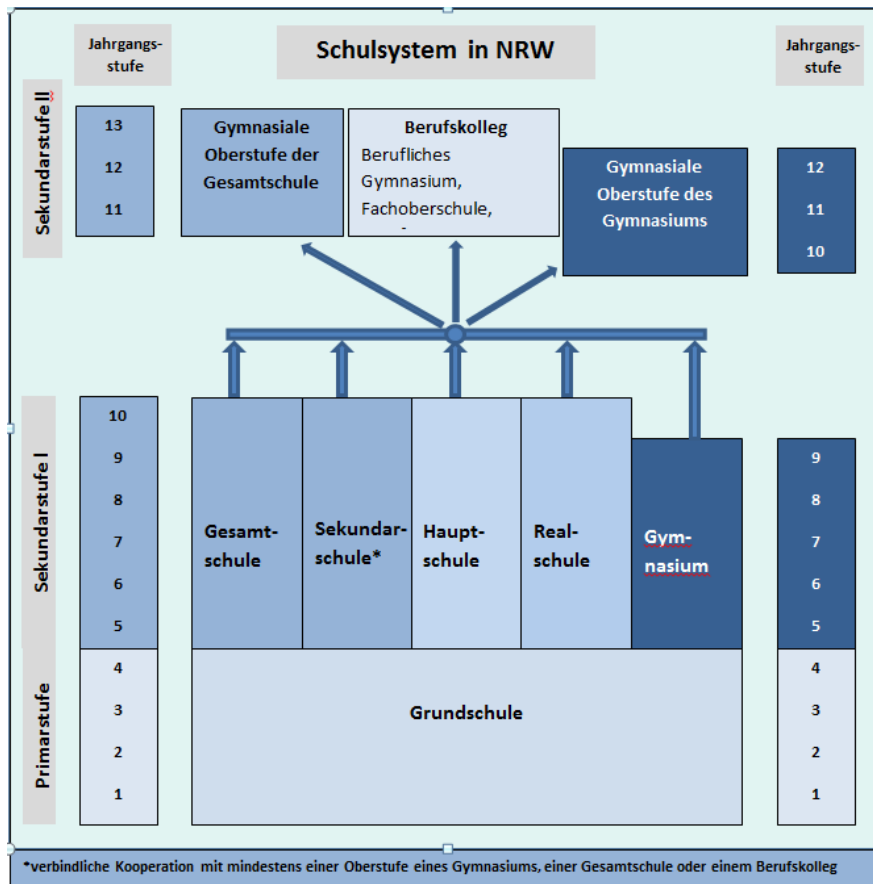
1.5 Schulfrieden NRW und integrierte Schulformen

Der Schulfrieden, der 2011 im Landtag geschlossen wurde und 2023 ausläuft, hat das „längere gemeinsame Lernen“ und damit sowohl eine spätere Selektion in die Bildungsgänge des dreigliedrigen Systems als auch die weiterführende Ganztagschule auf die Tagesordnung gesetzt. In vielen Landesteilen ist die Entwicklung der Gründung integrierter Schulen, die von der demographischen Entwicklung v.a. auf dem Land beschleunigt wird, rasant verlaufen und war meistens der Anlass für Schulentwicklungsplanungen. Der Verfassungsrang der Hauptschule ist entfallen, der neu gefasste Artikel 10 der Landesverfassung lautet nun: "Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht." Das bedeutet, dass Hauptschulen, wenn sie gewollt sind und angewählt werden, gehalten werden können, aber nicht müssen. Die Übergangsquoten zu den Hauptschulen sind rapide gesunken und bewegen sich derzeit weiter abwärts (im Schuljahr 2019 liegen sie bei 3,5 Prozent).

Mit dem derzeit bestehenden Elternschulwahlrecht zeichnet sich v.a. im ländlichen Raum ein Trend zu einem zweigliedrigen Schulsystem ab. Dieses wird zukünftig bestehen aus den integrierten Schulen (Gesamtschule/Sekundarschule) und den Gymnasien. Allerdings hat die Sekundarschule nicht immer eine gute Akzeptanz gefunden - und dort, wo Alternativen vorhanden waren (etwa bei fortbestehenden Realschulen oder Gesamtschulen in erreichbarer Entfernung) die Entwicklung der Hauptschulen nachvollzogen - viele Sekundarschulen sind bereits in Gesamtschulen bzw. Teilstandorte umgewandelt.

In einigen Städten werden mittelfristig womöglich auch die Schulen des dreigliedrigen Schulsystems weiter erfolgreich bestehen können. Das Volksbegehren zur Wiedereinführung des G9 ist abgeschlossen, es besteht ein eingeschränktes Wahlrecht für Schulen. Nur wenige Schulen haben gegen die Wiedereinführung von G9 votiert. Besonders die Gesamtschulen haben derzeit starken Zulauf, mit der Folge, dass v.a. im städtischen Bereich in NRW viele Schülerinnen und Schüler, die diese Schulform besuchen wollten, abgelehnt wurden. Durch die Wiedereinführung von G9 hat sich die Konkurrenzsituation zwischen den Anbietern der gymnasialen Oberstufen intensiviert. Je nach lokaler Situation werden die gymnasialen Oberstufen der Berufskollegs und/oder der Gesamtschulen, die bisher vom G9 Pfad profitierten, wieder Schüler an die Gymnasien abgeben. Überlegungen zu Oberstufenkooperationen (Oberstufenzentrum!) müssen bald zu gesetzgeberischen Akten führen.

Derzeit ist das Schulsystem gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von fünf Regel-Schulformen in der Sekundarstufe I. Die Übergangsschulformen (Verbundschulen/Gemeinschaftsschulen) wurden 2019/20 in dieses Regelschulsystem überführt. Das Angebot PRIMUS besteht derzeit nicht mehr (Schule von 1 – 10).



Quelle: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/index.html>

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist am 24. Juni 2015 wieder die Möglichkeit eines „Hauptschulzweigs“ ab Klasse 7 an Realschulen eingeführt worden. So wird das längere, gemeinsame Lernen geschaffen, aber im Hinblick auf Abschlüsse doch differenziert.¹⁶

Das Auslaufen des Schulkonsenses 2023 will der Städte- und Gemeindebund¹⁷ für eine Neukonzeption der Schulträgerrolle (innere und äußere Schulangelegenheiten) sowie eine darauf fußende neue Finanzierungsstruktur nutzen.

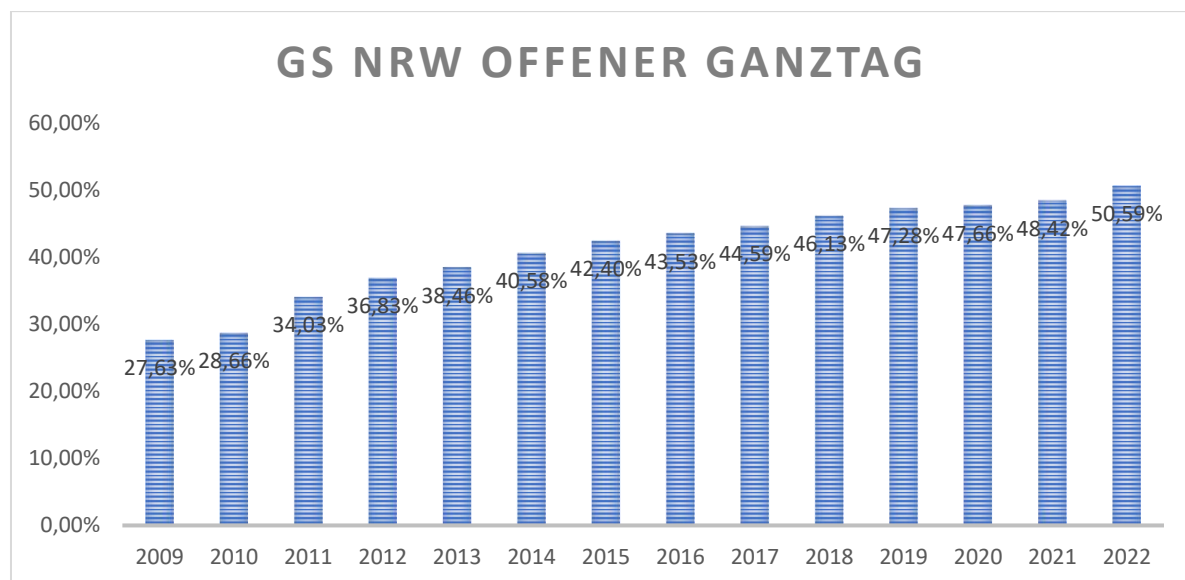
¹⁶ 2. VO zur Änderung der APO-SI vom 16.3.2016, BASS 13-21 Nr.1.1. Diese Ergänzung ist durch einen Landtagsbeschluss vom Juni 2018 erweitert worden; jetzt ist es für Realschulen an Standorten, an denen keine Hauptschule mehr vorhanden ist, möglich, den HS-Zweig in äußerer Differenzierung bereits ab Klasse 5 wieder einzuführen.

¹⁷ Städte- und Gemeinderat, 3/2022

1.6 Ganztag an den Grundschulen

Die große Koalition auf Bundesebene hat in ihrem Koalitionsvertrag den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für alle interessierten Eltern (und Kinder) festgeschrieben: „Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann.“ Seitdem wurde dies von vielen Seiten des Öfteren wiederholt und die Umsetzung versprochen.

Auf Landesebene hat die NRW-Bildungsministerin diesen Anspruch unterstützt („Nordrhein-Westfalen würde unter Beteiligung des Bundes langfristig den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ermöglichen.“, Yvonne Gebauer, 2018) und gegenüber der Bundesebene eingefordert. Es gibt eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Thema und eine erste Abschätzung des möglichen Volumens der Inanspruchnahme durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in München. Die Spitzenverbände fordern in ihrer Stellungnahme einen Einstieg in die Rhythmisierung und eine schulrechtliche Verankerung der OGS sowie eine Angleichung der Qualitätsstandards und eine Neuordnung der Finanzierung im Land. Das DJI schätzt den Bedarf der Ganztagsbetreuung in NRW auf über 70 Prozent.¹⁸ Die IST-Situation sieht wie folgt aus:



Quelle: eigene Darstellung auf der Basis der Daten von IT NRW; <https://www.landesdatenbank.nrw.de> (Abruf 21.04.2023) öff. und private GS

¹⁸ <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/427-rechtsanspruch-auf-ganzttag-fuer-grundschulkinder-in-deutschland.html> (Abruf 20.10.2020)

Gemeinsam mit den Schulträgern, für die Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch arbeitet, wurde in diesem Zusammenhang im Mai 2019 in Dortmund vom Plenum beschlossen, die Zielquote der OGS auf 75 % zu setzen. Es muss klar sein, dass diese Zielquote nur dann einzulösen ist, wenn konkurrierende Systeme (Kurzbetreuung) in einer dann neu definierten, wahrscheinlich flexibleren OGS, aufgehen. In diesem Sinne beraten wir auch die Schulträger.

Im Mai 2021 hat nun die Bundesregierung nach Vorlage eines Gesetzentwurfes der Bundesfamilien- und -bildungsministerinnen die Rahmendaten des Rechtsanspruchs festgelegt. Er soll erst 2026 gelten und schrittweise ab der 1. Klasse umgesetzt werden. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Auch der Umfang des vorzuhaltenden Angebots ist festgelegt worden, so sollen Betreuungsangebote über 8 Stunden am Tag, die Ferien und auch die Ferien nach Abschluss der Klasse vier vorgehalten werden.¹⁹ Die Bundesministerinnen unterstellen einen bundesdurchschnittlichen Betreuungsbedarf von 74 %.



Der Ganztag der Zukunft



Mit Rechtsanspruch:				
Klasse	Werktag	Stunden pro Werktag	max.	Wochen Schließzeit in den Ferien
1-4	5	8	4	

Ganztagsregelung für weiterführende Schulen

Neben den gebundenen Ganztagsschulen, über die der Schulträger nach Anhörung der Schule entscheidet (Gesamtschulen und Sekundarschulen in der Regel immer, andere Schulen im „normalen“ oder auf vier Ganztagestage „erweiterten“ Ganztage) gibt es nun auch die Möglichkeit, den Offenen Ganztage/die pädagogische Übermittagsbetreuung bis Jg. 7 in der SI über das Programm „Geld oder Stelle“ anzubieten (BASS 11-02 Nr. 24).

¹⁹ <https://www.bmbf.de/de/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-fuer-grundschulkindergarten-14387.html>

1.7 Schulentwicklungsplanung als Dialog

Viele Anspruchsgruppen sind von schulpolitischen Entscheidungen direkt betroffen und haben insofern berechnigte Interessen, auch als Prozessbeteiligte eingebunden zu werden. Dies sind i.w.

- Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogen, Schulpsychologie und andere Beratungseinrichtungen und Mitarbeitende an Schule,
- Schul- und ggf. Jugendhilfeträger,
- Untere und obere Schulaufsicht,
- Andere, z.B. auch private, Bildungsanbieter vor Ort,
- Schulpolitische Entscheider in Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Einzelpersonen und Interessensvertreter außerhalb der Räte,
- Benachbarte Kommunen,
- Vor- und nachgelagerte Bildungseinrichtungen, bzw. aufnehmende und abgebende Schulen,
- Eltern.

Die formulierten Ziele der Schulentwicklungsplanung, die Abstimmung mit den Anspruchsgruppen von Schule erfordern mindestens eines: Kommunikation und Diskurs. Die Formen der Beteiligung sind dabei lokal zu spezifizieren – dies kann über Bildungskonferenzen, breite Beteiligungs- und Diskussionsforen oder schlichte Informationsveranstaltungen – gelingen.

2 Methodik der Prognoserechnung

Die hier vorgelegte Prognose ist eine Trendfortschreibung nach dem gewichteten Mittel (gew. DS). Das bedeutet im Grundsatz, dass historische Werte der letzten fünf Jahre gemittelt und auf die Zukunft bezogen werden, wobei das letzte zurückliegende Jahr höher gewichtet wird als das davor liegende usw. Die Hauptschwäche dieses Verfahrens ist die Unmöglichkeit, zukünftige Trendumbrüche rechnerisch zu erfassen. Trendfortschreibungen schreiben also heute erkennbare Entwicklungen fort, Richtungsänderungen sind dabei nicht möglich. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung sind deshalb immer „ceteris paribus“, oder umgangssprachlich „wenn sich an den Rahmenbedingungen nichts ändert“ zu verstehen. Das Ergebnis der Trendprognose ist entsprechend zu interpretieren und nicht über zu bewerten. Die Prognose schreibt die erkennbare Linie nur mathematisch-statistisch korrekt fort und liefert Hinweise darauf, was passieren würde, wenn es unter unveränderten Rahmenbedingungen weiter ginge. Sie fordert Maßnahmen ein, indem sie aufzeigt, was ohne Maßnahmen geschähe.

2.1 Eingangsdaten

Für die Prognoseberechnung für die Grund- und die weiterführenden Schulen sind folgende Daten verwendet worden:

- 1) **historische Schülerzahlen** der betrachteten Schulen für die Schuljahre des zurückliegenden Fünfjahreszeitraums²⁰,
- 2) Geburtenprognose des IT NRW für die Einschulungsjahrgänge im Anschluss an den kommenden Fünfjahreszeitraum.
- 3) Seitens des Schulträgers wurden **Anmeldezahlen** für das Schuljahr 23/24 zur Verfügung gestellt.²¹

²⁰ Angenommen, dieses Gutachten ist -wie das Beispiel - im Schuljahr 2018/19 erstellt, dann heißt das aktuelle Jahr bei uns 2018. Der historische Rückblick geht bis incl. 2014 (SJ 2014/15) und die Prognose bis 2023. Der Ausblick geht bis 2028. Geburtenzahlen von it nrw sind bis 2017 eingearbeitet, die 2018 Geburtenzahl wird durch den Schulträger beigesteuert. Damit sind die Einschulungen bis 2024 recht sicher, jedenfalls in ihrer Gesamtzahl, nicht in ihrer Verteilung auf Schulstandorte.

²¹ Diese haben eine andere Qualität als die der öff. Schulstatistik, die immer zum gleichen Stichtag erhoben wird und mit ex-post Zahlen arbeitet. Schulische Statistiken und Statistiken der Schulträger werden öfter überarbeitet, häufig unterjährig gepflegt und unterscheiden sich daher. Anmeldedaten ändern sich meist bis zum 15. Oktober (Erscheinungsdatum öff. Schulstatistik) noch, sie enthalten auch nicht alle für die Prognose wichtige Angaben.

Jede Prognose über die zukünftige Entwicklung einer Schule hängt im Wesentlichen von zwei Parametern ab (etwaige Änderungen an der Schulstruktur in Zukunft explizit nicht eingeschlossen):

- a) den zukünftigen Einschulungen an der betreffenden Schule (Besetzung der Eingangsklassen 1 und 5)
- b) dem Übergangsverhalten der Schüler zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen (Besetzung der weiteren Jahrgangsstufen),

wobei Parameter (b) somit im Fall von Grundschulen insgesamt aus drei Teilparametern besteht (im Falle der Existenz einer Eingangsphase E3 wird diese im Rahmen der Ermittlung der Phase E2 zugeschlagen, so dass auch in diesem Fall drei Teilparameter existieren):

- Übergangsverhalten von Klasse 1 nach Klasse 2: b_1
- Übergangsverhalten von Klasse 2 nach Klasse 3: b_2
- Übergangsverhalten von Klasse 3 nach Klasse 4: b_3 .

HINWEIS: in Grundschulen in NRW dürfen Kinder bis zu drei Jahre in der Eingangsstufe verbleiben, so gibt es in der Statistik drei Eingangsstufenjahrgänge E1 – E3. Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch rechnen die (wenigen) Kinder, die in E3 angegeben werden, hälftig der ersten und der zweiten Klasse zu.

Beide Parameter sind schulspezifisch und entstammen den historischen Daten der öffentlichen Schulstatistik.

HINWEIS: Unsere Jahresangaben, also beispielsweise 2022 in einer Tabelle, entspricht dem Schuljahr 2022/23. Die verkürzte Schreibweise verhindert, dass die Tabellen unlesbar werden.

2.1.1 Simulation des Übergangsverhaltens zwischen den Jahrgängen

Am Beispiel einer Muster-Grundschule soll nun exemplarisch die Ermittlung des Übergangsparameters (b) verdeutlicht werden (man erkennt diesen, wenn man die Tabelle diagonal liest, also von Klasse 1 2018 nach Klasse 2 2019 blickt). Für den Grundschulverbund (GSV) ergibt sich bei der Untersuchung der historischen Schüler- und der Anmeldezahlen folgendes Bild:

Historische Schulentwicklung Muster Grundschule					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	111	123	114	106	114
2	115	115	121	124	113
3	122	122	108	114	112
4	113	116	121	104	107
Gesamt	461	476	464	448	446

Die dargestellte historische Situation wurde nun bezüglich des Übergangsverhaltens der Grundschüler untersucht. Dabei wurde zunächst für jedes Schuljahr und jeden Wechsel zwischen den Jahrgängen das Verhalten untersucht und im Anschluss der Durchschnitt über die Übergangsquoten gebildet. Im Rahmen unserer Prognoserechnung verwenden wir in der Regel immer **gewichtete Durchschnitte (ockerfarben)**, um aktuellen Zahlen eine größere Bedeutung beizumessen als weiter zurückliegenden Daten. Für die Ermittlung der Übergangsparameter zwischen den einzelnen Jahrgängen wählen wir hierbei i.d.R. die Gewichtung (0,175; 0,225; 0,275; 0,325), wobei für den Wechsel von Schuljahr 2014 nach 2015 z.B. der Faktor 0,175 gewählt wurde.

Übergangsquoten					
Klasse/Schuljahr	von 18 nach 19	von 19 nach 20	von 20 nach 20	von 21 nach 22	gewichteter Durchschnitt
von 1 nach 2	1,036	0,984	1,088	1,066	1,048
von 2 nach 3	1,061	0,939	0,942	0,903	0,950
von 3 nach 4	0,951	0,992	0,963	0,939	0,959
Gewichte	0,175	0,225	0,275	0,325	

Mithilfe der Berechnung der Übergänge lässt sich das zukünftige Verhalten prognostizieren. In der Prognoserechnung wird nun angenommen, dass das Übergangsverhalten zwischen den einzelnen Jahrgängen sich auch in Zukunft gemäß den dargestellten durchschnittlich ermittelten Übergangsparametern verhalten wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch die Betrachtung der historischen Übergangsparameter die Anzahl der Wiederholer, der Schulabgänger, der Quereinsteiger sowie der etwaigen Überspringer etc. eines Jahrganges implizit in den dargestellten Zahlen enthalten ist. Darüber hinaus sind in den berechneten Übergangsparametern auch Informationen über die Integration von Förderschülern, die Aufnahme von Flüchtlingen, sonstigen Quereinsteigern, Abbrechern und Wiederholern enthalten.

Analog der oben dargestellten Vorgehensweise wurden die Übergangsparameter für die Grundschulstandorte untersucht und individuell je Schule für die Prognoserechnung festgelegt.

Insgesamt stehen mit der Ermittlung der Übergangparameter die notwendigen Informationen für eine Prognose der Laufbahn der Schüler an den betrachteten Schulen zur Verfügung. Es verbleibt somit die Untersuchung und Festlegung der zukünftig an den einzelnen Schulen einzuschulenden Schüler.

2.1.2 Prognose der Einschulungen

Für den Einschulungszeitraum der kommenden sechs Jahre liegen die Geburtenzahlen (Tabelle 12612, IT NRW und Angaben Schulträger) vor. Für die Erstellung eines langfristigen Ausblicks bis zum Schuljahr 2033/34 haben wir uns der Prognose des IT NRW (jeweils Altersklasse U1, Tabelle 12421) aus der Gemeindemodellrechnung bedient.

Im Rahmen der Erstellung der Prognose haben wir insgesamt vier unterschiedliche Szenarien (gewichteter Durchschnitt und jeweils obere und untere Standardabweichung und ein regionales Szenario bei fiktiv auf GS-Standorte zugeordneten Geburten) entwickelt, um zum ersten die voraussichtliche Entwicklung der Grundschulstandorte möglichst präzise beschreiben zu können sowie zum zweiten auch die Bandbreite der möglichen Entwicklung beschreiben zu können. Das regionale Szenario beschreibt das Potential einer Schule und gibt damit Antworten auf die Frage, ob eine Schule ihr Potential des in ihrem Einzugsbereich geborenen Kinder ausschöpft oder nicht, dies kann ein Hinweis auf bei den Eltern perzipierte Qualität oder auch auf das Vorhandensein eines passenden Betreuungsangebots oder eine spezifische Ausrichtung (z.B. konfessionell oder wertebezogen) sein.

Alle Verfahren basieren zunächst auf einer Untersuchung des historischen Einschulungsverhaltens an den Grundschulstandorten. Bei der Untersuchung des historischen Einschulungsverhaltens sind wir wie folgt vorgegangen:

- 1) Untersuchung des Verhältnisses „Einschulungen/Geburten (=einzuschulende Schüler, also Geburten vor 6 Jahren)“ für den zurückliegenden Fünfjahreszeitraum. Es ergibt sich ein Beschulungsgewinn, wenn mehr Kinder eingeschult werden, als sechs Jahre vorher geboren wurden und ein Beschulungsdefizit, wenn weniger beschult werden, als vor sechs Jahren geboren wurden. Diese Relation „Einschulung je Grundschule/Eingeschulte Kinder gesamt“ wird fortgeschrieben, in dem der Wert auf die Geburten der letzten fünf Jahre angewendet wird. Im hier skizzierten Beispiel werden also die Geburten um den Faktor 1,1871 erhöht, um die Einschulungszahlen sechs Jahre später zu erhalten.

Die historischen Einschulungen und die Anmeldungen für 2019 verteilen sich in der Vergangenheit wie folgt auf die Grundschulstandorte (die „einzuschulenden Schüler“ sind die Geburten vor sechs Jahren):

Historische Einschulungen Muster GS							
Schule/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2019	Quote
GS 1	25	28	22	21	28	22	
GS 2	63	75	66	64	66	64	
GS 3	23	20	26	21	20	29	
Gesamt	111	123	114	106	114	115	
Einzuschulende Schüler	99	97	88	95	101	90	
Quote	1,121	1,268	1,295	1,116	1,129	1,278	
Reg. Sz. Quote Einschulungen							121,72%
Gew. DS Quote Einschulungen							118,71%
Gewichte		0,175	0,225	0,275	0,325		100,00%

- 2) Ermittlung der Kennziffern „gewichteter Durchschnitt“ (gew. DS) für jede Grundschule auf Grundlage der unter (2) ermittelten Daten je Einschulungsjahrgang.
- 3) Basierend auf den unter (2) sowie (3) ermittelten Kennziffern kann zudem die Schwankungsbreite („Standardabweichung“, SAW) der Einschulungsanteile untersucht werden. Diese mögliche Streuung der zukünftigen Werte hat einen positiven und einen negativen Rand. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit liegen dann die tatsächlich realisierten Werte innerhalb des aufgespannten Intervalls.

Wichtig ist auch, wie viele einheimische Kinder die Grundschulen besuchen, also wie hoch der Anteil der einheimischen und der abwandernden Schüler ist – dies hat häufig geographische Gründe, kann auch ein Indiz für die Attraktivität einer Schullandschaft sein. Im Beispiel ist dieser Saldo im gewichteten Durchschnitt stark positiv. Es zeigt sich, dass fast ein Fünftel mehr Schüler beschult werden (u.a. durch Zuwanderung, Zuzug) als Kinder 6 Jahre früher geboren werden, denn die historische Betrachtung weist Beschulungsquoten bei im Mittel 119 Prozent aus. **Für das gewichtete Szenario** rechnen wir diese Werte auf die Zukunft hoch.

Die Prognosen von IT NRW, die ab sechs Jahre nach Erstellung der Prognose greifen, weil für diese Jahrgänge noch keine Geburtenzahlen vorliegen, lagen in der letzten Zeit meist zu niedrig.

Zukünftige Einschulungen - Musterstadt											
Schule/Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Aktuelle Zahlen	90	102	110	103	131	91	91	91	91	90	89
Einschulungen historischer Quote	gem. 106	121	131	122	156	108	108	108	108	106	106

Für ein regionales Szenario (das beschreibt, wie die Eingangsklassen besetzt wären, wenn die im Einzugsbezirk einer GS geborenen Kinder mit 6 Jahren auch diese Grundschule besuchen würden, das ist also das Potential der Schule) liegen uns leider keine Daten des Schulträgers vor; die Geburten können daher den Einzugsbereichen nicht zugerechnet und dargestellt werden.

Im Folgenden möchten wir nun aufzeigen, wie wir die oben genannten Kennziffern nutzen, um eine valide Prognose über die zukünftigen Einschulungen an den Grundschulen treffen zu können.

- 1) Auf Grundlage der oben geschilderten Annahme und der ermittelten Kennziffer (Geburten/Einschulungen) steht unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Geburtenzahlen bzw. der Prognose des IT NRW die Anzahl der einzuschulenden Schüler für die Schuljahre 2018/19 bis 2024 fest, ein Ausblick bis 2028/29 ist möglich, basiert aber auf geschätzten Geburten. Diese Schätzungen haben sich in der Vergangenheit als nicht sehr valide erwiesen und sind mit Vorsicht zu betrachten!
- 2) Für die absolute Betrachtung, basierend auf den unter (2) ermittelten gewichteten Durchschnitten der historischen Einschulungsanteile der jeweiligen Grundschulen treffen wir die Annahme, dass die betrachteten Grundschulen auch in Zukunft einen Anteil an der Gesamtzahl der Einschulungen haben werden, welcher eben diesem gewichteten Durchschnitt entspricht. Durch die Verwendung des gewichteten Durchschnitts (gew. DS) berücksichtigen wir dabei aktuelle Entwicklungen stärker als weiter in der Vergangenheit liegende Effekte. Dies ist i.d.R. sachgerecht, haben sich aber gerade im letzten Jahr untypische Bewegungen gezeigt (etwa durch Schulschließungen, Migrationsbewegungen, schulorganisatorische Maßnahmen o.ä.), kann dies die Prognose auch verzerren, und die Gewichte müssen anders gesetzt werden.

Wie bereits dargestellt, unterstellen wir eine Normalverteilung bzgl. des Verhaltens der Einschulungsanteile je Schule. Ein besonderes Kennzeichen der Normalverteilung ist jedoch, dass bereits ca. 68,27 % aller möglichen Fälle im Intervall (lin. DS – SAW; lin. DS + SAW) liegen, so dass dieses Intervall bereits einen sehr großen Anteil der zu erwartenden Einschulungsmuster abdeckt.

Zur Erläuterung führen wir in der folgenden Tabelle die entsprechenden Ergebnisse für das Szenario „gewichteter Durchschnitt“ auf.

Prognose Einschulungen GS - gew. DS.											
Schule/Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
GS 1	23	26	29	27	34	23	23	23	23	23	23
GS 2	63	72	77	72	92	64	64	64	64	63	63
GS 3	20	23	25	23	30	21	21	21	21	20	20
Gesamt	106	121	131	122	156	108	108	108	108	106	106

Insgesamt stehen uns somit auf Grundlage der oben dargestellten Methoden ausreichende Informationen zur Verfügung, um die zukünftige Entwicklung der Grundschulen der Musterstadt auf Basis valider Erkenntnisse prognostizieren zu können.

HINWEIS: ab 2028 greift im Beispiel die (niedrige!) Geburtenprognose von IT NRW.

2.1.3 Neubaugebiete

Im Normalfall haben wir **zusätzlich** zu den in der Statistik von IT NRW trendgemäß veranschlagten Zuwächsen durch Neubaugebiete, die für die Schülerzahlenprognose interessant sein können, keine weiteren SuS einbezogen. Der erwartete Veränderungseffekt ist zu vernachlässigen, da zu gering.

2.1.4 Flüchtlinge, Quereinsteiger

Nach unseren Erhebungen war durch den Zuzug von Flüchtlingen bis 2017 mit etwa 4 % zusätzlichen Schülern im Durchschnitt zu rechnen. Diese Zahl ist für die Prognose nahezu irrelevant, nicht jedoch für die Raumplanung, denn ihnen sind Räume zur Verfügung zu stellen. Flüchtlinge und anderer Zuwanderer, die im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zugewandert und der Kommune zugewiesen wurden, sind wie alle Schüler, im Zahlenwerk enthalten.

2.1.5 Zügigkeitsbeschränkungen

Zügigkeitsbeschränkungen beschränken den Aussagewert der Prognose, weil sie die „wahre Nachfrage“ nach Schulplätzen nicht wiedergeben. Die vorhandene Zahl von Aufnahmen in die Eingangsklassen wird nach dem zu geringen Wert fortgeschrieben, der in der Vergangenheit realisiert wurde. In Hilden sind die Zügigkeiten durchgehend beschränkt (S. 4.11, S. 58f.).

2.2 Erstellung Prognose der weiterführenden Schulen

Analog der Prognose der Entwicklung der Grundschulen hängt auch die Prognose der zukünftigen Entwicklung der weiterführenden Schulen der Musterstadt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

- 1) den zukünftigen Einschulungen an den Schulen,
- 2) dem Übergangsverhalten der Schüler zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen.

Die Übergangparameter zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen können dabei analog der Berechnung der Übergangparameter der Grundschulen berechnet werden. Insofern verzichten wir an dieser Stelle auf eine erneute Beschreibung der entsprechenden Vorgehensweise.

Es verbleibt somit noch die Prognose der zukünftigen Einschulungen an den weiterführenden Schulen der Stadt. Die zu prognostizierende Anzahl der Fünftklässler der jeweiligen Schulen setzt sich dabei aus den folgenden Teilmengen zusammen:

- a) Einschulungen von Schülern, die zuvor eine Grundschule der Stadt besucht haben (Viertklässler, nach GS ausgewiesen)
- b) Einschulungen von Schülern, die zuvor keine Grundschule der Stadt besucht haben („externe Schüler“, Auswärtige oder Einpendler, ausgewiesen unter „sonstige“)
- c) Wiederholer der fünften Klasse (ausgewiesen unter „sonstige“)

Im weiteren Vorgehen untersuchen wir zunächst die unter (a) genannte Schülermenge. Die unter (b) und (c) genannte Menge untersuchen wir im Anschluss als abhängigen Parameter der unter (a) genannten Menge, da eine Untersuchung als unabhängiger Parameter nicht ohne weiteres möglich ist. Die Anzahl an Einschulungen ist von der Zahl der Viertklässler an den Grundschulen der Stadt im jeweiligen Vorjahr abhängig.

Im Folgenden zeigen wir nun am Beispiel einer Musterschule unsere Vorgehensweise zur Ermittlung valider Kennziffern auf.

1. In einem ersten Schritt haben wir die Zusammensetzung einer fünften Klasse einer weiterführenden Schule des Schulträgers untersucht, dies ist eine **Schüler-Herkunftsanalyse**. Es ergibt sich folgendes Bild (es zeigt, wie viele Schüler von welcher Grundschule und wie viele „sonstige“ (Auswärtige, Viertklässler auswärtiger Grundschulen, „Sitzenbleiber“ und Zugewanderte, Quereinsteiger) zu dieser Musterschule wechseln).

Weiterführende Schule	2018	2019	2020	2021
GS 1	23	20	19	11
GS 2	10	13	6	7
GS 3	6	12	10	9
Summe	39	25	35	27
sonstige	25	36	18	32
Gesamt	64	61	53	59

2. In einem zweiten Schritt haben wir die jeweils ermittelten Zahlen in Abhängigkeit der jeweiligen vierten Klassen der Grundschulen der entsprechenden Vorjahre untersucht. Wir bilden also Anteile (wie hoch ist der Anteil von Viertklässlern an allen ihren Schülern, die GS X zur weiterführenden Musterschule schickt?)

Weiterführende Schule	2018	2019	2020	2021	Gew. DS.
GS 1	35,94%	32,79%	35,85%	18,64%	29,58 %
GS 2	15,63%	21,31%	11,32%	11,86%	14,5 %
GS 3	9,38%	19,67%	18,87%	15,25%	16,21 %
Anteil sonstige	39,06%	59,02%	33,96%	54,24%	39,7 %
Anteil regional	60,94%	73,77%	66,04%	45,76%	60,3 %
Faktoren	17,50%	22,50%	27,50%	32,50%	

Wir bilden aus diesen Angaben das gewichtete Mittel, das wir dann auf zukünftige Viertklässler anwenden. Somit stehen uns für jede der weiterführenden Schulen des Schulträgers Kennziffern zur Verfügung, mit deren Hilfe wir das Wechselverhalten von Klasse 4 ➔ 5 beschreiben können. Zudem stehen uns Kennziffern zur Verfügung, welche es uns ermöglichen, die oben unter (b) und (c) genannte Menge in Abhängigkeit der Einschulungen von Grundschulern zu beschreiben

(„Sonstige“). Am Beispiel ergibt sich folgendes Bild; es zeigt sich, dass mehr als ein Drittel der Schüler dieses Gymnasiums nicht aus den eigenen GS („regionaler Anteil“) kommen:

Somit stehen uns unter Verwendung der Prognose der Entwicklung der Grundschulen sämtliche Informationen zur Verfügung, die wir zur Prognose der zukünftigen Entwicklung der weiterführenden Schulen benötigen.

Wir wissen auch bereits, woher die Schüler der 5. Klassen stammen, die öffentliche Schulstatistik zum 15. Oktober, wie wir sie benutzen, enthält diese Angaben und ist eingearbeitet.

HINWEIS: dem Gutachter stehen deutlich mehr Daten aus der Schülerstatistik zur Verfügung. Dieses Gutachten wertet nur die hier für sinnvoll erachteten Daten aus. Bei speziellen Fragestellungen können wir weitere Auswertungen für den Schulträger vornehmen.

3 Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen

Die Schulentwicklungsplanung hat unter formalen Gesichtspunkten vor allem zwei Regelungen des Schulgesetzes NRW zu berücksichtigen:

- die Regelung über die Mindestgröße von Schulen (§ 82 des Schulgesetzes) sowie
- die Regelung zur Klassenbildung und zu den Klassengrößen in §6 der VO zu §93 Abs. 2 SchulG (bass.schul-welt.de/pdf/6218.pdf).

Auf Grund ihrer zentralen Bedeutung für die formalen Aussagen des Gutachters mit Blick auf die Schulorganisation und die damit verbundenen Standortfragen werden diese Aussagen vorab angeführt.

3.1 Grundschulen - Mindestgröße und Klassenbildung

Zunächst werden hier die geltenden Regelungen des Schulgesetzes dargestellt:

Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse.

- Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Stadtkann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.
- Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen

von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Im 8. Schulrechtsänderungsgesetz sind die folgenden neuen Regelungen zur Klassenbildung festgelegt worden: Die Klassenbildung auf Schulebene erfolgt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule; dabei sind die Schülerinnen und Schüler mit zu zählen, die im Vorjahr in einer jahrgangsübergreifenden Klasse (1+2) mitbeschult worden sind. Es sind zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern
- 2 Klassen bei 30-56 Schülerinnen und Schülern
- 3 Klassen bei 57-81 Schülerinnen und Schülern
- 4 Klassen bei 82-104 Schülerinnen und Schülern
- 5 Klassen bei 105-125 Schülerinnen und Schülern
- 6 Klassen bei 126-150 Schülerinnen und Schülern

Je weitere 25 Schülerinnen und Schüler erhöht sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen um eine. Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 22,5. Die auch zu berücksichtigende Lehrer-Schüler-Relation liegt bei 21,95.

Die Kommunale Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Sie führt damit zu einer ausgewogenen und gerechten Klassenbildung zwischen den Kommunen, wobei kleineren Kommunen dabei notwendige zusätzliche Spielräume eingeräumt werden. Wie viele Klassen gebildet werden können, wird für das Gebiet des jeweiligen Schulträgers über eine „kommunale Klassenrichtzahl“ errechnet, indem die voraussichtliche Schülerzahl aller Eingangsklassen durch 23 dividiert wird (Sonderregel für jahrgangsübergreifenden Unterricht!). Das Ergebnis der Rechenoperation wird je nach Größenklasse der Stadt unterschiedlich gerundet. Hilden als mittlerer Ort darf nach diesen neuen Regeln kaufmännisch runden. Unter Umständen muss, nachdem alle Eltern ihre Kinder angemeldet haben, der Schulträger regeln, an welcher Grundschule

weniger Klassen eingerichtet werden sollen, falls es für das Gebiet des Schulträgers zu einem Klassenüberhang kommt (vgl. die Beispielrechnungen auf der nächsten Seite).

- Die Kommunen erhalten zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten: So kann die Aufnahmekapazität von Grundschulen im sozialen Brennpunkt oder von Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion begrenzt werden, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen.

MSW, 13. Dezember 2011

Die neuen Regelungen zur Klassenbildung auf kommunaler Ebene

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die neue „Kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die „Kommunale Klassenrichtzahl“ führt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kommunen bei der Klassenbildung. Sie darf unter- aber nicht überschritten werden. Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie die „Kommunale Klassenrichtzahl“ berechnet wird.

Kommune A	Kommune B	Kommune C
1.200 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen	450 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen	150 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen
52 Eingangsklassen	20 Eingangsklassen	7 Eingangsklassen
<u>Berechnung:*</u> $1.200 \div 23 = 52,17$ <u>abgerundet</u> = 52	<u>Berechnung:**</u> $450 \div 23 = 19,56$ <u>kaufmännisch gerundet</u> = 20	<u>Berechnung:***</u> $150 \div 23 = 6,52$ <u>aufgerundet</u> = 7
Klassengröße: Ø 23,08	Klassengröße: Ø 22,50	Klassengröße: Ø 21,43
<u>Berechnung:</u> $1.200 \div 52 = 23,08$	<u>Berechnung:</u> $450 \div 20 = 22,50$	<u>Berechnung:</u> $150 \div 7 = 21,43$

*In größeren Kommunen mit einem Quotienten >30 und <60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. (Bei großen Kommunen mit einem Quotienten ≥ 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.)

**In mittleren Kommunen mit einem Quotienten >15 und ≤ 30 wird kaufmännisch gerundet.

***In kleineren Kommunen mit einem Quotienten ≤ 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Kommunen erhalten dadurch einen größeren Spielraum bei der Klassenbildung.]

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung, 2011

3.2 Schulen der Sekundarstufe

Im Schulgesetz NRW ist die Mindestgröße der Schulen der Sekundarstufe festgelegt, dabei gelten folgende Regeln (Klassen 5):

Schulform	Klassengröße / Mindestgröße	Zügigkeit bei der Errichtung	Zügigkeit bei der Fortführung
Hauptschule	24 / 18	2	1
Realschule	27 / 25	2	2
Sekundarschule	25 / 20	3	3
Gesamtschule	27 / 25	4	4
Gymnasium	27 / 25	3	2
Gymnasiale Oberstufe	Mindestens 42		

3.3 Klassengrößen, Klassenbildung und Klassenfrequenzrichtwert

- Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.
- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.
- Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die

Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

- In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30.
- Abweichend von früher zählen alle Kinder, unabhängig vom Förderbedarf.
- Der Klassenfrequenzrichtwert für die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule beträgt 2014 erstmalig 27.²²
- Nach dem neuen Erlass zur Inklusion dürfen die weiterführenden Schulen, die bis incl. 3 Förderkinder pro Zug aufnehmen, ihre Klassenfrequenz auf max. 25 reduzieren.

Aus diesen rechtlichen Vorschriften resultieren für die Schulentwicklungsplanung folgende Konsequenzen:

- Die Zahl der zu bildenden Klassen wird zunächst mit dem Klassenfrequenzrichtwert gerechnet.
- Bei der Beurteilung, ob eine Schule die notwendige Mindestgröße (dauerhaft) erreicht, wird auch der Mindestwert der Bandbreite, also für eine Hauptschule 18 oder für eine Grundschule 15 Schüler, berücksichtigt. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass eine dauerhafte Klassenbildung an der Untergrenze der Schülerzahl die Lehrerversorgung dieser Schule gefährdet, so dass sowohl aus der Sicht des Schulträgers als auch der Schulaufsicht sinnvollerweise der Klassenfrequenzrichtwert als Maßstab benutzt wird.
- Vorbereitungs-, Willkommens- oder internationale Klassen für Flüchtlinge/Migranten können an allgemeinbildenden Schulen laut Erlass gebildet werden (BASS Nr. 13-63 Nr. 3).²³

Vgl. ²² Erlass 22.1.2014, folgender Erlass 6.2.2015, gilt also für alle Klassen der SI.

²³ <https://bass.schul-welt.de/18431.htm>

4 Trend-Prognose Grundschulstandorte

4.1 Das Einschulungspotential

Das Einschulungspotential der Grundschulen in Hilden, Stadt ergibt sich aus drei Parametern:

- der historischen Einschulungsquote als Verhältnis von Geburten/faktischen Einschulungen
- den bereits geborenen Kindern/Einschulungsquote bezogen sowohl auf die Stadt als auch auf eine spezifische Grundschule
- das eventuell vorhandene Potential von einzuschulenden Kindern aus Neubaugebieten, aus Nachbarorten und zuwandernden Flüchtlingen.

Die Berechnungsmethoden sind bereits ausführlich dargelegt worden, deshalb werden hier nur die zentralen Ergebnisse abgedruckt:

Historische Einschulungen GS							
Schule/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Quote
EG Freie Christliche Schule	42	41	39	42	60	60	
GG (Verb.) Im Kalstert	63	64	72	56	39	72	
GG (Verb.) Schulstraße	56	54	72	65	48	89	
GG Am Elbsee	50	48	43	49	37	44	
GG Wilhelm-Busch	53	76	72	70	76	69	
GG Wilhelm-Hüls-Schule	81	73	78	78	77	78	
KG (Verb.) Beethovenstraße	73	69	73	72	80	87	
KG Astrid-Lindgren	74	55	56	51	80	52	
Gesamt	492	480	505	483	497	551	
Einzuschulende Schüler	449	426	457	473	527	531	
Quote	1,10	1,13	1,11	1,02	0,94	1,04	
Reg. Sz. Quote Einschulungen							1,046734764
Gew. DS. Quote Einschulungen							1,033128488
Gewichte	0	0,175	0,225	0,275	0,325		1

Die Grundschulen in Hilden „ziehen“ mehr Kinder, als die, die zum Einschulungstichtag in den Einzugsgebieten geboren werden, das Einschulungspotenzial der Stadt wird also übertroffen, es gibt einen „Beschulungsgewinn“ zu den Nachbarorten und durch Zuwanderung von durchschnittlich 3%. Die in der unten stehenden Tabelle angegebene Kommunale Klassenrichtzahl ist errechnet worden. Sie liegt in unserem Prognosezeitraum 2023 und 2028 gleich oder über der

Klassenprognosezahl, die sich ergibt, wenn die historisch übliche Art der Klassenbildung vollzogen wird. Wir kommen auf diese Klassenbildung später zurück.

Prognose Einschulungen GS - gew. DS.											
Schule/Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
EG Freie Christliche Schule	54	51	46	47	52	49	45	44	44	44	43
GG (Verb.) Im Kalstert	66	62	56	58	63	60	55	54	54	53	53
GG (Verb.) Schulstraße	74	69	63	65	71	68	61	61	60	60	59
GG Am Elbsee	47	44	41	42	45	43	39	39	39	38	38
GG Wilhelm-Busch	78	73	67	68	75	71	65	64	63	63	62
GG Wilhelm-Hüls-Schule	83	78	72	73	80	76	69	68	68	67	67
KG (Verb.) Beethovenstraße	84	79	72	74	81	77	70	69	68	68	67
KG Astrid-Lindgren	63	59	54	56	61	58	53	52	52	51	51
Gesamt	549	515	471	483	528	502	457	451	448	444	440
Kommunale Klassenrichtzahl	24	22	20	21	23	22	20	20	19	19	19
Klassenzahl nach Prognose	24	22	20	21	22	22					

4.2 EG Freie Christliche Schule

4.2.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen der Grundschule sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 42 2018 auf 44 in 2022 an, die Zügigkeit ist konstant.

Historische Schulentwicklung EG Freie Christliche Schule					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	42	41	39	42	44
2	37	43	45	41	43
3	40	40	40	41	45
4	37	40	41	42	42
Gesamt	156	164	165	166	174
#Kl, Jgst 1	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 4	2	2	2	2	2
#Kl, Gesamt	8	8	8	8	8

4.2.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) konstant um 200. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 40 und 60, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei zwei.

Prognose EG Freie Christliche Schule - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	42	41	39	42	44	60	51	46	47	52	49	45	44	44	44	43
2	37	43	45	41	43	46	63	53	48	49	54	51	47	46	46	46
3	40	40	40	41	45	43	46	63	53	48	49	54	51	47	46	46
4	37	40	41	42	42	46	44	47	65	54	49	50	55	52	48	47
Gesamt	156	164	165	166	174	195	204	209	213	203	201	200	197	189	184	182
#Kl, Jgst 1	0	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	0	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 3		2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 4		2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Gesamt	0	8	8	8	8	9	9	9	9	8	8	8	8	8	8	8

Fazit EG Freie Christliche Schule

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.3 GG (Verb.) Im Kalstert

4.3.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen des Grundschulverbundes sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 63 2018 auf 66 in 2022 an, die Zügigkeit ist entsprechend gestiegen.

Historische Schulentwicklung GG (Verb.) Im Kalstert					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	63	64	72	56	66
2	64	64	66	72	62
3	81	63	65	65	65
4	69	80	62	60	68
Gesamt	277	271	265	253	261
#Kl, Jgst 1	3	3	3	2	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	12	12	12	11	12

4.3.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) konstant um 250. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 60, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei drei.

Prognose GG (Verb.) Im Kalstert - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	63	64	72	56	66	72	62	56	58	63	60	55	54	54	53	53
2	64	64	66	72	62	69	75	65	58	61	66	63	57	56	56	55
3	81	63	65	65	65	60	67	72	63	56	59	64	61	55	54	54
4	69	80	62	60	68	64	59	66	71	62	55	58	63	60	54	53
Gesamt	277	271	265	253	261	265	263	259	250	242	240	240	235	225	217	215
#Kl, Jgst 1	0	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 3		3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 4		3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	2
#Kl, Gesamt	0	12	12	11	12	12	12	11	12	11	11	11	11	9	8	8

Fazit GG (Verb.) Im Kalstert

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.4 GG (Verb.) Schulstraße

4.4.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen des Grundschulverbundes sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 56 2018 auf 70 in 2022 an, die Zügigkeit ist entsprechend gestiegen.

Historische Schulentwicklung GG (Verb.) Schulstraße					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	56	54	72	65	70
2	70	70	60	78	87
3	56	54	64	60	73
4	47	49	55	61	62
Gesamt	229	227	251	264	292
#Kl, Jgst 1	2	2	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	4
#Kl, Jgst 3	2	2	3	3	3
#Kl, Jgst 4	2	2	2	3	3
#Kl, Gesamt	9	9	11	12	13

4.4.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) konstant um 310. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum mit Ausnahme von 2023 um 65, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei drei.

Prognose GG (Verb.) Schulstraße - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	56	54	72	65	70	89	69	63	65	71	68	61	61	60	60	59
2	70	70	60	78	87	84	107	83	76	78	85	82	73	73	72	72
3	56	54	64	60	73	80	77	98	76	70	72	78	75	67	67	66
4	47	49	55	61	62	72	78	75	96	74	69	71	76	74	66	66
Gesamt	229	227	251	264	292	325	331	319	313	293	294	292	285	274	265	263
#Kl, Jgst 1	0	2	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	4	4	5	4	3	3	4	4	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3		2	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4		2	2	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	0	9	11	12	13	14	14	14	13	12	13	13	12	12	12	12

Fazit GG (Verb.) Schulstraße

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.5 GG Am Elbsee

4.5.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen der Grundschule sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 50 2018 auf 53 in 2022 an, die Zügigkeit ist gleich.

Historische Schulentwicklung GG Am Elbsee					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	50	48	43	49	53
2	55	55	55	48	61
3	41	49	43	50	48
4	48	46	51	46	51
Gesamt	194	198	192	193	213
#Kl, Jgst 1	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	2	2	2	2	3
#Kl, Jgst 3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 4	2	2	2	2	2
#Kl, Gesamt	8	8	8	8	9

4.5.2 Prognose

Die Schülerzahlen sinken im Prognosezeitraum (bis 2027) leicht. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 45, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei zwei.

Prognose GG Am Elbsee - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	50	48	43	49	53	44	44	41	42	45	43	39	39	39	38	38
2	55	55	55	48	61	62	51	51	48	49	52	50	45	45	45	44
3	41	49	43	50	48	55	56	46	46	44	44	47	45	41	41	41
4	48	46	51	46	51	51	58	59	49	49	46	46	50	48	43	43
Gesamt	194	198	192	193	213	212	209	197	185	187	185	182	179	173	167	166
#Kl, Jgst 1	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	0	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 3		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 4		2	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
#Kl, Gesamt	0	8	8	8	9	9	9	9	8	8	8	8	8	8	8	8

Fazit GG Am Elbsee

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.6 GG Wilhelm-Busch

4.6.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen der Grundschule sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 53 2018 auf 76 in 2022 an, die Zügigkeit liegt bei drei.

Historische Schulentwicklung GG Wilhelm-Busch					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	53	76	72	70	76
2	79	67	79	71	77
3	64	72	67	78	71
4	51	61	74	66	77
Gesamt	247	276	292	285	301
#Kl, Jgst 1	2	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	2	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	10	12	12	12	12

4.6.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) konstant um 300. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 75, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei drei.

Prognose GG Wilhelm-Busch - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	53	76	72	70	76	69	73	67	68	75	71	65	64	63	63	62
2	79	67	79	71	77	82	75	79	73	74	81	77	70	69	68	68
3	64	72	67	78	71	76	80	74	78	72	73	79	76	69	68	67
4	51	61	74	66	77	70	75	79	73	77	71	72	78	75	68	67
Gesamt	247	276	292	285	301	297	303	299	292	298	296	293	288	276	267	264
#Kl, Jgst 1	0	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	0	12	12	12	12	13	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12

Fazit GG Wilhelm-Busch

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.7 GG Wilhelm-Hüls-Schule

4.7.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen der Grundschule sind in den vergangenen Jahren gleich geblieben. Die Einschulungszahlen sanken von 81 2018 auf 77 in 2022 an, die Zügigkeit ist konstant.

Historische Schulentwicklung GG Wilhelm-Hüls-Schule					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	81	73	78	78	77
2	89	86	77	80	86
3	86	85	88	82	88
4	75	79	80	83	75
Gesamt	331	323	323	323	326
#Kl, Jgst 1	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	4	4	3	3	4
#Kl, Jgst 3	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 4	3	3	3	4	3
#Kl, Gesamt	14	14	13	14	14

4.7.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) konstant um 320. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 75, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei drei mit Mehrklassen.

Prognose GG Wilhelm-Hüls-Schule - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	81	73	78	78	77	78	78	72	73	80	76	69	68	68	67	67
2	89	86	77	80	86	82	83	83	77	78	85	81	73	72	72	71
3	86	85	88	82	88	90	86	87	87	81	82	89	85	76	75	75
4	75	79	80	83	75	82	84	80	81	81	75	76	83	79	71	70
Gesamt	331	323	323	323	326	332	331	322	318	320	318	315	309	295	285	283
#Kl, Jgst 1	0	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	0	4	3	3	4	4	4	4	3	3	4	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3		4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	4	4	3	3	3
#Kl, Jgst 4		3	3	4	3	4	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3
#Kl, Gesamt	0	14	13	14	14	15	15	14	13	12	14	13	14	12	12	12

Fazit GG Wilhelm-Hüls-Schule

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.8 KG (Verb.) Beethovenstraße

4.8.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen des Grundschulverbundes sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Einschulungszahlen stiegen von 73 2018 auf 80 in 2022 an, die Zügigkeit liegt bei drei.

Historische Schulentwicklung KG (Verb.) Beethovenstraße					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	73	69	73	72	80
2	80	79	75	81	85
3	67	81	74	67	74
4	62	67	78	77	76
Gesamt	282	296	300	297	315
#Kl, Jgst 1	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	4
#Kl, Jgst 3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	12	12	12	12	13

4.8.2 Prognose

Die Schülerzahlen liegen im Prognosezeitraum (bis 2027) um 320. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 80, um dann ab 2028 zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei drei mit möglichen Mehrklassen.

Prognose KG (Verb.) Beethovenstraße - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	73	69	73	72	80	87	79	72	74	81	77	70	69	68	68	67
2	80	79	75	81	85	90	98	89	81	83	91	86	79	77	76	76
3	67	81	74	67	74	79	84	91	83	75	77	85	80	74	72	71
4	62	67	78	77	76	77	83	88	95	87	78	81	89	84	77	75
Gesamt	282	296	300	297	315	333	344	340	333	326	323	322	317	303	293	289
#Kl, Jgst 1	0	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	4	4	4	4	3	4	4	4	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3		3	3	3	3	3	4	4	4	3	3	4	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4		3	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	4	4	3	3
#Kl, Gesamt	0	12	12	12	13	14	15	15	14	14	13	14	13	13	12	12

Fazit KG (Verb.) Beethovenstraße

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.9 KG Astrid-Lindgren

4.9.1 Historische Entwicklung

Die Schülerzahlen der Grundschule sind in den vergangenen Jahren gesunken. Die Einschulungszahlen stiegen von 74 2018 auf 80 in 2022 an, die Zügigkeit liegt bei zweieinhalb.

Historische Schulentwicklung KG Astrid-Lindgren					
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022
1	74	55	56	51	80
2	74	77	57	59	57
3	68	71	77	56	54
4	79	68	73	75	55
Gesamt	295	271	263	241	246
#Kl, Jgst 1	3	2	2	2	3
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	3	3	3	2	2
#Kl, Jgst 4	3	3	3	3	2
#Kl, Gesamt	12	11	11	10	10

4.9.2 Prognose

Die Schülerzahlen bleiben im Prognosezeitraum (bis 2027) um 250. Die Einschulungszahlen sinken sich im 5-Jahres-Zeitraum auf um 60, um dann ab 2028 weiter zu sinken, wenn die niedrigeren IT-NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2028 sind also höchst unsicher. Die Zügigkeit bleibt im Prognosezeitraum bei etwas mehr als zwei.

Prognose KG Astrid-Lindgren - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1	74	55	56	51	80	63	59	54	56	61	58	53	52	52	51	51
2	74	77	57	59	57	85	67	63	58	60	65	62	57	56	56	54
3	68	71	77	56	54	55	82	64	61	56	58	62	60	55	54	54
4	79	68	73	75	55	54	55	81	64	61	56	58	62	60	55	54
Gesamt	295	271	263	241	246	257	263	262	239	238	237	235	231	223	216	213
#Kl, Jgst 1	0	2	2	2	3	3	3	2	2	3	3	2	2	2	2	2
#Kl, Jgst 2	0	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 3		3	3	2	2	2	4	3	3	2	3	3	3	2	2	2
#Kl, Jgst 4		3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	2	2
#Kl, Gesamt	0	11	11	10	10	11	12	11	11	11	11	11	11	9	8	8

Fazit KG Astrid-Lindgren

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

4.10 OGS

Ab 2026 gilt ein aufsteigender Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz, der zunächst für die Eingangsklassen, und bis 2029 dann für alle Jahrgangsstufen gilt. Es ist von einer Ziel-OGS-Quote von 75 % ab 2026 auszugehen. Die OGS-Kapazitäten wurden in der Vergangenheit bereits ausgebaut, aber für die Zielquote sind weiterhin ca. 300 OGS-Plätze zu schaffen bzw. umzuwandeln (*ohne freie chr. Schule). In Hilden sind die vielfältigen Kurzbetreuungsangebote gut ausgebaut, werden hier aber nicht aufgeführt. Die Stadt kommt insgesamt bereits jetzt auf eine Betreuungsquote von 85 %. Wir gehen in dieser Simulation von einer Umwandlung der Kurzbetreuungsplätze in OGS-Plätze aus. Die Prognose zeigt einen exemplarischen Weg dorthin auf, beschreibt also den Pfad, den der Schulträger bei dem Aufbau weiterer Gruppen à 25 Kinder beschreiten sollte, wenn er die 75 % (77%)-OGS-Quote bis 2026 erreichen will. Erhöhter Wert bei Wilhelm-Hüls-Schule.

SuS/GS	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
EG Freie Christliche Schule	174	195	204	209	213	203	201	200	197	189	184	182
GGVerb. Im Kalstert	261	265	263	259	250	242	240	240	235	225	217	215
GGVerb. Schulstraße	292	325	331	319	313	293	294	292	285	274	265	263
GG Am Elbsee	213	212	209	197	185	187	185	182	179	173	167	166
GG Wilhelm-Busch	301	297	303	299	292	298	296	293	288	276	267	264
GG Wilhelm-Hüls-Schule	326	332	331	322	318	320	318	315	309	295	285	283
KGV Beethovenstraße	315	333	344	340	333	326	323	322	317	303	293	289
KG Astrid-Lindgren	246	257	263	262	239	238	237	235	231	223	216	213
GESAMT	2128	2216	2248	2207	2143	2107	2094	2079	2041	1958	1894	1875
OGS												
GG (Verb.) Im Kalstert	175	165	175	175	188	182	180	180	176	169	163	161
GGVerb. Schulstraße	113	178	200	200	235	220	221	219	214	206	199	197
GG Am Elbsee	100	107	125	125	139	140	139	137	134	130	125	125
GG Wilhelm-Busch	225	243	250	250	248	253	252	249	245	235	227	224
GG Wilhelm-Hüls-Schule	238	240	250	250	239	240	239	236	232	221	214	212
KGV Beethovenstraße	175	175	200	225	250	245	242	242	238	227	220	217
KG Astrid-Lindgren	110	125	150	175	179	179	178	176	173	167	162	160
GESAMT	1136	1233	1350	1400	1477	1458	1449	1439	1412	1354	1309	1296
OGS Quote												
GGVerb. Im Kalstert	67%	62%	67%	68%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
GGVerb. Schulstraße	39%	55%	60%	63%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
GG Am Elbsee	47%	50%	60%	63%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
GG Wilhelm-Busch	75%	82%	83%	84%	85%	85%	85%	85%	85%	85%	85%	85%
GG Wilhelm-Hüls-Schule	73%	72%	76%	78%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
KGV Beethovenstr.	56%	53%	58%	66%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
KG Astrid-Lindgren	46%	49%	57%	67%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
GESAMT	52%	61%	66%	70%	77%	77%	77%	77%	77%	77%	77%	77%

4.11 Fazit Grundschulen

Alle Grundschulen erreichen die Mindestgrößen. Die Zügigkeitsbeschränkungen passen zu den SuS-Zahlen (nicht jedoch zu den räumlichen Gegebenheiten). Da alle Grundschulen klein sind (einzügige und zweizügige Standorte), ist der Betrieb der Schulen kostspielig. Viele Angebot müssen doppelt vorgehalten werden. Sinnvolle zügewise (Teil-)Rhythmisierungen sind nicht möglich bei solch kleinen Einheiten. In der Prognose und angesichts der Geburten in Hilden sind die SuS-Zahlen rückläufig, 2023 war das stärkste Jahr (weitere Krisen nicht ausgeschlossen!).

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Kapazitätsberechnung GS - Prognose											
GG (Verb.) Im Kalstert	66	62	56	58	63	60	55	54	54	53	53
GG (Verb.) Schulstraße	74	69	63	65	71	68	61	61	60	60	59
GG Am Elbsee	47	44	41	42	45	43	39	39	39	38	38
GG Wilhelm-Busch	78	73	67	68	75	71	65	64	63	63	62
GG Wilhelm-Hüls-Schule	83	78	72	73	80	76	69	68	68	67	67
KG (Verb.) Beethovenstraße	84	79	72	74	81	77	70	69	68	68	67
KG Astrid-Lindgren	63	59	54	56	61	58	53	52	52	51	51
SUMME	495	464	425	436	476	453	412	407	404	400	397

Zügigkeitsvorgaben											
GG (Verb.) Im Kalstert	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
GG (Verb.) Schulstraße	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
GG Am Elbsee	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
GG Wilhelm-Busch	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
GG Wilhelm-Hüls-Schule	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
KG (Verb.) Beethovenstraße	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
KG Astrid-Lindgren	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
SUMME	517	517	517	517	517	517	517	517	517	517	517

Saldo Plätze											
GG (Verb.) Im Kalstert	15	19	25	23	18	21	26	27	27	28	28
GG (Verb.) Schulstraße	7	12	18	16	10	13	20	20	21	21	22
GG Am Elbsee	9	12	15	14	11	13	17	17	17	18	18
GG Wilhelm-Busch	3	8	14	13	6	10	16	17	18	18	19
GG Wilhelm-Hüls-Schule	-2	3	9	8	1	5	12	13	13	14	14
KG (Verb.) Beethovenstraße	-3	2	9	7	0	4	11	12	13	13	14
KG Astrid-Lindgren	-7	-3	2	0	-5	-2	3	4	4	5	5
SUMME	22	53	92	81	41	64	105	110	113	117	120

Aus räumlicher und schulorganisatorischer Sicht sollte die neue Schule daher (Ersatzbau für die Beethovenstr.) vierzünftig errichtet werden, um mehr Spielraum zu bekommen und die beengtesten Schulen entzerren zu können. Es sollte das Ziel des Schulträgers sein, die kleinen Standorte möglichst abzuschaffen und kompaktere Schulen zu schaffen.

Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen in Hilden ist hoch, die Betreuungsquote liegt bei 85 %. Weitere etwa 300 OGS-Plätze sind zur Einhaltung des Rechtsanspruchs zu schaffen, wenn nur noch die OGS angeboten werden sollte.